Bavar.
651
e

Bavar
651 e
Doellinger

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der
Katholiſche Geiſtliche,

ſeine

Pflichten und Dienſtverhältniſſe nach den
Abſtufungen ſeiner Würde

und die

Katholiſchen Kirchen

in

religiöſer und ökonomiſcher Beziehung.

Ein Handbuch

für alle Geſchäftsleute, welche ſich in den desfalls in Bayern
beſtehenden Anordnungen unterrichten wollen,

insbeſondere für

Geiſtliche und Seelſorger.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.
1844.

R
100. 15

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Subſcribentenverzeichniſz.

Agawang, Dekanat.

Herr Chr. Huber, Dechant und Pfarrer in Kuzenhauſen, 15 Exemplare.

Aibling, Dekanat.

Herr A. Hofmann, erzb. geiſtl. Rath, Dech. u. Pfr. in Roſenheim.
„ J. B. Pfaffermayr, Beneficiat in Au,
„ Joſ. Hilger, Pfr. in Irſchenberg,
„ J. B. Knieriem, Pfr. in Verbling,
„ Mayr, Pfr. in Aibling,
„ Huber, Pfr. in Oſtermünchen,
„ Hamberger, Pfarer in Pfaffenhofen,
„ Reither, Pfr. in Högling,
„ Oeckler, Pfr. in Ayng,
„ Binder, Pfr. in Feldkirchen,
„ Vogl, Pfr. in Getting.

Aicha vorm Walde, Dekanat.

Herr Scholl, Dechant u. Pfarrer in Neukirchen vorm Walde,
„ Keller, Pfarrvik. in Preying,
„ Joſ. Meyer, Pfr. in Thurmannsbang,
„ M. Bauer, Pfr. in Schöllnach,
„ M. Maier, Pfr. in Außernzell,
„ J. Feicht, Pfarrvikar in Windorf,
„ Gaar, Pfr. in Otterskirchen,
„ Strobl, Coadj. in Otterskirchen.

Aichach, Dekanat.

Herr V. Sönning, Schloßkaplan in Blumenthal bei Aichach.

Ansbach.

Herr C. H. Gummi, Buchhändler.

Arnſtein, Dekanat.

Herr Streit, Dechant u. Pfarrer in Schwebenried,
" Schwab, Pfr. in Brebersdorf,
" Pabſt, Pfr. in Greßthal,
" Ruland, in Arnſtein,
" Bildſtein, Pfr. in Gänheim,
" Hettinger, Pfr. in Bühler,
" J. Balling, Pfr. in Aſchfeld,
" L. Hellmuth, Pfr. in Heßlar,
" K. Schaller, Pfr. in Stetten,
" Mich. Kauppel in Binsfeld,
" Fr. M. Wirſing, Pfr. in Müdesheim.

Augsburg, Stadtdekanat.

Herr Heim, Domprediger,
" Bronnenmayr, Stadtpfr.,
" A. v. Lachenmayr, Stadtkaplan,
" A. Steichele, Beneficiat,
" Joſ. Ducrue, Kaplan.

Babensham, Dekanat.

Herr Ph. Weidner, Dechant und Pfarrer in Eiſelfing,
" Joh. Ev. Wirthenſohn, Expoſ. in Durrhauſen,
" M. Peindtner, Pfr. in Evenhauſen.

Bamberg.

Löbl. Fr. Züberlein'ſche Buchhdlg. 3 Exemplare.

Bayreuth.

Löbl. Buchner'ſche Buchhandlung 17 Exemplare.

Burgheim, Dekanat.

Herr Ant. Paula, Dech. u. Pfr. in Gansheim,
" G. Fetſch, Pfr. in Hütting,
" J. N. Haas, Pfr. in Trugenhofen.

Dettelbach, Dekanat.

Herr Dr. Joſeph Kuhn, Pfarrer in Bergtheim u. Diſtrikts-Schulinſpektor,
" G. J. Hoffmann, Pfr. in Schwanfeld.

Dinkelsbühl, Dekanat.

Herr Joſ. Müller, Dech. u. Pfr. in Halsbach,
" Joh. Schlichting, Pfr. in Wildburgſtetten,
" Fuchs, Stadtpfr. in Dinkelsbühl,
" Joſ. Lutz, Pfr. in Dürrwangen.

Donauwörth, Dekanat.

Herr Gerhard, Dechant u. Pfr. in Kleinerdlingen,
" Muff, Stdpfr. in Donauwörth,
" Michel, Pfr. in Biſſingen,
" Stegmiller, Benef. in Stillnau,
" Waldvogl, Stdtpfr. in Nördlingen,
" Lenz, Pfr. in Deiningen.

Eichſtädt.

Löbl. Ph. Brönner'ſche Buchhandlung 3 Exemplare.

Friedberg, Dekanat.

Herr Joh. Ph. Kinzinger, Dech. u. Pfr. in Aulzhauſen,
„ Joſ. Schuch, Pfr. in Terching u. Kap.-Aſſiſtent,
„ A. Baumann, Pfr. in Habers-kirchen,
„ K. Schmid, Pfr. in Stetzling,
„ Fr. V. Peißl, Stadtpfr. in Fried-berg,
„ Joſ. Vogel, Benef. in Friedberg,
„ Gebhardt, Stadtprediger daſelbſt,
„ Müller, Benef. daſelbſt,
„ M. Hocheiſen, Pfr. in Rehroſpach,
„ A. Kratzer, Curat in Eurasburg,
„ Joſ. Hartl, Pfr. in Adelzhauſen,
„ Bernh. Winter, Pfr. in Hohenzell,
„ A. Weſſely, Pfr. in Tödtenried,
„ St. Schlichting, Pfr. in Rieden,
„ Hofmann, Pfr. in Weſſiszell,
„ M. Schmid, Pfr. in Rehling,
„ Wunderle, Pfr. in Aindling,
„ T. Voelk, Pfr. in Todtenweis,
„ Fr. Perzl, Pfr. in Alsmos,
„ M. Hueber, Pfr. in Igenhauſen.

Gebſattel, Dekanat.

Herr J. Pflaum, Dech. u. Stdtpfr. in Ansbach,
„ Weid, Pfr. in Schillingsfürſt,
„ M. Hochrein, Pfr. in Gebſattel,
„ Reges, Curat in Rothenburg,
Herr Eckert, Pfr. in Sondernohe,
„ Schierer, Curat. in Virnsberg,
„ Stettner, Kapl. in Ansbach.

Gemünden, Dekanat.

Herr Joh. Wend. Loeffler, Kaplan in Wolfsmünſter,
„ Joſ. Schnorr, Pfarrvik. in Wolfs-münſter,
„ Paulfranz, Pfr. in Hofſtetten.

Hammelburg, Dekanat.

Herr Ad. Köhler, Dechant u. Pfr. in Schondra,
„ Pet. Riegel, Stdtpfr. in Brückenau,
„ Leonh. Schach, Pfr. in Motten,
„ Phil. Weyrich, Kaplan in Motten,
„ Andr. Schüll, Pfr. in Lütter an der Hard,
„ Kaſp. Bindſack, Pfr. in Dieters-hauſen,
„ P. Schmittner, Pfr. in Schmalnau,
„ v. Weiglein, Pfr. in Hammelburg,
„ Joſ. Hodes, Pfr. in Hundsfeld,
„ Joh. Mihm, Pfr. in Diebach.

Haslach, Dekanat.

Herr F. S. Seelos, Pfr. u. Dech. in Siegsdorf,
„ J. Reiſenberger, Pfr. in Graſſau,
„ Utz, Pfr. in Truchtlaching,
„ Frd. Atzinger, Pfr. von Inzell,
„ M. Sailer, Pfr. von Ruhpolding,
„ Joſ. Heigl, Vik. in Wöſſen,

Herr Ant. Dötzkirchner, Pfr. in Reit im Winkel,
„ J. B. Sällinger, Beneficiat in Traunſtein,
„ M. Braunmüller in Bachendorf.

Jettingen, Dekanat.

Herr Heim, Dechant und Pfr. in Gundremmingen,
„ J. B. Chriſtl, Pfr. in Jettingen,
„ K. Miller, Pfr. in Ried,
„ Völker, Pfr. in Oberwaldbach,
„ Unglert, Pfr. in Münſterhauſen,
„ Kummer, Pfr. in Ziemetshauſen,
„ A. Müller, Benef. in Schönebach,
„ Pius Egger, Pfr. in Scheppach,
„ Stark, Pfr. in Mindelaltheim,
„ Räder, Pfr. in Aislingen,
„ Blaſius Egger, Benef. in Baumgarten.

Karlſtadt, Dekanat.

Herr V. Ledermann, Dech. u. Pfr. in Karlburg,
„ G. Andr. Göpfert, Pfr. in Laudenbach a. M.,
„ G. M. Heim, Pfr. in Himmelſtadt,
„ J. Peter Merz, Pfr. in Güntersleben,
„ Ries, Pfr. in Retzſtadt,
„ Gottfr. Schneider, Pfr. in Retzbach,
„ R. Engel, Kaplan in Retzbach.

Kaufbeuern, Dekanat.

Herr Wengenmaier, Dech. u. Pfr. in Aufkirch, 5 Exemplare.

Kirchheim, Dekanat.

Herr Lor. Schwingſack, Dechant u. Pfr. in Langenneufnach,
„ Joſ. Sirch, Pfr. in Kirchheim,
„ Joſ. Feiſtle, Pfr. in Wald,
„ Steph. Klughammer, in Angelberg,
„ Joſ. Merk, Pfr. in Geſſertshauſen.

Kiſſingen, Dekanat.

Herr Güthlein, Dech. u. Pfr. in Stralsbach, 10 Exemplare.

Kitzingen, Dekanat.

Herr Steinler, Dechant und Pfr., für die Pfarrei-Repoſitur Randersacker,
„ Straub, Pfr., für die Pfarrei-Repoſitur Theilheim,
„ Waal, Pfr., für die Pfarrei-Rep. Biebelried,
„ Seuffert, Pfr. in Kitzingen,
Die Pfarrei-Repoſitur Sulzfeld a. M.,
— — — Erlach,
— — — Zeubelried,
— — — Frickenhauſen,
— — — Kleinochſenfurth,
— — — Eibelſtadt.

Landsberg, Dekanat.

Herr Fr. V. Gentner, Dechant und Pfr. in Reichling,
„ M. Perchtold, Pfarrvik. in Stadl,
„ M. Haltenberger, Benef. in Landsberg,

Herr Ropp, Pfr. in Landsberg,
„ Baumgartner, Pfr. in Pürgen,
„ Zacherl, Pfr. in Thaining,
„ Thurmbauer, Pfr. in Iſſing,
„ Höferſchweiger, Pfr. in Weſſobrunn,
„ Stöckel, Pfr. in Forſt.

Landshut.

Löbl. Krüll'ſche Univerſitäts-Buchhdlg. 3 Exemplare.
Löbl. Joſ. Thomann'ſche Buchhdlg. 18 Exemplare.

Lindau, Dekanat.

Herr J. G. Köberle, Dech. u. Pfr. in Oberreitnau,
„ Hornſtein, Benef. in Waſſerburg,
„ Baader, Stadtpfr. in Lindau,
„ Schömb, Stadtkaplan in Lindau,
„ Schellenbaum, Pfarrer in Hergensweiler,
„ A. Eberhard, Pfr. in Wohnbrechts.

Lohr, Dekanat.

Herr H. Bopp, Dechant in Laufach,
„ A. Staab, Pfr. in Sailauf,
„ Firmbach, Pfr. in Schmerlenbach,
„ Sendelbach, Pfr. in Epelbach,
„ G. A. Weimer, Cooperator in Rothenbuch.

Mellrichſtadt, Dekanat.

Herr Heidenfelder, Dech. u. Pfr. in Frickenhauſen,
Herr Stamm, Pfr. in Baſtheim,
„ Waßmann, Pfr. in Wechterswinkel,
„ G. P. Femel, Pfr. in Wollbach,
„ Kolb, Pfr. in Heuſtreu,
„ M. Erhard, Pfr. in Oberſtreu,
„ Gerber, Pfr. in Hendungen.

Monheim, Dekanat.

Herr V. Handl, Pfr. in Goßheim.

München.

Löbl. E. A. Fleiſchmann'ſche Buchhandlung 3 Exemplare.
Löbl. G. Franz'ſche Buchhandlung 51 Exemplare.

Neuburg, Dekanat.

Herr Fr. A. Förch, Dech. u. Stdtpfr. bei St. Peter in Neuburg,
„ Zipfel, Stdtpfr. in Neuburg,
„ Aufſchläger, Prediger in Neuburg,
„ G. Schmutterer, Pfr. in Rohrenfels,
„ J. Schiber, Pfr. in Zell,
„ Fink, Pfr. in Weichering,
„ Bogner, Pfr. in Reichertshofen,
„ Kerner, Pfr. in Ebenhauſen,
„ G. Epple, Pfr. in Oberſtimm,
„ Dobel, Pfr. in Manching,
„ Schmalzl, Pfr. in Unſernherrn,
„ Windmaißer, Pfr. in Zuchering.

Nürnberg.

Löbl. Riegel u. Wießner'ſche Buchhandlung 2 Exemplare.

Ochſenfurt, Dekanat.

Herr Walter, Dechant und Pfr. in Ochſenfurt,
„ Mich. Vollert, in Rittershauſen,
„ W. Kleim, Pfr. in Wolkshauſen,
„ Gunz, Pfarrvik. in Königshofen,
„ Böttinger, Pfr. in Acholzhauſen,
„ Endres, Pfr. in Darſtatt,
„ Schneider, Pfr. in Großmannsdorf,
„ Ringelmann, Pfr. in Marktbreit,
„ Hofmann, Pfr. in Tückelhauſen,
„ Braun, Pfr. in Sonderhofen.

Ornbau, Dekanat.

Herr Wieland, Pfr. in Elbersroth,
„ Werler, Pfr. in Weinberg,
„ Geißler, Pfr. in Neunſtetten.

Ottobeuern, Dekanat.

Herr Joh. Königsberger, Dechant und Pfr. in Weſterheim,
„ S. Müller, Vik. in Ottobeuern,
„ Sandihanſer, Pfr. in Hawangen,
„ Hölzle, Pfr. in Amendingen,
„ Merkle, Vik. in Grönenbach,
„ Doll, Kaplan in Grönenbach,
„ Lochbihler, Pfr. in Reichholzried,
„ Koneberg, Pfr. in Dietmannsried,
„ Göppinger, Pfr. in Oberlauben,
„ Endres, Pfr. in Probſtried,
„ J. Mayr, Kaplan in Untrasried,
„ Feckler, Pfr. in Ebersbach,
„ Hele, Pfr. in Engetried,
Herr Fiſcher, Pfr. in Sontheim,
„ Kling, Pfr. in Egg an d. Günz,
„ Joſeph Wankmiller, Pfr. in Heimertingen,
„ Reiter, Kaplan,
„ Wagner, Pfr. in Ungerhauſen.

Regensburg.

Löbl. Montag und Weiß'ſche Buchhandlung 100 Exemplare.
Löbl. Buchhandlung von Fr. Puſtet 19 Exemplare.

Röttingen, Dekanat.

Herr Georg Nikol. Fleiſchmann, Dechant u. Stadtpfr. in Röttingen,
„ A. Fey, Pfr. in Tauberrettersheim,
„ G. Ad. Stamm, Pfr. in Strüth,
„ G. M. Kraus, Pfr. in Bütthard,
„ G. Knoblach, Pfr. in Gaurettersheim,
„ Zott, Pfr. in Stalldorf,
„ Mölter, Pfr. in Riedenheim,
„ Zwißler, Pfr. in Gelchsheim,
„ Wirth, Pfr. in Aub,
„ Schaam, Kapl., pro R. D. parocho,
„ Back, zu Baldersheim,
„ Pfaff, Pfr. zu Aufſtetten.

Schongau-Leeder, Dekanat.

Herr Keller, Pfr. in Kinſau,
„ Hardt, Pfr. in Hohenfurch,

Herr Strauß, Stdtpfr. in Schongau,
„ Steph. Vogt, Stdtkpl. in Schongau,
„ F. V. Daigle, Benef. in Schongau,
„ A. Forthuber, Pfr. in Altenſtadt,
„ G. Linder, Pfr. in Niederhofen,
„ G. Echtler, Pfr. in Schwabſoyen,
„ S. Mayr, Pfr. in Schwabbruck,
„ N. Bitzer, Pfr. in Tannenberg,
„ Albrecht, Benef. in Schwangau,
„ Rumelsberger, Curat in Bayer-Niederhofen,
„ Hil. Haslach, Pfr. in Trauchgau,
„ Joſeph Meixner, Pfr. in Steingaden,
„ Joſ. Laber, Pfr. in Brem u. Diſtrikts-Schulinſpektor.

Schweinfurt.

Herr Chr. Wetzſtein, Buchhändler, 7 Exemplare, für die Herren:
Eg. Lillbopp, Pfr. in Haßfurt,
Blümlein, Pfr. in Knetzgau,
H. A. Helmſtetter, Pfr. in Prappach,
G. A. Koch, Pfr. in Unterhohenried,
Kaſp. Dömling, Pfr. in Mechenried,
Kehlmaier, Kaplan daſelbſt,
Schmitt, Pfr. in Gädheim.

Stadt-Schwarzach, Dekanat.

Herr Joſ. Keck, Pfr. in Rödelſee,
„ Ad. Blendel, Pfarr-Curatus in Mainſondheim,

Herr G. Heſſenauer, Pfr. in Nordheim a. M.

Straubing.

Löbl. Jac. Schorner'ſche Buchhdlg. 13 Exemplare.

Waſſerburg, Dekanat.

Herr Käſer, Dechant in Albaching,
„ König, Stadtpfr. in Waſſerburg,
„ Kurz, Pfr. in Rechtmehring,
„ Unterauer, Pfr. in Haag,
„ Reiter, Pfr. in Kirchdorf,
„ Mühlthaler, Pfr. in Rieden,
„ Graf, Pfr. in Rott,
„ Reill, Pfr. in Attel.

Weilheim, Dekanat.

Herr Schachner, Pfr. in Egelfing,
„ Neubauer, Stdtpfr. in Weilheim,
„ Eiſele, Pfr. in Unterhauſen,
„ Fahrenſchon, Kaplan in Pähl,
„ Stöberl, Kapl. in Benediktbeuern,
„ Roth, Pfr. in Eberfing.

Weißenhorn, Dekanat.

Herr Joſ. Zanker, Dech. u. Pfr. in Roggenburg,
„ Joſ. Singer, Pfr. in Schießen,
„ J. B. Wehner, Pfr. in Oberhauſen,

Herr Joſ. Jäkle, Königl. Studienlehrer in Weißenhorn,
„ A. Waldmann, Pfr. in Aufheim,
„ Chryſ. Gingèle, Pfr. in Wullenſtetten,
„ Gabr. Barthlme, Pfr. in Illerberg und Kammerer,
„ Joſ. Duyle, Pfr. in Attenhofen,
„ Apprich, Pfr. in Pfaffenhofen,
„ M. Müller, Pfarrer in Oberelchingen,

Herr v. Marogna, Pfr. in Breitenthal,
„ Karl Kreuzer, Nagelſchmied in Weißenhorn,
„ Leop. Zanker, Kaplan in Roggenburg.

Würzburg.

Herr Müller, Domkapitular,
Löbl. biſchöfl. Ordinariats-Kanzlei.

Vorwort.

Eine ſchnelle Ueberſicht aller in das Gebiet des Religions- und Kirchenweſens gehörigen Anordnungen iſt für Geiſtliche und Seelſorger ein längſt gefühltes Bedürfniß. Das Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern (von Döllinger) geht nur bis zu dem Jahre 1816. Müllers Repertorium geht nur bis zum Jahre 1825 und die neuere Sammlung der im Fache der Adminiſtration erſchienenen Verordnungen enthält die Religions- und Kirchenſachen in drei ſtarken Bänden, worin jedoch wieder auf andere Bände verwieſen wird.

Eine kurze Ueberſicht von dem Inhalte aller in Religions- und Kirchenſachen beſtehenden Verordnungen, in alphabetiſcher Ordnung zuſammengeſtellt, wird daher der hochwürdigen Geiſtlichkeit und dem Geſchäftsmanne eine nicht unwillkommene Erſcheinung ſeyn und das gefühlte Bedürfniß befriedigen.

München, im Auguſt 1843.

Georg **Döllinger**,
geh. Hausarchivar und Rath.

A.

Aberglaube.

Abergläubiſche Künſte bei Schatzgräberei ſind ſchwer und mit Verluſt des Antheils zu beſtrafen. 17. Mai 1752. (M. G.-S. v. J. 1784, S. 17.)

Die Pfarrer ſollen dieſe Unwiſſenheit und ſchändlichen Aberglauben auszurotten ſuchen. 3. Sept. 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 649.)

Alles Exorciſiren, Segenſprechen und Austheilen ſogenannter geiſtlicher Mittel in Beziehung auf phyſiſche Uebel bei Menſchen und Vieh ſind bei Strafe verboten. 21. Juli und 30. Aug. 1803. (Reg.-Bl. 1803, S. 762.)

In Zukunft ſoll das Verkünden der Wundergeſchichten auf den öffentlichen Kirchen-Kanzeln bei ſchwerer Ahndung unterbleiben. 1. Sept. und 31. Okt. 1803. (Reg.-Bl. 1803, S. 688.)

Durch die Geiſtlichkeit und Volklehrer ſoll das Volk über die Schädlichkeit des Aberglaubens, beſonders der Hexerei, belehrt werden. 20. Dez. 1832.

Wenn der Aberglaube und die Vorurtheile des Volks durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben ꝛc. von Betrügern zu ihrem Eigennutze mißbraucht werden, ſo ſoll dieſes wie ein ausgezeichneter Diebſtahl beſtraft werden. M. ſ. a. u. Prophezeihungen. 1. Okt. 1813. Strafgeſetz-Buch S. 103, Art. 263.

Abgaben der Geiſtlichkeit.

26. Mai 1818. Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 73 u. 74.

Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreiung anſprechen. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

Abgewürdigte Feiertage.

M. ſ. u. Feiertage.

Ablaßtafeln.

M. ſ. u. Hauskapellen.

Abſentgelder, pfarrliche.

21. Juni 1786. M. G.-S. v. 1788, S. 855.

Wenn ſie einmal unter höchſter Genehmigung verliehen und feſtgeſetzt ſind, ſollen ſie in keine neue Kognition, Erinnerung, oder andere Weitläufigkeiten gezogen, ſondern ſogleich exequirt werden.

Adels-Taufs-Extracte.

M. ſ. u. Taufliſten und Bücher.

Advent- und Weihnachtslieder.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Almoſen.

4. Dez. 1776. 25. Mai 1790. M. G.-S. v. J. 1784, S. 922 u. v. J. 1797, S. 198.

Die Prediger und Seelſorger ſollen das Volk zum Almoſengeben ermahnen, und die Armen-Verſorgungs-Anſtalten auf das nachdrücklichſte empfehlen.

2. Jan. 1748. G.-S. v. J. 1784, S. 725.

Die Almoſengaben mitleidiger Perſonen ſollen ad cassam communem gebracht und nicht von den Geiſtlichen nach eigenem Gutdünken vertheilt werden.

Alumnen.

M. ſ. u. Tiſchtitel.

Amortiſations-Geſetz.

Dieſes ſchließt manus mortuas von aller Immobiliarſchafts-Akquiſition nicht nur in re, ſondern auch in praetio aus, in praetio jedoch nur in ſoweit, als es das quantum legitimae, und in acquisitionibus onerosis das quantum oneris überſteigt, jedoch nicht von Erlangung und Kultivirung öder Gründe.

16. Jan. 1760. M. G.-S. v. J. 1784, S. 1074.

Wenn ein liegendes Gut will oder muß vermacht werden, ſo iſt daſſelbe unparteiiſcher Schätzung nach längſtens inner ſechs Monaten um billigen Preis an Weltliche feilzubieten und zu überlaſſen.

13. Okt. 1764. M. G.-S. v. J. 1784, S. 1080.

Alle geiſtliche Körperſchaften ſollen weder per actum inter vivos, noch mortis causa von inländiſch weltlichem Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr als 2000 fl. hieſiger Landeswährung titulo lucrativo auf einmal erwerben können; auf dieſe Summe ſollen auch die Meſſen, Jahrestage, gute Werk- und Andachts-Uebungen, dann der Unterhalt eines Religioſen eingeſchränkt ſeyn. Dieſe Summe kann auch nicht öfter als einmal in das Kloſter oder geiſtliche corpus gebracht werden.

13. Okt. 1764. M. G.-S. v. J. 1784, S. 1078.

Auf das ausländiſche Vermögen extendirt ſich die amortiſationsgeſetzmäßige Summe nicht; auch nicht auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit, Spitäler, Waiſen- und Krankenhäuſer; und andere zum Behufe der Armen gemachten Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, geſtiftete Benefizien für Weltprieſter, Schulen und Stipendien für Studirende ſind unter dem Amortiſations-Geſetz nicht begriffen und auf keine gewiſſe Summe eingeſchränkt. Brüderſchaften ſind nicht ausgenommen, und keine kann mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen.

13. Okt. 1764. 4. Febr. 1768. M. G.-S. v. J. 1784, S. 1080 u. 4090.

Das in dem Amortiſations-Geſetze enthaltene Akquiſitions-Verbot erſtreckt ſich auf benannte manus mortuas nicht nur im In-, ſondern auch im Auslande.

14. Nov. 1793. M. G.-S. v. J. 1797, S. 488.

30. Nov. 1803 ungedruckt. Durch die in der Beſtimmung über die Eigenthums= und Erbsfähigkeit der Religioſen (m. ſ. u. Religioſen) enthaltenen Beſchränkungen der Amortiſationsgeſetze ſollen dieſe zur Zeit weder gänzlich aufgehoben ſeyn, noch ſolche auf den Weltprieſterſtand ausgedehnt, oder die Verlaſſenſchaften dieſes letztern neuen Abgaben unterworfen werden.

3. Mai 1826. (Oberpf. Int.-Bl. S. 664. Künftig iſt ſowohl zu onerirten als nicht onerirten Vermächtniſſen zu Kultuszwecken immer die Königl. Genehmigung zu erholen.

15. Nov. 1835. Was die Ermächtigung der Benediktinerklöſter zur Annahme von Schenkungen betrifft, ſo iſt die Errichtung neuer Klöſter mit angemeſſener Dotation durch Art. VII. des erſten Anhanges zur zweiten Verfaſſungsbeilage ſtaatsgrundgeſetzlich geboten, und dieſe Beſtimmung ſchließt von ſelbſt für die durch „Uns" errichteten oder errichtet werdenden Klöſter die Ermächtigung in ſich, das zu ihrer vollſtändigen Dotation nothwendige Vermögen unter den über die Kuratelgenehmigung beſtehenden Vorſchriften erwerben zu können, und die älteren Amortiſations=Verordnungen, welche nur für die früher beſtandenen längſt aufgehobenen Klöſter gegeben, mit Aufhebung ihrer Objekte ſchon vor Erſcheinung der Verfaſſung erloſchen waren, und ſeit dem 26. Mai 1818 als mit der zweiten Beilage der Verfaſſungsurkunde im direkten Widerſpruche ſtehend, förmlich derogirt erſcheinen, können auf das Stift St. Stephan und die davon abhängigen Priorate Metten und Ottobeuern nicht nur bezüglich der von „Uns" zur Erleichterung des Staatsärars aus Unſerer Kabinetskaſſe bewilligten Dotationszuſchüſſen, ſondern auch bezüglich der Schenkungen von Privaten durchaus keine Anwendung finden.

6. Juni 1836. In Betreff der Diſpenſationen von den Amortiſations=Geſetzen iſt:

1) In Anſehung der von Sr. Majeſtät dem Könige an Klöſter gemacht werdenden Schenkungen durch die vollzogene Schenkungsakte zugleich die landesfürſtliche Bewilligung zur Annahme der Schenkung und zur Erwerbung der Realitäten ertheilt.

2) Die nicht auf Königlicher Schenkung beruhenden Realitäten=Erwerbungen ſolcher Inſtitute, dann alle, die

pragmatiſche Summe von 2000 fl. überſteigenden grö- ßeren Schenkungen Dritter an dieſelben ſind in jedem einzelnen Falle Unſerer ausdrücklichen Allerhöchſten Ge- nehmigung zu unterſtellen.

Amtliche Signaturen.

M. ſ. u. Verkündigung von der Kanzel.

Amtsſiegel für kathol. Dekanate und Pfarreien.

Alle katholiſche Dekanate und Pfarreien, ſo wie auch alle ſelbſtſtändige Vikariate und Kuratien ſollen ſich in Zukunft zu ih- rer amtlichen Korrespondenz und Urkunden-Ausfertigung eigener gleichförmiger Amtsſiegel, aber nur in Amtsſachen, bedienen. Allen Kaplanen, Korporatoren und andern Hilfsprieſtern iſt die Ausſtellung pfarrlicher Urkunden, Zeugniſſe u. dgl. in ihrem eigenen oder des Pfarrers Namen (der Fall der Erledigung einer Pfarrei, oder der legalen Verhinderung des rechtmäßigen Pfarrers allein ausgenommen, wo ſodann der gehörig beſtellte Pfarrverweſer das Siegel zu führen befugt iſt) gänzlich unter- ſagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrverweſer ausgeſtellte, d. i. durch deſſen eigene Hand-Unterſchrift und bei- gedrucktes Amtsſiegel nicht bekräftigte Ausfertigung wird als un- giltig und rechtlich unwirkſam erklärt. Für die auf die Pfarr- amts-Siegel erlaufenden Koſten ſind dieſelben Quellen, aus denen die Königl. Regierungsblätter beigeſchafft werden, für die Dekanats-Siegel aber die Kapitel-Kaſſen in Anſpruch zu nehmen. — 11. Dez. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 157.)

Den Königl. Pfarrämtern iſt auch die Anſchaffung und Führung eines Dienſtes-Siegel zum Schwarzdrucke geſtattet. — 26. Jan. 1838. (Augsb. Int.-Bl. v. J. 1838, S. 95.)

Anbetung, ewige.

M. ſ. u. Andachten, abgeſtellte.

Andachten,

willkürliche und neue, ſollen bei ſchwerer Strafe nicht mehr ein- geführt und geſtattet werden. — 2. Dez. 1784. (M. G.-S. v. J. 1788, S. 809.)

Andachten, abgeſtellte.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

13. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 244.) Das Abſingen der Litaneien oder Vespern vor Säulen und Statuen unterbleibt für immer.

12. Juli 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 481.) Die ſogenannten goldenen Samſtags-Andachten ſind durchaus verboten.

M. ſ. a. u. Congruga.

b. Ewige Anbetung.

10. Sept. 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 801.) Die Fortſetzung der ewigen Andacht ſoll nicht weiter ſtatt haben.

c. Kreuz- und Bittgänge-Wallfahrten.

28. Jan. 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 93, In Zukunft hat keine andere Prozeſſion, Kreuz- oder Bittgang mehr ſtatt, als a) am Frohnleichnamsfeſte; b) am Feſte des heil. Markus; c) am Montag, Dinstag und Mittwoch in der Kreuzwoche. Die letzteren Zwei dürfen nur in den nächſtgelegenen Pfarrkirchen gehalten werden, allen übrigen Kreuzgängen und Prozeſſionen ſind ohne Ausnahme, ſowie allen ausländiſchen Kreuzgängen ohne Unterſchied der Tage, der Eintritt in dieſſeitige Lande verboten.

31. Jan. 1804. Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 123.) Die Prozeſſionen in den Kirchen von Kreuzerfindung bis zu Kreuzerhöhung, ſowie das zu vielfältige Gedenken außer den in der Pfarrei Verſtorbenen iſt für die Zukunft gänzlich abgeſchafft.

2. Juli 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1266.) Das Abſingen der ſogenannten vier Wetter-Evangelien und die dabei üblichen Prozeſſionen ſowohl in als außer der Kirche wird bei Strafe verboten.

24. April 1812. Die Wallfahrt an entfernte Orte iſt nicht zu unterſagen, jedoch 1) auf das Verbot der Kollekte ſtreng zu halten, 2) derſelben kein Geiſtlicher mitzugeben, 3) den Wallfahrern keine Fahne oder Kreuz aus der Kirche zu verabfolgen, 4) auf den Zwiſchen-Stationen kein beſonderer Segen und kein Engelamt mehr zu halten.

Nur bei beſondern Veranlaſſungen können Kreuzgänge in der Stadt München auf dem Grunde eigener Allerhöchſten Bewilligungen ſtatt finden. 10. Nov. 1828.

Anſäſſigmachung fremder Religions-Verwandten.

M. ſ. u. Religions- und Gewiſſensfreiheit.

Arbeiten.

M. ſ. u. Sonn- und Feiertage.

Arme.

M. ſ. u. Begräbniß-Gebühren.

Aufgebot.

M. ſ. u. Kirchliches Aufgebot.

Ausfertigungen, pfarramtliche.

M. ſ. u. Amtsſiegel.

Ausländiſche geiſtliche Stellen.

M. ſ. u. geiſtliche Pfründen.

Ausländiſche Klöſter.

M. ſ. u. Klöſter.

Ausländiſche Weihen.

M. ſ. u. Weihe.

Ausſchenken durch die Pfarrer ꝛc.

Die Ausſchenkung von Getränken iſt bei Strafe den Geiſtlichen verboten. Mand. v. 27. Aug. 1669. Mayer G.-S. v. J. 1771. Nr. 9. S. 89.

Mand. v. 23. Spt. 1723. (Mayer G.-S. v. J. 1771. Nr. 7. S. 287.) Weder Bierſieden, noch deſſen Verleitgeben, wird den Pfarrern und Geiſtlichen geſtattet, auch ſind Kindermahl, Verſprechen und dergleichen Gaſtereien zu halten, denſelben verboten.

Mand. v. 26. Spt. 1782. (Mayer G.-S. v. 1784. Bd. II. Nr. 109. S. 1152.) Das Setzen von Gäſten und überhaupt den Wirthſchaftsbetrieb ſollen die Pfarrer und Benefiziaten ſich nicht bei Strafe zu Schulden kommen laſſen.

Mandat vom 30. Juli 1801. In dem Meßner- und Schulhaus oder von dem Schullehrer Bier zu ſchenken wird nicht geſtattet.

Ausſegnen

30. März 1784. (M. G.-S. v. J. 1784. S. 1176.) der Verſtorbenen ſoll vor 12 Stunden nicht geſchehen.

Ausſetzen oder Beiſetzen der Leichen.

M. ſ. u. Leichen und u. Begräbniſſe.

Auswanderung, temporäre, der Prieſter.

M. ſ. u. geiſtliche Pfründen.

Auswärtige Stiftungen.

M. ſ. u. Stiftungen.

B.

Bauweſen, kirchliches.

Anſprüche der Kirchen- und Pfarrſtiftungen an das Staats-Aerar wegen Anerkennen der Aerarial-Baupflicht bei Kirchen- und Pfarrgebäuden bedürfen einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des neueſten Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831 nicht; ſowie die Anmeldung etwaiger Baukoſten-Erſatzforderungen an das Staats-Aerar nicht ausgeſchloſſen iſt. 27. Juli 1833.

(M. ſ. a. u. Pfarrgebäude.)

Begräbniſſe.

Das Begräbniß darf wegen nicht entrichteten Funeral-Koſten nicht aufgehalten werden. Wer unter dem Vorwand Schulden halber den Leichnam aufenthält, wird ſeiner Prätenſion verluſtig und infam, und der dritte Theil ſeiner Güter konfiszirt. (Anmerk. ad Cod. Max. 62. C. I. §. 4. Nro. 28).

Eine ſchwangere Frau ſoll nicht eher begraben werden, bis das Kind von ihr geſchnitten iſt. (Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. C. I. §. 4. Nro. 2.)

Der Leichnam eines Hingerichteten, wenn derſelbe nicht zu einem anatomiſchen Theater verwendet wird, ſoll in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daſelbſt ohne alles Gepränge beerdigt werden. 22. Febr. 1814. Erläuterungs-Reſkr. zu Th. II. Art. 380 d. Straf-geſetz-Buches.

1. Febr. 1792. (Mayer G.-S. v. 1797, Bd. V., S. 472.) Vor 48 Stunden darf Niemand in eine Todtentruhe eingenagelt oder eingenähet werden; ein bewährter Arzt oder Wundarzt hat über den wirklich erfolgten Tod ein Atteſtat auszuſtellen, und ſolches iſt dem Pfarrer zu übergeben.

8. Febr. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 92.) Die Leichen in der Kirche aus- oder beizuſetzen, ehe ſie beerdiget werden, wird allgemein verboten.

10. Febr. 1803. u. 30. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 92.) Die Verordnung vom 28. Januar d. J. erſtreckt ſich auch über die Kloſtergrüfte, und die Begräbnißplätze ſollen aus den Städten und Ortſchaften an freie Orte verlegt werden.

24. Mai 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 345.) Bei Beerdigung der Kinder ſoll hinſichtlich der unehelich gebornen durchaus kein Unterſchied mehr gemacht werden.

26. Jan. 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 206.) Todtgeborene Kinder ſollen an keiner abgeſonderten Stelle des Kirchhofes begraben, ſondern unter den übrigen Verſtorbenen wie alle andern Kinder begraben werden.

20. April 1835. Die Leiſtung kirchlicher Funktionen bei der Beerdigung todtgeborener Kinder kann von dem Pfarrgeiſtlichen nicht gefordert werden.

26. Jan. 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 206.) Ertrunkene werden nach erhaltener polizeilicher Bewilligung da begraben, wo ſie vom Fluſſe ausgeſetzt worden ſind.

Die Verrichtungen bei dem Begräbniſſe gebühren dem Ortspfarrer.

29. Mai 1809 u. 19. Aug. 1833. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 865.) Der Selbſtmörder ſoll jedesmal ſogleich nach Beendigung gerichtlicher Unterſuchung und der hienach ertheilten Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde ohne weitere Anfrage des Ortspfarrers in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe beerdigt werden. Der geiſtlichen Behörde aber iſt hinſichtlich des damit zu verbindenden kirchlichen Ritus kein Zwang anzulegen.

16. April 1820. Bei den im Duell gebliebenen Offizieren ſoll nur ein ſtilles chriſtliches Begräbniß, aber mit Entfernung jeder militäriſchen Feierlichkeit und ſonſtigen Gepränges, ſtatt haben.

30. Juli 1823. (Gerets Verordn. B. 13. S. 1491.) Die Kur- und Beerdigungskoſten der Inquiſiten ſollen von dem getragen werden, welcher die Verpflegungskoſten zu

bezahlen hat; ſobald der Inquiſit erkrankt oder ſtirbt, und weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte hat, trägt das Aerar dieſe Koſten.

Die an anatomiſche Anſtalten abgelieferten Leichname oder die Reſte davon werden auf Koſten der betheiligten Anſtalt jederzeit kirchlich beerdigt. 15. Dez. 1837.

Begräbniß-Act.

Die Begräbniß geſchieht in der Pfarrei, wo ſich der Todesfall ereignet, oder der Verſtorbene ſein Domizil gehabt, oder eine Zeit lang aufgehalten hat. Iſt er in loco tertio geſtorben, ſo ſteht es der Freundſchaft frei, wo ſie ihn will begraben laſſen. (Anmerkung ad Cod. Max. p. 2. C. I. § 4. Nro. 9.)

Dem Ortspfarrer des verſtorbenen Körpers gebührt die Ausſegnung, die Begleitung bis zum Grabe, und die Führung des Leichen-Konduktes, wenn auch außerhalb der Pfarre die Beerdigung geſchehen ſollte, wo er ſich aber ſeines geiſtlichen Ceremoniels oder Funktion nicht mehr bedienen darf, außer es wäre ein anderes hergebracht. Wenn der Leichnam über Land geführt wird, geht der Leichen-Kondukt nur bis zum Thore. eodem Nro. 12.

Die Ceremonie bei der Begräbniß hängt von dem Willen des Verſtorbenen ab; hat er nichts verordnet, ſo disponiren ſeine Freunde und Erben, jedoch mit Rückſicht auf die Gewohnheit des Orts. Iſt aber gar Niemand vorhanden, ſo ſteht dieſes der Obrigkeit zu. eodem Nro. 11.

Bei den Gottesdienſten für Verſtorbene, oder ſogenannte Beſingniſſe und Jahrtage dürfen auf jenen Altaren, wo der Abgang an Prieſtern die verlangte Anzahl Meſſen gleichzeitig zu leſen nicht verſtattet, und gleichwohl die Kerzen brennen, die Opfer-Teller nicht ausgeſetzt werden. 4. Jan. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 39.)

Kein Geiſtlicher ſoll gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 920, §. 116. 117. 118.)

Wird derſelbe darum erſucht und findet er keinen Anſtand

dem Begräbniß beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Begräbnißgebühren.

14. Jan. 1606. (Gener.-Samml. v. J. 1788, Bd. IV. Nr. 5, S. 725.) Die Mißbräuche bei Seelgeräden, Hochzeiten und Lobämtern, beſtehend in Anforderungen der Pfarrer von Vorauszahlungen ſelbſt erhöhter Summen, von Butter, Mehl, Brod, Wein ꝛc. ſollen abgeſtellt werden.

14. Juli 1804. (Reg.-Bl. 1804, S. 745.) Beſtimmungen der Stolgebühren bei Militärbegräbniſſen auf dem Lande:

a) dem Pfarrer für das Ausſegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, ſo wie für das Leſen einer Seelenmeſſe	1 fl. 30 kr.
b) dem Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten u. ſeiner Bemühung bei der Meſſe	— fl. 36 kr.
c) den beiden Miniſtranten-Knaben	— fl. 6 kr.
d) dem Todtengräber	— fl. 40 kr.
e) dem Leichenweibe	— fl. 24 kr.

27. Dez. 1813. Die Stolgebühren bei der Durchführung auswärtiger Leichen durch das Königreich ſind nicht mehr zu beziehen, außer in dem Falle, wenn von den Pfarrern wirkliche Dienſtleiſtungen zu Begleitung der Leiche durch das dieſſeitige Gebiet, Glockengeläute ꝛc. gefordert werden ſollten.

17. Nov. 1816. (Reg.-Bl. v. J. 1816, S. 795.) Die Begräbnißkoſten, Gottesdienſt ꝛc. für Arme beſtreitet die Armenkaſſe.

6. April 1824. Die früher herkömmlichen Gebühren von Armenleichen ſollen noch ferner aus den treffenden Stiftungen verabreicht werden.

24. Sept. 1827. Die Stolgebühren bei der Beerdigung konſkribirter Armen ſeyen aus der Armenkaſſe nach vorausgegangenem Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate ꝛc. zu reguliren.

Jene Leichengebühren, welche von dem Armen- oder einem Wohlthätigkeitsfonde entrichtet werden, und die bisher ſchon durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt waren, ſind bei der beſtehenden Obſervanz bis zur definitiven Erklärung des Regulativs zu laſſen. 27. Sept. 1828. 27. Juni 1836. Oberb. J. B. Extrabeilage.

Begräbniß-Plätze.

In der Kirche und in den Grüften der Kirchen-, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöſter wird kein Begräbniß mehr geſtattet; die Leichen ſollen ohne allen Unterſchied und Rückſicht auf Stand und Würde in die allgemeinen Kirchhöfe begraben werden. 10. Febr. und 28. Juni 1803. (Reg.-Bl. 1803, S. 66 und 92.)

M. ſ. a. u. Leichen.

Die Begräbnißorte müſſen außer den Städten angelegt werden. 24. Sept. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2520.)

Begräbniſſe ſind entweder gemein oder eigen. Die eigenen ſind nur für gewiſſe Perſonen mit Ausſchluß aller andern beſtimmt. Die übrigen ſind ganzen Gemeinden überhaupt gewidmet.

Die Auszeige pflegt nicht gratis, ſondern gegen einen gewiſſen Werth zu geſchehen, und Niemand darf ſich ein ſolches Grab zueignen, welches ſchon einem Andern zugeeignet iſt.

Man darf es aber verkaufen, verſchenken, vererben, oder vertauſchen zum nämlichen Gebrauch. Es verjährt ſich auch inner 10 Jahren, wenn es nicht gebraucht, und wenn Andere wiſſentlich darin beerdigt worden, auch hiezu ſtillgeſchwiegen wird. (Anmerkung ad Cod. Max. p. 2. C. 1. §. 4. Nro. 5.)

Die Begräbniſſe, ſo auf Erben beſtimmt ſind, werden Erbbegräbniſſe genannt, ſo nicht nur für ſich, ſondern für ſeine Erben erlangt werden, worunter auch Teſtaments-Erben verſtanden ſind. Nur ledige, nicht aber verheirathete Töchter werden deßfalls nur mehr zugelaſſen. Stirbt die Familie aus, ſo fällt das Grab der Kirche anheim. Die Inſkription auf Geſchlechts-Gräbern, oder in der Kirche aufgehängte Schilde machen nur ein Indizium, aber keine vollkommene Probe. (Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. C. 1. §. 4. Nro. 6.)

Begräbniß-Plätze kann jeder noch in ſeinen Lebzeiten erwählen, ohne daß der Pfarrer es widerſprechen darf.

(Anmerk. ad Cod. Max. p.2.C.1.§.4.) Es ſteht Jedem frei, ob er ſich in ſeiner Pfarre oder salvis juribus parochialibus auf einem fremden Friedhof zur Erde beſtätigen laſſen wolle, jedoch mit Ausnahme der Familien- und Erbbegräbniſſe, welche nur den Erben oder der Familie allein zuſtehen.

24. März 1809. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Ort befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbniß-Platz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

Beichte der Schulkinder.

3. Jan. 1795. (M. G.-S. v. J. 1797, S.312. §.3.) Alle Kinder ſollen vor der erſten Beicht und Communion ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt und über ihre Begriffe und Kenntniſſe in dem Chriſtenthum gehörig geprüft werden.

23. Dez. 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 914.) Den Pfarrern wird aufgetragen, die Kinder erſt im dritten Jahre ihres Schulbeſuches zur Beicht, und im ſechsten zur Kommunion zuzulaſſen.

Benedictiner-Klöſter.

M. ſ. u. Amortiſationsgeſetz.

Benefizien — Benefiziaten.

Erledigung.

4. April 1789. 3. Okt. 1807. 12. Nov. 1808. (M.G.-S.v.1797, S. 312, §. 3.) (Reg.-Bl. v. J. 1807, S.1582 u. Reg.-Bl. vom J. 1808, S. 2709.)

Bei allen Erledigungen ſollen die Landgerichte jedesmal ſogleich

I. in Rückſicht des Todfalls a. Zeit, und b. Ort des Todes, c. Namen und Charakter des Verſtorbenen;

II. in Rückſicht des Benefiziums 1. zu welcher Pfarrei daſſelbe gehöre, 2. ob die Seelſorge damit verbunden iſt, 3. Obliegenheiten des Benefiziaten, 4. das erſte Mal einen vidimirten Stiftungsbrief beilegen, worauf ſich in der Folge zu beziehen iſt, 5. Einkommen, 6. Laſten, 7. Prozeſſe;

III. Gerechtſame bei dem Benefizium, a. Präſentations-Recht, b. wer bisher die Poſſeß gegeben, c. wem die Verlaſſenſchafts-Verhandlung gebühre;

dem betreffenden General-Kreiskommiſſariate eine Anzeige machen, welches die Bekanntmachung der Erledigung verfügt und zugleich die Anzeige an das Miniſterium des Innern einbefördert.

Beſetzung.

Der Vorſchlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Sr. Majeſtät dem König zuſteht, gehört zum Miniſterium des Innern. 29. Okt. 1806. 8. Sept. 1808. (Reg.-Bl. 1806, S. 425., dann 1808, S. 2271.)

Reſignationen und Vertauſchungen geiſtlicher Benefizien finden nur mit landesherrlicher Genehmigung ſtatt. 8. April 1690. (M. G.-S. v. 1784, S. 1052.)

Ausländer können ohne Indigenat keine Benefizien erhalten. 21. Okt. 1768. (M. G.-S. v. 1781, S. 1091.)

Exſpektanzen auf Benefizien werden nicht ertheilt. 16. Auguſt 1779. (M. G.-S. 1784, S. 1131, §. 10.)

Auf unbeſetzte Benefizien, wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art unterdrückt wird, haben die Gerichte genau nachzuforſchen. 16. Auguſt 1779. (M. G.-S. 1784, S. 1133, §. 12.)

Die verliehenen Pfründen ſollen nicht durch Vikarien oder Kommendiſten verſehen, noch viel weniger ein unerlaubter Handel damit getrieben werden. 14. Auguſt 1792. (M. G.-S. von 1797, S. 477.)

Bei Frühmeß- und andern Curat-Benefizien iſt die Inſtallation und Immiſſion ganz auf die Weiſe, wie bei Pfarreien vorzunehmen, nur daß hiebei die Ausantwortung der Pfarr-Matrikeln unterbleibt. 19. Juli 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 768.)

Geiſtliche Benefizien ſollen künftig nicht anders als nach einer ſtrengen Prüfung der ſich darum meldenden Subjekte verliehen werden. 30. Dez. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 270.)

Alle diejenigen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelſorge nothwendig befunden werden, oder als Schul-Benefizien erklärt ſind, ſollen dem Emeriten-Fond zugetheilt werden. 11. Okt. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1621.) Die ſämmtlichen einfachen Benefizien ohne Ausnahme, welche unter Königl. Ober-Adminiſtration ſtehen, ſollen mit ihren 17. Dez. 1808. (Reg.-Bl. 1809, S. 8.)

Einkünften, Laſten, Rechten und ſo weiter in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Prieſter geeigneten von den übrigen ausgeſchieden werden, wobei vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß die durch günſtige Ortsverhältniſſe ſich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben. Wo an einem Orte mehrere ſolche Benefizien vorhanden ſind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, ſollen dieſe vereiniget und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden. Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein oder auch mehrere einfache Benefizien ſich vorfinden, welche einzeln oder zuſammen die volle Emeriten-Penſion nicht erreichen, ſo iſt die Vereinigung letzterer demungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuſchuß aus der Emeriten-Kaſſe dem mit der vollen Penſion bedachten zu ergänzen.

Einfache Benefizien, auf welche Pfarrer zu präſentiren haben, können nur an emeritirte Geiſtliche verliehen werden, jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeriten-Anſtalt nicht beigetreten ſind, in welchem Falle ſie aber die Zurückweiſung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben.

27. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 735.) Von der Präſentation auf ein Benefizium, wobei den Stiftungen oder Kommunitäten das Patronats-Recht zuſteht, werden zehn vom Hundert des Ertrages als Taxe entrichtet.

18. Juli 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1233.) Wo das Patronat Se. Majeſtät der König ausüben, werden zehn Prozent des wirklichen Ertrages als geheime Raths-, reſpective Anſtellungs-Taxe erhoben.

Bei der landesfürſtlichen Beſtätigung einer Präſentation hat es bei der Taxordnung von 1759 ſein Verbleiben, vermöge welcher fünf Prozent des Ertrages zu rechnen ſind.

Beförderung oder Verſetzung.

9. Dez. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 1818.) 11. Jan. 1833. (Oberb. Int.-Bl. S. 61.) Bei nachſuchender Beförderung oder Verſetzung haben ſich die Benefiziaten durch ein Zeugniß der einſchlägigen Polizeiſtelle über die Unterhaltung ihrer Gebäude auszuweiſen.

M. ſ. a. u. folium beneficiorum.

Congrua.

Die Congrua eines Benefiziaten iſt auf 300 fl. feſtgeſetzt. 16. Auguſt 1779. (M. G.-S. v. J. 1784, S. 1137.)

Gebäude.

Benefiziaten, welche die Wendung der Baufälle vernachläſſigen, haften für die Beſtreitung eines dadurch veranlaßten Hauptbaues oder Hauptreparatur. 8. Juli 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 873.)

M. ſ. u. Pfarrgebäude.

Güter.

Benefiziaten ſtehet über die zu ihrem Benefizium gehörigen Güter eine Briefsfertigung nicht zu. 14. Nov. 1750. (M. G.-S. v. J. 1784, S. 1283.)

Schulden.

Die von einem Benefiziaten hinterlaſſenen Schulden, wenn ſie nicht zum Nutzen des Benefiziums gemacht worden ſind, gehen nicht auf Nachfolger über. In allen dieſen Fällen ſind die Gläubiger an die zurückgelaſſene Maſſe auf Anmelden anzuweiſen. 24. März 1792. (M. G.-S. v. J. 1797, S. 473.)

M. ſ. a. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit, Schulbenefizien und u. Privatpatronen.

Beſetzung niederer Kirchendienſte.

M. ſ. u. Kirchendienſte.

Beſteuerung der Geiſtlichkeit.

Für alle Pfarreien, welche nach den rektifizirten Faſſionen mit Hinzuſchlagung der bisher nicht beſteuerten Einnahme und mit Abrechnung von 100 fl. für jeden Hilfsprieſter keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl. ertragen, ſind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Ruſtikal- und Dominial-Renten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend aus den Rentamts-Kaſſen vorzuſchießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorſchuß zur Dotations-Ergänzung der Geiſtlichen wieder in Ausgabe zu ſtellen. Kriegs-Peräquations- und Kommunal-Auflagen, welche auf derlei Pfarreien und 19. Juni 1810. (Reg.-Bl. v. J. 1810, S. 586.)

Benefizien fallen, ſind auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartiren, welche ſchuldig ſind, ihre Geiſtlichen wenigſtens in dieſer Beziehung von einer Laſt zu befreien, welche ihre Kompetenz ſchmälern würde.

2. Januar 1811. 3. Juli 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 67, u. v. 1812, S. 1355.) Alle Pfarreien und Benefizien, ſie mögen mehr oder weniger, als die ausgeſprochene Congrua (m. ſ. u. Pfarreien und Benefizien) ertragen, unterliegen der Beſteuerung. In ſolange, als die nach der Fundirung treffenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern die Summe der Congrua nicht angreifen, ſo ſind ſie von dem Pfarrer zu bezahlen; wird aber die Congrua dadurch verkürzt, ſo wird das, was an der Congrua dadurch abgeht, von dem Staats-Aerar rückerſetzt, reſpective vorgeſchoſſen.

Bei Berechnung der Congrua ſind alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten wie immer Namen habende Beſoldungen, Penſionen und Suſtentations-Bezüge, ſie mögen blos der Perſon des Pfarrers und Benefiziaten, oder den Pfarreien und Benefizien ankleben; ferner alle neben der Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden u. dgl. zuſammenzuſtellen.

Wenn die mit dem allgemeinen Steuerproviſorium eintretende Hausſteuer unter den Abgaben der Geiſtlichkeit aufgeführt iſt, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von dem Staats-Aerar vorgeſchoſſen werden ſoll, ſo iſt auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geiſtlichkeit in der Congrua einzurechnen.

Wenn die Renten einer Pfarrei oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamts-Bezirken, oder aus verſchiedenen Kreiſen fließen, ſo iſt über den von dem Aerar zu leiſtenden Steuer-Vorſchuß nur mit jenem Rentamte abzurechnen, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat ſein Domizil hat, in den übrigen Rentamts-Bezirken iſt die treffende Steuer unabbrüchig zu leiſten.

Die in einigen Landestheilen dermalen beſtehende Schuldentilgungs-Steuer iſt den übrigen Aerarialſteuern in Beziehung auf die Erhaltung der Congrua der Geiſtlichen völlig gleich zu achten, und ihr Betrag wird im Falle der Verkürzung dieſer Congrua gleichfalls vom Aerar vorgeſchoſſen.

Den Pfarreien, deren Congrua einſtweilen auf 600 fl. feſtgeſetzt wurde, ſind die ſtändigen Pfarr-Vikariate, und die mit Hilfs-Prieſtern verſehenen ſtändigen Expoſituren gleichzuachten, wogegen die Expoſituren ohne Hilfs-Prieſter in die Klaſſe der Benefizien zu reihen ſind. Die Vorſchußleiſtung aus dem Staats-Aerar jener Steuern, durch deren Bezahlung die Congrua verbürgt wird, dehnt ſich auf alle Pfarreien und Benefizien aus, ohne Unterſchied, wem das Patronatsrecht über dieſelben zuſteht.

M. ſ. a. u. Schulbenefizien.

Betſtunden.

Bei außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, nachtheiliger Witterung, ſollen ſich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit ſtatt der ſonſt gebräuchlichen Kreuzgänge Betſtunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts am nächſt zu erwählenden gebotenen Feiertage gehalten werden, welche die Pfarrer der Gemeinde nicht verſagen dürfen. 4. Dez. 1801. 6. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 803, und 1803, S. 226.)

Bezüge der Pfarrer.

M. ſ. u. Pfarreibezüge.

Biſchöfe.

Bei dem Seelen-Gottesdienſte für einen verſtorbenen Biſchof ſoll das nur bei Todesfällen von Landesfürſten hergebrachte ſtändige Läuten nicht vorgenommen, ſo wie auch nur das bloße hergebrachte Zeremoniel für einen Biſchof, mit Entfernung alles deſſen, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden. 31. Mai 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 355.)

M. ſ. a. u. Nominationsrecht.

Biſchöfliche Behörden.

Ordinariats-Verordnungen, Patente und Zirkularien ſind ohne landesherrlichen Placet null und nichtig, auch geiſtlichen und weltlichen Unterthanen bei ſchwerer Strafe anzunehmen verboten. 5. Oktober 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 801.)

11. Oktober 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1625.) Die geſetzliche Konkurrenz der biſchöflichen Behörden bei Vollziehung der Verordnung über die Emeriten-Anſtalt, und den Emeriten-Fond ſollen nicht umgangen werden.

14. Januar 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 129.) Die General-Kreis-Kommiſſariate ſollen ſich mit den biſchöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen in der Art benehmen, daß, wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreiſe zugleich betreffen, die nöthige inſtruktive Korreſpondenz bloß durch jenes General-Kreis-Kommiſſariat geführt werden ſoll, inner deſſen Grenzen das betheiligte Ordinariat ſeinen Sitz hat.

Dieſes General-Kreis-Kommiſſariat hat, wenn es die Veranlaſſung entweder ſelbſt findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Kommiſſariate, in welche ſich dieſelbe Diözeſe erſtreckt, zu geſinnen, und mit deſſen Gutachten an die allerhöchſte Stelle einzubefördern.

Die hierauf erfolgenden Entſchließungen werden durch das inſtruirende General-Kreis-Kommiſſariat an das betreffende Ordinariat zurückbefördert.

Wird eine ſolche allgemeine Beſtimmung oder Anordnung durch ein General-Kreis-Kommiſſariat gefordert, in deſſen Bezirke das einſchlägige Ordinariat ſeinen Sitz nicht hat, ſo hat es ſich gleichfalls an das General-Kreis-Kommiſſariat, unter deſſen Grenzen das Ordinariat liegt, zu wenden.

M. ſ. a. u. geiſtliche Behörden.

Bisthümer.

Dotation.

1. Mai 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 985.) Die Güter, welche den zu errichtenden Bisthümern und Kapiteln zur Dotation angewieſen werden, können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden.

8. Sept. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2160.) Das geſammte Vermögen des Johanniter-Ordens ſoll zur künftigen Dotation der bayeriſchen Bisthümer und ihrer Kapitel beſtimmt werden.

Bittgänge.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Brandverſicherung geiſtlicher Gebäude.

Beitritt von Pfarrern und Benefiziaten. M. ſ. u. Pfarrgebäude.

Brüderſchaften.

Brüderſchaften ſollen ohne landesherrliche Bewilligung nicht mehr errichtet werden. Das Tragen der Kutten und Hauben der Brüderſchafts-Glieder iſt nicht geſtattet, ſie ſollen in Mänteln erſcheinen. Ebenſo ſind die Brüderſchafts-Stäbe und Genien verboten. 9. Dez. 1768. 28. April 1803. (M. G.-S. v. J. 1784, S. 1922, u. Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 290.)

M. ſ. a. u. Amortiſations-Geſetz.

Titular-Feſte der Brüderſchaften; m. ſ. u. Patrozinien.

Bürgerliche Perſonal-Klagſachen.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

C.

Canonikal-Suſtentation.

29. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 593.) Wenn katholiſche Mitglieder der ſäkulariſirten Dom- und Mediatſtifter und der aufgehobenen Klöſter männlichen und weiblichen Geſchlechts zu einer andern Religion übergehen, oder wenn die noch in keiner oder nur in der untern Weihe ſtehenden Mitglieder der Stifter, ſowie auch die vom Gelübde diſpenſirten Kanoniſſinnen, Nonnen und Laienbrüder aus dem eheloſen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren ſie durch die That ſelbſt, und ohne weiters ihre katholiſche Kanonikal-Suſtentation oder Kloſter-Penſion.

Canoniker.

10. März 1804. (M. G.-Index v. 1806, S. 383.) Den Kanonikern der aufgehobenen Chorſtifter ſoll unter der ihrem Hauptcharakter beizuſetzenden Formel, Kanonikus des aufgehobenen Stifts N., zugeſchrieben werden.

24. April 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 826.) 1) Sämmtliche Kanoniker der aufgelöſten Kollegiatſtifter ſollen ſich, ſoferne ſie ſich nicht über hinreichende Befreiungs- und Exemptions-Gründe gehörig und vorſchriftmäßig legitimiren können, der Prüfung für das Pfarramt unterziehen, und hiezu vorgeladen werden.

2) An den gewöhnlichen Stationen der Konkursprüfungen der Pfarrkandidaten ſoll eine eigene Prüfung für die Kollegiat-

Stifts-Kanoniker angeordnet und die Klaſſifikation derſelben nach den vorgeſchriebenen Normen vorgenommen und an das Miniſterium des Innern eingeſendet werden.

3) Den beſagten Kanonikern ſteht es frei, entweder an der für ihren dermaligen Aufenthaltsort, oder für ihr ehemaliges Stift beſtehenden Kreis-Prüfungs-Station ſich zu ſtellen.

4) Wenn dieſelben zur Seelſorge tauglich befunden werden, und doch keine Pfarrei übernehmen wollen, oder ſich zur Prüfung ohne erhaltene Ausnahmsbewilligung gar nicht ſtellen, ſo ſoll ihnen ein Drittheil Penſionsabzug gemacht werden, wogegen aber jedem derſelben, welcher eine Pfarrei annimmt, nicht allein der Mehrbetrag der Penſion über die ſtändigen pfarrlichen Einkünfte, wenn jene größer iſt, verbleiben, ſondern auch für den Fall eines ſolchen höhern Betrages der Penſion noch eine beſondere jährliche Funktions-Zulage von 100 bis 200 fl. gemacht werden ſoll.

5) Den Kanonikern der noch nicht aufgelöſten Klöſter ſteht es zur Zeit frei, bei dieſem Spezial-Prüfungs-Konkurſe zu erſcheinen, ſoferne ſie ſelbſt die Qualifikation zu der von ihnen beabſichtigten Anſtellung im Pfarramte ſich eigen machen wollen.

6) Von gegenwärtigen Maßregeln ſind die als Hofkaplane in wirklichen Dienſten ſtehenden Kanoniker des Kollegiatſtiftes zu U. L. F. in München ausgenommen.

Canoniſches Jahr.

Das ſogenannte Canoniſche Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet. 21. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 703.)

Charwoche.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Chriſtenlehre.

Die Schuljugend hat den nachmittägigen Chriſtenlehren 4. und 13. April

1838. (Oberb. Int.-Bl. S. 469. 502. und 521.) beizuwohnen. Der Beſuch von Wirthshäuſern und Tanzplätzen iſt ihr verboten.

10. Febr. 1839. (Augsb. Kreis-Intell.-Bl. 1839, Nr. 7, S. 147.) Die Schullehrer, und wo deren mehrere ſich befinden, iſt wenigſtens Einer gehalten, bei den ſonntägigen Chriſtenlehren zur Aufrechthaltung der Ordnung und Herſtellung einer genauen Kontrolle über die vorſchriftmäßige Präſenz der zur Chriſtenlehre pflichtigen Jugend gegenwärtig zu ſeyn, und hierin den Pfarrern und Catecheten an die Hand zu gehen.

17. Sept. 1840. (Augsb. Kreis-Intelligenz-Blatt 1840, S. 756.) Das Verbot lärmender Beluſtigungen während der Dauer des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen erſtreckt ſich auch auf die Dauer der Chriſtenlehre.

M. ſ. a. u. Religions-Unterricht.

Chriſti Himmelfahrtstag.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Chriſtmette.

M. ſ. u. Feſttage.

Chriſtnacht.

M. ſ. u. Feſttage.

Collationen.

Auszug aus der allerh. Entſchl. v. 17. Dez. 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 1062.) Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Collationen ſind der allerhöchſten Stelle auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

26. Juli 1830. Bei den angeführten Pfarreien tritt hinſichtlich der Beſetzung in Zukunft das frühere Rechtsverhältniß wieder ein, wonach in den ſogenannten päpſtlichen Monaten das Präſentationsrecht den Landesfürſten, in den biſchöflichen Monaten aber nunmehr dem Erzbiſchof die freie Collation zuſteht.

Bei dieſen ſowie bei allen übrigen vormaligen Monatpfarreien ſoll der Wechſel nach Monaten in

einen Wechſel nach Erledigungsfällen umgewandelt werden.

Collecten, kirchliche.

Keinem Ausländer ſoll irgend eine Collekte ad pias causas, welchen Namen dieſelben auch immer haben mögen, ohne ausdrücklich unmittelbare Erlaubniß mehr geſtattet werden. 11. Juli 1800. (Reg.-Bl. v. J. 1800, S. 451.)

Collekturen der Religioſen ſowohl von in- als ausländiſchen Klöſtern ſind unterſagt. 13. März 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 182.)

Sammlungen von Kaplanen, Meßnern und Schullehrern an Lebensmitteln oder anderen Gegenſtänden ſoll künftig unter keinem Vorwande mehr ſtatt haben. Unter dieſem Verbote von Sammlungen iſt nun auch das Einſammeln der ſogenannten Läutgarben begriffen. Reſkr. v. 17. Dez. 1803.

Den Regierungs-Expeditions-Aemtern wird für die Einnahme und Vertheilung von Collektengeldern kein Tantiemenbezug bewilligt. Reſkr. v. 20. Sept. 1833.

Congrua.

Die eigentliche prieſterliche Congrua iſt auf 300 fl. beſtimmt. 16. Auguſt 1779. (M. G.-S. v. J. 1784, S. 1137.)

Meßſtipendien werden in die Congrua nicht eingerechnet. 26. April 1785. (M. G.-S. v. J. 1788, S. 828.)

Die Herſtellung der Pfarrgebäude iſt ein weſentlicher Theil der Congrua. 14. Auguſt 1794. (M. G.-S. v. J. 1797, S. 493.)

Dem Pfarrer oder Vikar, welcher einen beſtändigen Cooperator zu Hauſe zu verpflegen hat, ſind 150 fl. für deſſen jährlichen Unterhalt zu berechnen. 15. Sept. 1789. (daſelbſt S. 441.)

Die Fortbezüge von aufgehobenen Andachten können nur bei denjenigen Seelſorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbeſtehen, jedoch nur unter einer Rubrik des Beitrages zur Ergänzung der Pfarr-Kompetenz. 14. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, Seite 642.) M. ſ. a. u. Benefiziaten und Pfarrer; Pfarrbezüge; Beſteuerung.

Copulation.

M. ſ. u. Eheeinſegnung.

Corrections-Recht.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 905, §. 44.) Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

Curatbenefizien.

M. ſ. u. Schulbenefizien.

D.

Dankfeſte und Gebete.

Oeffentliche kann der Regent bei feierlichen Anlaſſen in den verſchiedenen Kirchen ſeines Staates anordnen. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 909.)

Dechant-Wahlen.

M. ſ. u. Ruralkapitel.

Decimation.

Sämmtliche geiſtliche Kirchen und milde Stiftungen haben von ihren Beſitzungen und fruchtbringenden Rechten jährlich einen geiſtlichen Staats-Beitrag (Dezimation) zu entrichten. 10. Nov. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 432.)

Ueber die Erhebung der Dezimation ſ. m. die Verordnungen vom 17. Dez. 1807 Reg.-Bl. 1807 S. 1918
14. Jan. 1808 „ „ 1808 „ 393
5. Febr. 1808 „ „ 1808 „ 481
10. Febr. 1809 „ „ 1809 „ 305

M. ſ. a. u. Faſſionen.

Die Zinſen-Dezimation von geiſtlichen Pfründen und Stiftungen hat zu zeſſiren. 22. Nov. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 1748.)

M. ſ. a. u. Fundations-Kapiteln.

Diözeſan-Rechte.

26. Mai 1801. 19. Okt. 1806. (Reg.-Bl. 1801, S. 353, dann 1806, dann 425.) Die Korreſpondenz, welche wegen Ausübung der Diözeſan-Rechte mit den auswärtigen Biſchöfen und ihren Offizialen geführt werden muß, gehört zu dem Miniſterium des Innern benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

Diözeſan-Sprengel.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809 S. 915, §. 88.) Eintheilungen der Diözeſen-, Dekanat- und Pfarrſprengel dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nicht gemacht werden. M. ſ. u. Pfarrgrenzen.

Diözeſen.

Korreſpondenz mit den biſchöflichen Behörden. M. ſ. u. biſchöfliche Behörden und u. Diözeſan-Rechte.

Discretions-Jahre.

M. ſ. u. Religionsverhältniſſe der Kinder und u. Ehen.

Dispenſationen.

24. März 1809. Dispenſationen in Kirchen- und Religionsſachen, inſofern ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren, ſind als weltliche Gegenſtände erklärt.

Dispoſition, letztwillige, der Geiſtlichen.

M. ſ. u. Teſtamente und u. Verlaſſenſchaft.

Dispoſitionen.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Domcapitularen und Domicellaren.

30. Juni 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1137.) Die ehemalige Reſidenz-Verbindlichkeit der Kapitularen der aufgehobenen Dom- und Mediatſtifte wird für die Zukunft ganz

aufgehoben, und an ihre Stelle die Verbindlichkeit eines viermonatlichen Aufenthalts geſetzt, ohne welchen der volle Penſionsgenuß nicht ſtatt hat; ſie müſſen ſich daher jedes Jahr vor dem Bezuge des letzten Quartals über die erfüllte Aufenthalts-Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Zeugniſſe legitimiren, im Unterlaſſungsfalle kann das letzte Quartal des Gehalts nicht erhoben werden. Dieſe Aufenthalts-Verbindlichkeit in den Königl. Staaten wird jedoch gegen einen jährlichen Abzug von 25 Prozent an dem Penſions- und Suſtentations-Betrage, ſo lange nämlich die Abweſenheit dauert, erlaſſen. Diejenigen, ſo ſich dieſer Dispenſation erfreuen wollen, haben ihre Erklärung darüber an die geeignete Landesbehörde einzuſenden, und bei dem Bezuge des übrigen Theils ihrer Penſion oder Suſtentation jedesmal nebſt den Quittungen ein ordnungsmäßiges Lebens-Zertifikat einzuſenden. Die Domizellaren, welche ſich der Weihe des Subdiakonats nicht unterziehen zu dürfen wünſchen, ſind davon dispenſirt, und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domizellar-Suſtentation belaſſen. Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Penſion oder Suſtentation, wo daſſelbe gegenwärtig noch beſteht, bei dem für ſie ſich ereignenden Falle; jedoch müſſen ſie ſich alsdann wegen der Dispenſation von dem Subdiakonate dem Abzuge eines Drittheils von ihrer Kapitular-Suſtentation unterwerfen, welcher Abzug übrigens keine Verbindung mit der Aufenthalts-Verbindlichkeit hat, die den übrigen Beſtimmungen nach wie vor unterliegt, und woran die Freibelaſſung durch den feſtgeſetzten Abzug von 25 Prozent an den von der Kapitular-Penſion verbleibenden zwei Drittheilen noch beſonders redimirt werden muß. M. ſ. a. u. Canonikal-Suſtentation.

Domſtifte.

M. ſ. u. Canonikal-Suſtentation.

Dorfkirchen,

wenn ſie die einzigen Ortskirchen ſind, ſollen, wenn ſie auch keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienſt haben, jedoch aber als Andachtsorte den Gemeinden dienen, in der Regel zumal da, wo deren Erhaltung ſelbſt polizeiliche Rückſichten erheiſchen, beibehalten werden, ſoferne es, ohne das übrige Kultus-Vermögen in

20. Januar 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 252.)

Anſpruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geſchehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltung derſelben, und zwar bei Vermögensloſen ganz, bei bemittelten Kirchen dieſer Art aber wenigſtens die Deckung des Abganges aus eigenen Renten ſolcher Kirchen zur Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes freiwillig übernehmen.

Wenn die Gebäude ſolcher Dorfkirchen oder auch anderer nicht ganz zweckloſer Nebenkirchen ſich in einem guten baulichen Zuſtande befinden, und folglich keine koſtſpielige Unterhaltung fordern, ſo liegt darin ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Dotation.

M. ſ. u. Bisthümer.

Duell.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

E.

Ehe.

Das zur Heirath erforderliche Alter iſt von Seite des Mannes das volle 14te, und von Seite der Weibsperſon das 12te Jahr. (Cod. Max. p. 1. C. 6. §. 10.)

Ehediſpenſationen.

Diſpensgeſuche ſollen in Zukunft bei den einſchlägigen Landes-Direktionen übergeben werden. 27. Febr. 1804.

1) Alle an Seine Päpſtliche Heiligkeit gerichtete Bittſchriften um Diſpens müſſen in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und 10. Auguſt 1804. 6. Nov. 1804. (Neub. Reg.-Bl. 1804, S. 532, u. Churpf. Bayr. Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 963.)

2) mit einem Zeugniſſe des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumſtände verſehen werden.

3) Den Diſpensgeſuchen in forma pauperum muß ein von den Ordinariaten über die Armuth beider Bittenden ausgeſtelltes Zeugniß beiliegen.

4) Die durch die erfolgte Diſpens verurſachten Koſten ſollen von den Parteien durch die einſchlägigen Behörden vor Ablieferung der Urkunden erhoben werden.

26. Nov. 1804. Die Behandlung der Dispenſationen über ſolche Gattungen der geheimen Ehehinderniſſe, welche impedimenta infamantia occulta ſind, und wegen welchen eine peinliche Unterſuchung bei dem weltlichen foro ſtatt haben könnte, wird bei der römiſchen poenitentiarii pro foro interno den biſchöflichen Vikariaten überlaſſen. Mit allen übrigen Geſuchen ſoll es bei der Verordnung vom 27. Februar d. J. verbleiben.

Hinſichtlich der Trauerzeit bei Verwittibten.

29. Okt. 1811. Alle die Geſuche, welche ſich auf die Trauerzeit und Wiederverehelichung beziehen, gehören an die Orts-Polizeibehörde, von der die Bewilligung der Heirath ſelbſt abhängt.

Bei Wittwern iſt die Erledigung des Geſuches um Nachſicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermeſſen überlaſſen.

Bei verwittweten Frauen iſt jedoch bis auf weitere Beſtimmung die Bewilligung, zur weiteren Ehe zu ſchreiten, durch das Urtheil der Sachverſtändigen über die Wahrſcheinlichkeit der Schwangerſchaft bedingt. Nur wenn dieſes Urtheil verneinend ausfällt, iſt die Bewilligung der weiteren Ehe vor Ablauf der geſetzlichen Friſt zu verweigern.

29. Nov. 1814. Dispenſationen vom erſten, zweiten und dritten Aufgebot, dann Verwilligungen zu Privat-Copulationen werden wie bisher nach der beſtehenden beſondern Taxordnung der Ordinariate und Vikariate behandelt.

21. Jan. 1815. Die Dispensgeſuche ſollen wieder in der ehemals verordneten Weiſe nach Rom gelangen.

27. Dez. 1814. reſpective 16. März 1820. Der päpſtliche Stuhl erkennt keine Papiere von geiſtlichen oder weltlichen Autoritäten als giltig, wenn ſelbe nicht das Siegel des rechtmäßigen Biſchofs oder General-Vikariats tragen.

Bei allen Dispensgeſuchen im erſten Grade muß eine von drei folgenden Urſachen im biſchöflichen Zeugniſſe ausgedrückt werden, nämlich ob infamiam, ob periculum vitae, und ob perversionem fidei in regionibus accatholicis, wovon wenigſtens eine zu befürchten wäre, im Falle die eheliche Verbindung nicht vor ſich ginge.

Es ſoll ausgedrückt werden, ob die Bittſteller etwas bezahlen können oder nicht. Sind die Parteien im höchſten Grade arm, ſo muß im biſchöflichen Atteſtat nothwendig geſagt werden, quod ne obulum quidem solvere possint.

Die Dispenſationstaxen in Eheſachen der Katholiken betragen 6. Nov. 1821.

a) im 1. Grade 110 bis 145 fl. 45 kr.
b) im 1. und 2. Grade 33 bis 60 fl. 30 kr.
c) im 2. Grade 16 fl. 30 kr. bis 27 fl. 30 kr.
d) im 2. und 3. Grade 11 fl. bis 22 fl.
e) im 3. Grade 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.

Im erſten Affinitätsgrade können zwar auch Dispenſe ob periculum vitæ ertheilt werden, wenn die Gefahr nicht von den Bittſtellern ſelbſt ausgeht, ſondern im nicht erfolgenden Verehelichungsfalle von den Anverwandten des einen oder des andern Theils mit Gewißheit zu befürchten iſt. 4. Dez. 1824.

Die Taxen für erholte römiſche Ehedispenſen, die bereits ihre Vollziehung erhalten haben, werden nicht zurückgegeben; dieſes geſchehe nur dann, wenn die Breven wieder zurückgeſendet werden. 28. Mai 1829.

Geſuche und Zeugniſſe um päpſtliche Ablaſſe und Dispenſen ſind künftig an das Staatsminiſterium des Innern einzubefördern.

In Zukunft dürfen alle Dispenſations- und andere Geſuche bei dem päpſtlichen Stuhle von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen geradezu an die Königl. Geſandtſchaft in Rom geſendet werden, und kein römiſches Breve ꝛc. darf von irgend einer geiſtlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt worden iſt. 18. April 1830.

Den Armuthsfall der Bittſteller haben die Biſchöfe jedesmal in den Zeugniſſen ſelbſt gehörig zu beglaubigen. 28. Juli 1830.

Die Atteſte in Ehedispenſations-Sachen unterliegen ohne Unterſchied dem verordnungsmäßigen Stempel, inſofern nicht den Parteien der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht. 20. März 1834.

3

10. April 1835. Die Bittſteller, welche nicht mehr als 5 Scudi und 35 Bajochi bezahlen können, ſind in den biſchöflichen Zeugniſſen als oratores pauperrimi vel summa paupertate oppressi, quibus gratia dispensationis omnino gratis (sine ulla taxa) in forma pauperum sit concedenda zu bezeichnen. Ueberhaupt werden Diſpenſen in defectu natalium ungern ertheilt.

16. Auguſt 1835. Die päpſtlichen Ehediſpens- und andere Taxgelder dürfen nicht mehr durch die Fahrpoſt, mit R. S. bezeichnet, ſondern mit der Aufſchrift: Privatſache, von den Ordinariatsſtellen bei Vermeidung der auf die Unterlaſſung geſetzten Poſt-Defraudationsſtrafe an das geheime Expeditionsamt des Königl. Hauſes und des Aeußern eingeſendet werden.

12. Juni 1840. (Oberpf. Intell.-Blatt S. 893.) Bei Ehediſpensgeſuchen haben ſich Advokaten jeder Theilnahme zu enthalten; die Geſuchſteller haben ſich zur Erlangung der erforderlichen Zeugniſſe an den Pfarrer zu wenden, um ſie bei der oberhirtlichen Stelle zu erwirken, ſie ſind dann unmittelbar der Königl. Regierung vorzulegen, von wo ſie an das Miniſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern zur Beförderung an die Königl. Geſandtſchaft zu Rom eingeſendet werden.

Ehe-Einſegnung.

5. Juli 1756. (M. G.-S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1061. Nr. 17.) 11. Sept. 1825. (Geſ.-Bl. v. J. 1825, S. 111.) Ohne obrigkeitlichen Konſens ſind keine arme und unvermögliche Leute mehr zu kopuliren.

21. April 1804. Die Supplirung des älterlichen oder vormundſchaftlichen Konſenſes zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge iſt dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen.

19. Oktober 1804. 21. Juli 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 275.) Keine Perſon, ſowohl vom Civil- als Militairſtande, darf ohne Beibringung eines Erlaubnißſcheins ihrer ordentlichen Obrigkeit getrauet werden.

Die Heirathsbewilligung der Militairperſonen muß von der Militairbehörde gefertigt ſeyn.

Einen Unterthan aus einer fremden Pfarrei ohne beſondere Erlaubniß zu trauen, iſt verboten.

Jene Unterthanen, welche ſich außer Landes begeben, und daſelbſt ohne Konſens der landesherrlichen Behörde kopulirt worden, ſind ohne Rückſicht als Vaganten zu behandeln, und an den Kapitulationsort zurückzuweiſen.

10. Nov. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1754.)

Künftig müſſen auf dem Lande überall, ohne Ausnahme, die Kopulationen Morgens vor 10, oder längſtens um 10 Uhr bei 12 Reichsthaler Strafe geſchehen.

8. Mai 1809.

Der geſetzwidrig Getraute muß mit ſeiner Familie in ſeinem Geburtsorte aufgenommen und als ein Gemeindeangehöriger angeſehen werden; deſſen Weib und Kinder aber fallen dem die Trauung vorgenommenen Pfarrer unter Regreßnahme zur Laſt.

19. Juni 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 803. §. 2.)

Es ſoll Keiner, der bloß zu niedern Dienſten des Hofes bei Domainen-Verwaltungen oder einem ſonſtigen Inſtitute des Staats angenommen iſt, von einer Pfarrei getraut werden, wenn er nicht zur Verehelichung einen ſchriftlichen Konſens von der ihn aufgeſtellten Behörde und der Polizeidirektion aufweiſen kann.

7. März 1812.

Die Militair-Individuen in den Ortſchaften, wo ſie garniſoniren, ſtehen, gleich den übrigen Staatsbürgern, mit der Kirche ihrer Konfeſſion im Pfarrverbande, und gehören jenem Pfarrſprengel an, worin ſie wohnen.

26. Juni 1815.

Die Orts- und Patrimonialgerichte haben ihre Hinterſaſſen anzuweiſen, daß die gutsherrlich ertheilten Heiraths-Konſenſe vor dem Vollzug der Trauung den einſchlägigen Konſkriptionsbehörden vorgelegt und mit unentgeldlicher Beiſetzung ihrer visa beſtätigt werden müſſen.

29. Okt. 1833.

Zur Vornahme einer Trauung genügt die obrigkeitliche Heirathsbewilligung auch der gutsherrlichen Gerichte.

27. Sept. 1817. S. 810. u. 10. Jan. 1822, S. 53., 16. u. 24. Febr. 1838, S. 281. u. 285. Oberb. Int.-Bl.)

Kopulationsſcheine ſind ſogleich auf einem 15 Kr.-Stempelbogen zu ſchreiben, und deren Ausfertigungen zu beſchleunigen.

17. Juli 1835. (Oberpf. Int.-Bl. S. 1101.)

Für die prieſterliche Trauung iſt nach katholiſchem Kirchenrecht der Pfarrer des Bräutigams und der Braut nach der Wahl der Verlobten gleich zuſtändig; mit Dimiſſorialien kann die

Trauung auch von einem nicht zuſtändigen Pfarrer vollzogen werden; ohne obrigkeitliche Bewilligung kann eine Trauung nicht vollzogen werden, ohne daß eine amtliche Haftung des Pfarrers entſteht; in den pfarrlichen Trauungsliſten iſt das Geeignete wegen der obrigkeitlichen Heimathslicenz zu bemerken.

Ehen, gemiſchte.

21. Dez. 1806. (Reg.-Bl. 1807, S. 80 und 81.) Trauungen vermiſchter Ehen richten ſich zwar in der Regel nach der Konfeſſion des Bräutigams, ſie können aber auch, wenn der katholiſche Geiſtliche den Verlobten ſeiner Konfeſſion die Einſegnung verſagen ſollte, von dem proteſtantiſchen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Geſetze vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt haben und ſich darüber ausweiſen.

25. Sept. 1814. (Reg.-Bl. v. J. 1814, S. 1537.) Es hängt lediglich bei gemiſchten Ehen von der freien Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßſcheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.

M. ſ. a. u. Religionsverhältniß der Kinder.

26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 153.) Wenn keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder vorhanden ſind, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der der Mutter.

Weder der Tod noch die Eheſcheidungen ändern etwas in der religiöſen Erziehung der Kinder.

Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungs-

jahre zu belaſſen ſind. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-bekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions-erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glau-bensbekenntniß der Mutter erzogen. Findlinge und natür-liche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-partei des Findlings-Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich die Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner.

Ehen im Auslande.

Die Pfarrer ſollen alle Vierteljahre einmal nach der Pre-digt das Verbot über Kopulationen außer Landes öffentlich vortragen, und mit Nachdruck einſchärfen. 6. Febr. 1793. (M. G.-S. 1797, Bd. 5, S. 479.)

Wird bei Katholiken die Ehe im Auslande ohne Gegen-wart oder Erlaubniß des parochi ordinarii richtig vollzogen, ſo ſoll der Mann ſtatt der Landesverweiſung ad militiam, oder bewandten Umſtänden nach in das Arbeitshaus zur Verpflegung gebracht, die Weibsperſon ſammt ihren etwaigen Kindern aber in ihren Geburtsort zurückgewieſen werden. 24. Nov. 1798. (M. G.-S. 1799, Bd. VI. S. 143.)

Von Eheleuten, welche im Auslande geheirathet haben, und nur auf dem Bettel- und Müſſiggange betreten werden, ſoll der Mann zum Militair abgegeben, oder nach Umſtänden gezüchtiget und mit ſeiner Familie, wenn keine Gemeinde ſie geduldet, an ſeinen Geburtsort oder Domizil zurückgebracht werden. 5. Okt. 1801. 3. Nov. 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 641.)

Bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen ſoll von den Pfarreien keinem Unterthan, der ſich außer Landes an-ſäſſig machen und verheirathen will, ein Taufſchein oder Ver-kündigungszeddel ausgefolgt werden, wenn derſelbe nicht zuvor 26. Okt. 1804. (Reg.-Bl. 1804, S. 633. u. 919.

durch Zeugniß die landesherrliche Bewilligung zum Auswandern beibringt.

12. Juli 1808. (Reg.-Bl. 1808. Bd. 2. S. 1510.) Alle zuläſſigen Verheirathungen im Lande ſollen begünſtigt, dagegen alle außer Landes geſchloſſenen Ehen als ungiltig angeſehen, und nebſtbei bei der Rückkehr noch mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monat belegt werden.

3. Nov. 1814. Dieſe Verordnung kann auf vorhergegangene Fälle nicht zurückwirken.

16. April 1810. Wenn die einer nach obiger Verordnung als ungiltig erklärten Ehe angetraute Perſon eine Ausländerin iſt, wird ſelbe in ihr Geburtsland zurückgewieſen, und gegen den Mann, wenn er, um der Militairpflichtigkeit zu entgehen, ſich im Auslande kopuliren ließ, werden noch die beſonderen Strafen überdieß eintreten.

6. Auguſt 1815. (Reg.-Bl. v. J. 1815, S. 692.) Im Fache der Polizei ſteht den General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten die Ratihabition der verbotswidrig außer Landes geſchloſſenen Ehen zu, wenn hiezu beſonders wichtige Gründe vorhanden ſind.

31. Dez. 1815. Die Exekution der über die Ungiltigkeit außer Landes geſchloſſenen Ehen beſtehenden Verordnungen ſollen allenthalben den Polizeibehörden überlaſſen bleiben, und die gerichtliche Kompetenz ſoll nur für ſolche Fälle, wo mit einer ſolchen Ehe Verbrechen oder Vergehen verbunden, oder, wo rückſichtlich einer Ehe dieſer Art Privatrechte abgeleitet oder geltend gemacht werden wollen, vorbehalten ſeyn.

27. März 1817. Zum Wirkungskreiſe der Kammer des Innern gehört: Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heirathen auf dem Lande und die Verehelichung in auswärtigen Staaten.

16. Dez. 1828. Von den einſchlägigen Behörden ſind bei Ausfertigung der Wanderbücher und Reiſebewilligungen die betreffenden Individuen auf die Folgen ungeſetzlicher Verehelichung im Auslande gehörig aufmerkſam zu machen.

10. März 1829. Die Ehegeſetze, inſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, werden im Edikt II. zur Verfaſſungs-

urkunde in dem § 64 lit. d. unter den rein weltlichen Gegenſtänden aufgezählt, bei welchen nach § 65 die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt ausſchließlich zukommt und nach § 72 den geiſtlichen Stellen unterſagt iſt, das Verfahren der weltlichen Obrigkeit durch ihre Einſchreitungen zu unterbrechen oder aufzuheben.

Nicht bloß die unterm 16. Dez. 1828 erlaſſene Entſchließung in Betreff der außergeſetzlichen Trauungen iſt ſämmtlichen Polizeibehörden einzuſchärfen, ſondern auch denſelben die größte Behutſamkeit in Ertheilung von Reiſepäſſen, insbeſondere an ganz arme Individuen, und vorzüglich weiblichen Geſchlechts, zur Pflicht zu machen. 24. Okt. 1833.

Da es jedoch zur Beſeitigung des Aergerniſſes und anderer Uebelſtände wünſchenswerth erſcheinen dürfte, die einmal geſegnete Ehe, ſofern für die Betheiligten ein geſetzlicher Titel der Anſäſſigmachung zu ermitteln iſt, durch Ratihabitation auch in bürgerlicher Hinſicht zu ſanktioniren und den Getrauten die bürgerliche Exiſtenz zu erleichtern. 9. Febr. 1834.

Geſuche um Ratihabirung einer außer Landes geſchloſſenen Ehe müſſen nach den Beſtimmungen des § 8 Ziff. 1 — 3 und § 9 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung in dem durch den angeführten § 9 vorgeſchriebenen Inſtanzenzug erlediget werden. 13. März 1835.

Die Prohibitiv-Beſtimmungen gegen die Verehelichungen im Auslande werden eingeſchärft. 4. März, 16. Sept. 1837. (Oberb. Int.-Bl. Extra-Beil. Nr. 23. S. 21. u. S. 1097.)

Ehegerichte, Eheſcheidungen, Eheſtreite.

Die Trennungen der Ehe eignen ſich zu den geiſtlichen Gerichten, die bürgerlichen Wirkungen zu dem weltlichen Richter. Die Evokation an auswärtige Gerichte bleibt ſowohl in Rückſicht der Perſon als der Sache auch in Ehehändeln fortwährend verboten. 7. Mai 1808.

Die Eheſcheidungen oder alle ſonſtigen rechtsgiltigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 901. §. 19. und S. 912.)

Als weltliche Gegenſtände werden erklärt: Ehegeſetze, inſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen.

M. ſ. a. u. Religionsverhältniſſe gemiſchter Ehen.

31. Okt. 1809. Die ſtreitenden Theile haben in Eheſcheidungen nach der von der geiſtlichen Stelle erfolgten Trennung der Ehe zur Verfolgung der civilrechtlichen Wirkungen vor der weltlichen Obrigkeit die Sentenz der Erſtern ſelbſt zu produziren.

In ſolchen Angelegenheiten kann das Einſchreiten der richterlichen Behörde nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anbringen der Parteien ſtatt finden.

24. Okt. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 1836.) Für die Diözeſen-Bezirke von Augsburg, Eichſtädt und Regensburg ſollen eigene Appellationsſtellen innerhalb der Grenzen des Reichs in katholiſchen Eheſcheidungsſachen gebildet werden, an welche die durch Ausſprüche der erſten Inſtanzgerichte beſchwerten Theile in zweiter Inſtanz ihren Rekurs nehmen mögen.

Der Appellationszug gegen das erſte Inſtanzgericht in Regensburg ſoll an das biſchöfliche Konſiſtorium in Eichſtädt, und gegen die Erkenntniſſe des Eichſtädter erſten Inſtanzgerichtes an das biſchöfliche Konſiſtorium in Augsburg, endlich gegen die erſte Ehegerichtsinſtanz in Augsburg an das biſchöfliche Konſiſtorium in Regensburg in zweiter Inſtanz ſtatt finden.

28. Aug. 1813. Die biſchöflichen Ordinariate haben ſich in Eheſtreitigkeiten nach dem Stempelmandat 3ter Abſchnitt § 7 lit. d. zu richten.

8. Okt. 1813. Das Verfahren in Eheſtreitigkeiten (inſoweit ſie in die Kompetenz der weltlichen Ehegerichte gehören) ſoll durchaus ſummariſch ſeyn, und ſich hiebei überall nach den Grundſätzen des Judiziar-Kodex über das ſummariſche Verfahren und den ſummariſchen Beweis, ſowie auch die Berufungs-Fatalien und Förmlichkeiten geachtet werden.

M. ſ. a. u. Ehe-Verlöbniſſe und Verträge.

30. März 1830. Die Ehegerichtsbehörden haben in Zukunft ihre Erkenntniſſe in der Landesſprache abzufaſſen und denſelben in Gemäßheit der Verfaſſungsurkunde Titl. VIII. § 2 die Entſcheidungsgründe beizufügen.

Es ſollen die entfernteren und ſpeciellſten Entſcheidungs-gründe bei einem Erkenntniſſe des katholiſchen Ehegerichts, weil ſie zu ſkandalös und diffamirend ſeyn würden, nicht publik gemacht, ſondern nur die Hauptentſcheidungsgründe beigefügt werden. 2. Juli 1836.

Jedem ernannten Königl. Rechtsanwalte iſt die Uebernahme von Patrozinanzen nach dem diesfalls und insbeſondere bezüglich der Aufſtellung von Mandatarien an dem Gerichtsſitze beſtehenden Vorſchriften ohne vorausgängige beſondere Rezeption oder Verpflichtung zuzuerkennen. 26. April 1837.

Eheverlöbniſſe und Eheverträge.

1) Bei allen künftigen Eheverſprechungen zwiſchen ſiegelmäßigen und anderen Perſonen wird ein Unterſchied gemacht. Die Nichtſiegelmäßigen 2. Mai 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 175.)

2) ſollen ſich anders nicht, als vor der weltlichen Obrigkeit verloben.

3) Siegelmäßige mögen ſich zwar außergerichtlich, jedoch nur ſchriftlich und ſowohl unter eigener als zweier Zeugen Unterſchrift und Fertigung zur Ehe verſprechen.

4) Bei jungen oder unverſorgten Leuten, welche ſich entweder noch bei ihren Aeltern befinden, oder unter der Vormundſchaft ſtehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder erfordert.

5) Alle Winkelverſprechungen ſind für unzuläſſig und ſträflich erklärt.

6) Die über Sponſalien entſtehenden Klagen und Rechtsſtreitigkeiten ſollen nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden verhandelt und entſchieden werden, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen werden ſoll.

7) Hingegen findet der Rekurs an die geiſtlichen Gerichtshöfe auf keine Art ſtatt.

Das Proviſionalmandat vom 5. März und 25. April 1779 wird aufgehoben.

21. Auguſt 1821. (Oberb. Int.-Bl. S. 945.) Den Verlobten ſteht frei, die Eheverlöbniſſe bei Gericht anzuzeigen oder nicht.

28. Juli 1837. Den geiſtlichen Stellen iſt unbenommen, vor der wirklichen Eingehung der Ehe ſich genügende Kenntniß von allen hiebei zu beobachtenden Verhältniſſen der Brautleute, insbeſondere auch von den religiöſen Kenntniſſen und Ueberzeugungen derſelben zu verſchaffen.

16. und 24. Febr. 1838. (Oberb. Int.-Bl. S. 281. und 285.) Die Errichtung der Eheverträge iſt zu beſchleunigen.

Eigenthum.

M. ſ. u. geiſtliche Perſonen und u. Kircheneigenthum.

Eigenthumserwerbsfähigkeit der Klöſter.

21. April 1831. Bei den in der Verordnung vom 24. Auguſt 1830 (m. ſ. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen) entwickelten Rechtsverhältniſſen kann die Ueberweiſung von Ewiggeld-Kapitalien an Franziskaner- oder Kapuziner-Klöſter, oder die Annahme von Stiftungen und ſtändigen Fonds von Seite der Mendikantenorden in der gewöhnlichen Weiſe nicht ſtatt finden, ſie können jedoch zu dem Genuſſe von Schenkungen und Stiftungen am füglichſten dadurch gelangen, wenn dieſe mit den Lokalſtiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit unter der Beſtimmung in Verbindung geſetzt werden, daß die Stiftungsrenten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen, und ſonach an den für daſſelbe aufgeſtellten Syndikus abgegeben werden ſollen.

Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, ſeine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nöthig ſcheinenden Klauſeln, inſofern dieſelben den beſtehenden allgemeinen Verordnungen nicht zuwider ſind, zu verſehen, ſo kann es auch von dieſer Seite keinem gegründeten Anſtand unterliegen, den Mendikanten-Klöſtern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subſiſtenz zuzuwendende Almoſen in der bezeichneten Weiſe zu ſichern.

Eigenthums-Fähigkeit der Stiftungen.

M. ſ. u. Amortiſationsgeſetz, Religioſen, Religioſen- oder Kirchengemeinden, Kirchengemeinſchaften, Kirchengeſellſchaft.

Einkünfte von geiſtlichen Pfründen.

M. ſ. u. Geiſtliche Pfründen.

Emeriten-Anſtalt, Emeriten-Fond, Emeriten-Häuſer.

Emeriten-Anſtalt.

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anſtalt eignen ſich alle Geiſtliche, welche den landesfürſtlichen Titel erhalten haben, oder ſolche Titulanten aus beſonderen Rückſichten gleichgeſtellt wurden, die Titulanten der Biſchöfe und Domkapitel, der Stifte und Klöſter, der Gemeinden, Stiftungsverwaltungen, welche hiezu berechtiget waren oder es noch ſind, und der landesfürſtlichen Ober-Adminiſtration unterliegen. 11. Okt. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1616.)

2) Die Titulanten der Privat-Patrone können hierauf gleichfalls Anſpruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patrone durch Ueberlaſſung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher feſtzuſetzenden Vorſchrift mit der Adminiſtration des Emeriten-Fonds darüber abgekommen ſeyn werden.

3) Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten-Fonds einen Anſpruch geben, ſind a. hohes Lebensalter, b. körperliche oder Geiſtesſchwäche, c. Krankheit, d. Geiſteszerrüttung.

4) Geiſtliche, welche blos aus dem erſten Grunde ihre Pfründen abzutreten und die Vortheile der Emeriten-Verpflegung zu erhalten ſuchen, haben vor allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, reſpektive des Taufbuches, welcher der Vorſtellung in Urſchrift

beigelegt werden muß, ein Lebensalter von wenigſtens 65 Jahren nachzuweiſen.

5) Die vorbemerkten Fälle phyſiſcher oder geiſtiger Gebrechen müſſen jedesmal durch die einſchlägige Orts- oder Landgerichts-Polizei-Behörde beſtätiget und durch ſelbe zu der vorgeſetzten höhern oder höchſten Stelle befördert werden.

6) Ein Geiſtlicher, welcher eigenes Vermögen beſitzt, wovon er 400 fl. reines Einkommen bezieht, kann aus dem Emeriten-Fond eine Unterhaltsanweiſung nicht erhalten. Bei einem eigenen Einkommen von wenigſtens 150 bis 200 fl. kann er die Hälfte des vollen Emeriten-Gehaltes, bei 100 fl. das Ganze, fordern. Die zwiſchen dieſen 3 Stufen tretenden Fälle beſtimmen ſich durch die Berechnung der Proportion von ſelbſt.

7) Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeriten-Fonde, wo dieſer wegen hohen Alters eintritt, iſt jener des Lebens gleich.

8) In den übrigen Fällen, welche im dritten Abſatze angeführt ſind, hängt die Beſtimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile der Geſundheits-Beamten ab, welches nach den Vorſchriften des fünften Abſatzes einzuziehen iſt.

9) Eine Verpflegung aus dem Emeriten-Fonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann ſtatt, wenn dieſe von ſolcher Art und von ſo langer Dauer iſt, daß die von einem ſolchen Geiſtlichen beſeſſene Pfründe eine andere Beſtimmung fordert und die Einkünfte derſelben ihm gänzlich entgehen.

10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten-Geldes überſteigen, und ſie beſteht in der Regel nur in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken- oder Irrenanſtalten feſtgeſetzten Durchſchnitts-Gebühren für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäſche und ſo Anderes.

11) Dieſer temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweiſen oder vollen Erſatzes für diejenigen Geiſtlichen nach ſich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüſſigem Ertrage übernehmen zu können.

12) Der volle Emeriten=Gehalt oder das Maximum deſſelben beſteht in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Adminiſtration des Emeriten=Fonds in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden ſollen.

13) Zur Geld=Unterſtützung eignen ſich zuerſt jene Prieſter, deren Zuſtand alle Arten von Dienſtesleiſtung ausſchließt, diejenigen Emeritirten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendienſten fähig ſind, und etwa auch in der Seelſorge einige Hilfe zu leiſten wünſchen, ſollen mit Benefizien bedacht werden.

M. ſ. u. Benefizien und u. Biſchöfliche Behörden.

Emeriten=Fond.

Der Emeriten=Fond ſoll aus folgenden Quellen gebildet werden: 11. Okt. 1807. (Reg.=Bl. v. J. 1807, S. 1620.)

a) aus den urſprünglich zu dieſem Zwecke ſchon gewidmeten Stiftungen;

b) aus jenen, welche von Allerhöchſter Stelle bereits dazu beſtimmt worden ſeyn mögen, und den ſogenannten Prieſter=Brüderſchafts=Stiftungen;

c) aus dem Surrogate, welches für die auf den Staatskaſſen verliehenen Tiſchtitel angewieſen werden wird;

d) aus allen zu dieſem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelſorge bereits nothwendig befunden wurden, oder als Schulbenefizien erklärt ſind; (m. ſ. u. Benefizien);

e) aus den Erſatzgeldern für temporäre Verpflegung;

f) aus den Dotationszuſchüſſen der Privatpatrone;

g) aus den frommen Vermächtniſſen und freiwilligen Beiträgen der Geiſtlichkeit oder anderer Wohlthäter;

h) bei zufälliger Unzulänglichkeit des Fonds in einzelnen Fällen aus Zeitpenſionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien, wo dieſe ohne Schmälerung des anſtändigen Unterhaltes des Nachfolgers ſtatt finden können; auch ſollen dergleichen Penſionen alſogleich aufhören, ſobald der Emeriten-Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüſſe den Betrag aus eigenem abzuführen ſich wieder im Stande befindet.

In dem Bezirke einer jeden Diözeſe, und ſo viel möglich im Mittelpunkte derſelben, ſoll eine eigene Adminiſtration des Emeriten-Fonds angeordnet werden, welche unter der oberſten Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſämmtliche Gefälle erhebt und verrechnet, die Penſionen ſelbſt oder durch Anweiſungen bezahlt, das Kataſter der hiezu geeigneten Benefizien herſtellt, die Perſonal-Beſchreibung des geſammten Diözeſen-Klerus, die beſonderen Verzeichniſſe der zum Emeriten-Fond berechtigten, und der wirklichen im Penſions-Bezuge oder im Beſitze von Emeriten-Benefizien ſich befindenden Geiſtlichen verfaßt, und das Kataſter ſowohl, als den Perſonalſtand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Miniſterium mit den Ab- und Zugangsanzeigen und Kaſſa-Bilanzen einſendet.

Die Adminiſtration des Emeriten-Fonds hat darüber zu wachen, daß eine blos ſimulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Penſions-Bezuges oder einer temporären Unterſtützung diene, und daß im letzten Falle die Dauer der Penſion jene des Titels nicht überſchreite. (M. ſ. a. u. Geiſtliche der durch ein Vergehen unfähig gewordenen). Der Emeriten-Fond ſoll zwar von den Lokalkirchen- und Stiftungsbeamten verwaltet, übrigens aber von anderen Stiftungen ſtets geſondert bleiben, auch muß eine beſondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichſte Publizität zu geben iſt.

M. ſ. a. u. Benefizien.

Emeriten-Häuſer.

11. Okt. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1620).

Eigentliche Emeritenhäuſer ſollen nicht beſtehen.

Epitaphien.

Epitaphien können nur in beſonderen Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneter Verdienſte der Verſtorbenen geſtattet werden. Die Ortspolizei ertheilt die Erlaubniß und hat die vor der Errichtung vorzulegenden Riſſe und Inſchriften rückſichtlich der äußern Form und des Inhaltes ſorgfältig zu prüfen. 17. Juni 1805 (Reg.=Bl. 1805, S. 114. §. 27.)

(M. ſ. a. u. Begräbnißplätze.)

Erbfolge der Religioſen.

Von einem Mönche oder einer Nonne kann zu Gunſten eines öſterreichiſchen Unterthans weder eine rechtsgiltige Schenkung unter den Lebenden noch ein giltiges Vermächtniß gemacht werden. 9. Dez. 1803. (Reg.=Bl. v. J. 1803, S. 1000.)

M. ſ. a. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

Erbseinſetzung der armen Seele.

Wenn in den letztwilligen Dispoſitionen eines Erblaſſers die arme Seele als Univerſalerbe ernannt wird, ſo ſoll auf dem Abzuge des vierten Theiles für den Armenfond beſtanden werden; übrigens aber iſt die Erbſchaft der Pfarrkirche, wo der Erblaſſer ſeinen Wohnort hatte, zu überlaſſen. 18. Auguſt 1806. (Reg.=Bl. v. J. 1806, S. 313.)

Vermöge Landtags=Abſchied vom 15. Apr. 1840 iſt die quarta pauperum aufgehoben.

Eremiten und Klausner.

Das Inſtitut der Eremiten wurde ganz aufgehoben, denſelben das Kollektiren und Tragen der Kutten unterſagt, und hiebei die Beſtimmungen über die Häuſer und den Unterhalt der Eremiten ausgeſprochen. 24. Mai 1804. (Reg.=Bl. v. J. 1804, S. 533.)

Erndte-Dankfeſt.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Erndte-Gebet und Bittgänge.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Ewiges Licht.

23. 30. Okt. 1840. (Oberpf. Intell.-Blatt S. 1580.) Es iſt nun in allen katholiſchen Kirchen, welche mit dem Sanctiſſimum verſehen ſind, und die Unterhaltung eines ewigen Lichtes zu beſtreiten vermögen, ſolches wieder zu unterhalten; hiebei iſt jedoch gegen Unterſchleiſe und Beeinträchtigung des Kirchen-Vermögens zu wachen, und auf den Gebrauch inländiſchen Oeles Bedacht zu nehmen.

Execration.

20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 257.) Bei der Entweihung der entbehrlich erklärten Kirchen ſoll ſtets die gebührende Beſcheidenheit beobachtet werden.

Exorziſiren.

30. Aug. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 762.) Exorziſiren und Segenſprechen, dann Austheilen ſogenannter geiſtlicher Mittel zur Heilung verſchiedener Krankheiten bei Menſchen und Vieh, ſind bei Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geiſtlichen Pfründe, oder des Perſonal-Arreſts, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segenſprechungen, die dem Diözeſen-Ritual entgegen laufen, auf's ſtrengſte verboten.

Expoſituren.

M. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit.

Extracte, pfarrliche.

M. ſ. u. Amtsſiegel.

F.

Faſſionen.

Inſtruktion zur Herſtellung der Faſſionen über die der Dezimations-Pflichtigkeit unterliegenden Einkünfte der Geiſtlichkeit, Kirchen, Stiftungen und Korporationen in der Provinz Bayern. 5. Febr. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 481.)

Inſtruktionen zur Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen katholiſchen Pfarreien, Prädikaturen, Kurazien, Expoſituren und Benefizien des Königreichs und deren Beſchreibung. 5. Dez. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 73.)

M. ſ. a. u. Dezimation, dann u. Fundations-Kapitalien.

In den Pfarr-Faſſionen müſſen, wenn noch keine ordentliche geodätiſche Vermeſſung der Grundſtücke exiſtirt, die Uſualtaxationen des Flächeninhalts als approximative Angaben angenommen werden. 9. Mai 1812.

In Betreff der Faſſionen der katholiſchen Geiſtlichkeit muß auf der in der allgemeinen Inſtruktion gegebenen Vorſchrift wegen Darſtellung der Mittelpreiſe der letzten zehn Jahre in ſelben beſtanden werden. 14. Sept. 1812.

Die Schätzungskoſten zum Behufe der Pfarr-Faſſionen tragen die einſchlägigen Pfarreien. 24. Sept. 1812.

22. März 1834. Der Geldwerth des Getraides für jede Pfründe iſt nach dem Durchſchnitte der für das treffende Rentamt ausgemittelten ärarialiſchen Manualpreiſe in die Faſſion einzuſtellen.

22. März 1834. Der Geldanſchlag der Pfarrwohnungen nebſt Hofraum und Wurzgarten wird mit 20 bis 50 fl. für das Land, und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Faſſion aufgenommen. Die Klaſſifikation derſelben innerhalb dieſer Grenzen geſchieht nach dem Pfründen-Ertrag in der Art, daß 5 Prozent des reinen Einkommens als Miethzins angeſetzt werden, wonach eine Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag im Wohnungsanſchlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber 50 fl. Miethzins entſpricht.

Bei Pfründen, welche die Baulaſt tragen, wird ein Anſchlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme geſtellt. Pfarrabſentgelder, Paſſivreichniſſe, Staats- und Communalauflagen ſind bei der Faſſion in Aufrechnung zu bringen, dagegen eignen ſich die Koſten der Ausſaat und Erndte nicht zur Aufnahme.

Das Wochengeld eines Hilfsprieſters iſt in dem von dem biſchöflichen Ordinariate zu bezeichneten Betrag einzutragen.

Die Verköſtigung hat ſich zwiſchen einem Maximum von 250 fl. und einem Minimum von 175 fl. zu bewegen, der Normalſatz iſt aber 196 fl.

17. Mai 1834. Bei denjenigen Pfründen, deren Beſitzer nur die Vornahme der jährlich nöthigen Reparaturen an den Gebäuden auf eigene Koſten obliegt, iſt ein Anſchlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme zu ſtellen.

Der Ertrag des Witthums und der Zehnten, wenn er nicht nach einer zehnjährigen Durchſchnittsberechnung ausgemittelt werden kann, ſoll dieſe Berechnung auf ſo viele Jahre, als es möglich iſt, ausgedehnt werden.

10. Aug. 1834. Die Berufung auf ein Compromißgericht bei der Reviſion der Pfarr-Faſſionen findet nur hinſichtlich der Anſätze des Reinertrages der Oekonomie ſtatt.

Die Koſten des Compromißgerichts ſind dem unterliegenden Theile zu überbürden. 2. Okt. 1834.

Die Stiftungsbezüge der Pfarrer ſind in die Pfründe-Faſſionen aufzunehmen. 7. April 1835.

Zufällige und unergiebige Meßſtipendien der Benefiziaten dürfen nicht in den Faſſionen, wohl aber diejenigen Stipendien, welche die Pfarrer von ihren Parochianen erhalten, in Anſatz gebracht werden. 6. Januar 1836.

Die Gebühren der Schätzleute zu den conſtituirten Compromißgerichten aus Anlaß der Reviſion der Pfarr-Faſſionen ſind nach Maßgabe der Lokalverhältniſſe und der Dauer des Geſchäftes auf täglich 30 kr. bis zu 1 fl. zu reguliren. 6. Januar 1836.

Faſttage.

Es iſt bewilligt, daß alle Landesunterthanen an den Samstagen, mit alleiniger Ausnahme der Quatember- und Charwochen-Samſtage, Fleiſchſpeiſen genießen dürfen. 23. Auguſt 1799. (Münchner Int.-Bl. 1799, S. 143.)

Die Bewirthung mit Fleiſchſpeiſen an Faſttagen iſt erlaubt. 11. Juli 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 258.)

Feierlichkeiten, kirchliche.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten muß allezeit die allerhöchſte Bewilligung erholt werden. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 916, § 92.)

Feiertage, abgewürdigte.

Kein abgewürdigter Feiertag ſoll mehr gehalten werden. In den Kalendern ſollen die Namen derſelben für immer auf die Sonntage geſetzt werden, bei Vermeidung der Konfiskation und einer angemeſſenen Strafe für Verleger, Drucker und Verbreiter. 14. Dez. 1772. 4. Dez. 1801. (M.G.-S.v.1784, S. 1106., dann Reg.-Bl. 1801, S. 799.)

Die von den Unterthanen gewiſſen Heiligen verlobte oder gewidmete Feiertage ſollen an den Sonntagen zelebrirt werden.

19. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 273.) Kein Unterthan ſoll in einem Nachlaßlibelle gutachtlich vorgetragen werden, wenn er ſich nicht genugſam ausweiſet, daß er an abgewürdigten Feiertagen gearbeitet hat.

30. Okt. 1803. Als gebotene Feiertage ſind zu betrachten:

Das Neujahr oder Feſt der Beſchneidung Jeſu (Jan. 1.);
das Feſt der Erſcheinung Jeſu oder der h. 3 Könige (Jan. 6.);
Mariä Reinigung oder Lichtmeß (Febr. 2.);
St. Joſeph (März 19.);
Mariä Verkündigung (März 25.);
Oſtermontag;
das Feſt der Himmelfahrt Chriſti;
Pfingſtmontag;
das Frohnleichnamsfeſt;
St. Johann der Täufer (Juni 24.);
St. Peter und Paul (Juni 29.);
Mariä Himmelfahrt (Auguſt 25.);
Mariä Geburt (Sept. 8);
Allerheiligenfeſt (Nov. 1.);
Mariä Empfängniß (Dez. 8.);
Weihnachten (Dez. 25.);
St. Stephan (Dez. 26.);
Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche (jedoch nur im Diſtrikte des Pfarrſprengels).

Alle übrigen Feiertage, Feſte, wie auch die Patrozinien der Nebenkirchen, Filiale, Kapellen, Brüderſchaften ꝛc. ſollen ohne Ausnahme auf den nächſten Sonntag verlegt werden.

20. Okt. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 402.) Jeder Pfarrer, welcher an abgewürdigten Feiertagen einen feierlichen Gottesdienſt hält oder geſtattet, verfällt in eine Strafe von 30 Reichsthalern.

Alle nach der gegebenen Vorſchrift nicht verfaßten Kalender ſollen konfiszirt, die Drucker, Verleger ꝛc. derſelben aber nach dem Mandat vom 4. Dez. 1801 beſtraft werden.

Auszug v. 31. Jan. 1831. Reg.-Bl. v. J. 1831, S. 47. Oberb. Int.-Bl. S. 181, Lit. e. Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen darf nur inſofern ſtatt haben, als Dienſt- oder ſonſt Berechtigte das Arbeiten von Dienſtpflichtigen fordern. Alle Kirchenfeierlichkeiten, Luſtbarkeiten ꝛc. aber, welche nur an Feiertagen ſtatt haben, ſollen an abgewürdigten Feiertagen unterbleiben.

Feldkapellen.

Feldkapellen, die nicht ordentlich konſekrirt ſind, ſollen unter Beobachtung der Beſtimmungen der Generalverordnung vom 20. Januar 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreffend, abgebrochen, und das Material nach den höchſten Verordnungen vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäuſern verwendet werden. 17. April 1802. 12. Mai 1804. 20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. 1802, S. 302., 1804, S. 233., 1812, S. 257.)

Feueraſſekuranz.

M. ſ. u. Pfarrgebäude.

Feuerweihe.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Feſttage.

A. Frohnleichnamsfeier.

Jeder exponirte Seelſorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in ſeiner Filialkirche zu leiſten hat, iſt verbunden, am Frohnleichnamstage die feierliche Prozeſſion an ſeinem Seelſorgersorte nach geendigtem Gottesdienſte zu halten; folglich hört der Zug zur Hauptpfarrkirche an dieſem Tage auf. 17. Mai 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 332.)

Der Gebrauch, in den Kirchen bei Feſten Gras, Weihegras und Schloden aufzuſtreuen, iſt abgeſchafft, ſo wie Birkenbäume in ſelben aufzuſtellen. 18. Mai 1803. 21. Juni 1803. 2. Mai 1807.

Die Prozeſſionen ſollen am Frohnleichnamstage allein und zwar von allen mit eigenen Seelſorgern verſehenen Kirchen beſonders gehalten werden. Letztere Beſtimmung bezieht ſich aber nur auf die Landkirchen. 2. Mai 1807.

1) Die Frohnleichnams-Prozeſſion wird allgemein nur am Feſte allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Oktave fällt, noch am Schlußtage der Oktave ſelbſt wiederholt. 9. Mai 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 780.)

2) In Städten, wo mehrere Pfarreien ſind, wechſeln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozeſſion.

3) Der Pfarrer auf dem Lande, der ohne Hilfsprieſter iſt, hält am Frohnleichnamstage die Prozeſſion ſowie den Gottesdienſt in der Pfarrkirche.

4) So auch derjenige, welcher Hilfsprieſter hat; jeder der Hilfsprieſter aber hält den Gottesdienſt und die Prozeſſion in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo verſieht; und hätte er deren zwei oder mehrere, ſo müßte er jährlich abwechſeln.

Die Hilfsprieſter, die man perpetuo expositos nennt, thun das Gleiche bei der Hauptkirche ihrer Expoſitur. Wäre bei der Expoſitur eine Filial, ſo iſt dort keine Prozeſſion abzuhalten.

9. Juni 1828. Wenn die Frohnleichnams-Prozeſſion in München am Feſttage ſelbſt wegen übler Witterung nicht gehalten werden kann, ſo iſt ſelbe am Oktavtage abzuhalten.

17. Mai 1829. Die feierliche Prozeſſion am Frohnleichnamsfeſte in München ſoll immer von der Metropolitankirche ausgehen.

18. Juli 1833. Die militäriſche Theilnahme an der Frohnleichnamsprozeſſion iſt durch Ausrücken der Garniſon künftighin möglichſt zu bethätigen.

26. Mai 1836. Kein Angeſtellter katholiſcher Konfeſſion ſoll ohne nachgewieſene Verhinderung und vorherige ſchriftliche Anzeige des Hinderniſſes bei ſeinem Vorgeſetzten wegbleiben.

B. Chriſtmette.

9. Dez. 1825. Der Gottesdienſt (die Chriſtmette), womit man ſonſt am heiligen Weihnachts-Abende die Ankunft des Herrn feierte, ſoll nach altkirchlichem Gebrauche wieder um Mitternacht gehalten werden.

17. Dez. 1825. Es ſoll durch die Haltung der Chriſtmette keine Abänderung in der beſtehenden polizeilichen Ordnung zur Sicherheit des Eigenthums, Ordnung und Ruhe veranlaßt oder geſtattet werden.

C. Patrozinien.

23. Okt. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 402.) Die Patrozinien ſollen künftig nicht anders, als nach jenen

Vorſchriften gefeiert werden, welche in dem Breve des Papſtes Clemens XIV. v. 16. Mai 1772 ausdrücklich beſtimmt ſind.

Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdiſtrikts gefeiert.

An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patrone hat, wird nur der patronus principalior als Titularfeſt gefeiert. Die Feſttage der übrigen Patrone werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

Die Feſttage der ſogenannten Land- und Bisthums-Patrone, z. B. das Feſt des heil. Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, Ulrich, Afra ꝛc. gehören unter die abgewürdigten Feiertage. Die an dieſen Tagen gewöhnlichen Feierlichkeiten ſind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen.

Eben ſo ſollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeſte der Brüderſchaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen ſtatt finden.

Der Tag des heil. Benno, welcher nur in dem ehemaligen Herzogthum Bayern als Landespatron gefeiert wird, ſoll auch nur in jenen Kalendern, welche in den zu dieſem ehemaligen Herzogthume gehörigen Gebietstheilen erſcheinen, durch rothen Druck bezeichnet, in allen übrigen Gebietstheilen aber der erwähnte Tag weder roth im Kalender gedruckt, noch überhaupt als Feſttag gefeiert werden. 5. April 1830.

In jenen Gebietstheilen, in welchen früher das Patrozinium des heil. Benno als Landespatron nicht gefeiert wurde, ſoll dieſe Feier auch künftig unterbleiben, und ſtatt deſſen das Patrozinium des früheren Landes- oder Diözeſen-Patrones begangen, jedoch neben dieſem Feſte nicht auch jenes des heil. Benno gefeiert werden. 7. Febr. 1838. (Augsb. Int.-Bl. 1838, S. 172.)

Die Verordnung vom 23. Okt. 1806 erſtreckt ſich auf ſämmtliche bayeriſche Staaten, wonach alſo die Patrozinien der Diözeſan-Patrone auf den nächſten Sonntag verlegt werden ſollen. 11. Juli 1807. u. 28. April 1838. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1171.)

D. Kirchweihfeſte.

7. Juli 1803. Die öffentliche Begehung des Kirchweihfeſtes in einer **Hauskapelle** iſt für immer unterſagt.

27. Sept. 1806. Das Ausrufen des Kirchweihſchutzes und Friedgebotes im Fürſtenthume Bamberg wird abgeſtellt; das übliche ſogenannte Planaufführen aber ſoll, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtsperſonen, als feierliche Eröffnung eines Volksfeſtes ferner fortbeſtehen.

23. Okt. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 402.) Die Kirchweihfeſte der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen werden verboten.

23. Sept. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1559.) In den Filialkirchen der Provinz Neuburg, welche das ganze Jahr hindurch ihre eigenen Gottesdienſte haben, dürfen die Kirchweihfeſte am dritten Sonntag des Oktobers eigens gefeiert werden.

31. Okt. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1694.) Allen Expoſitur-Kirchen, welche ihre eigenen Seelſorger, und das ganze Jahr hindurch Gottesdienſt haben, iſt die Feier des Kirchweihfeſtes zugleich mit der Mutterkirche am dritten Sonntag im Oktober geſtattet.

23. Sept. 1813. Die beſtehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen das Kirchweihfeſt allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntag im Oktober begangen werden ſoll, werden aufgehoben, und geſtattet, daß daſſelbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieſer ein Werktag ſeyn ſollte, an dem nächſt vorhergehenden Sonntage gefeiert werde.

12. Aug. 1814. 1) In allen jenen Orten des Großherzogthums Würzburg, wo die Gemeinden den Wunſch zur Feier des Kirchweihfeſtes an den vormals gewöhnlichen Tagen äußern, iſt dem Geſuche zu willfahren.

2) Dagegen ſind die öffentlichen Tänze und Luſtbarkeiten an dieſen Tagen unter gehörige Polizeiaufſicht zu nehmen; auch iſt gegen den Unfug der Nachkirchweihen Sorge zu tragen.

3) Die Obrigkeiten haben die Dienſtherren dahin zu unterſtützen, daß die Dienſtboten ſich der ihnen obliegenden Feld-

und Hausarbeit an den darauf folgenden oder vorhergehenden Tagen nicht entziehen.

4) Die Behörden haben dieſelbe Unterſtützung den Aeltern gegen erwachſene Söhne und Töchter zu gewähren.

Die beſchränkende Beſtimmung hinſichtlich des Nachkirch-weih-Feſtes, ſowie die Verfügung, welche die Feier dieſes Feſtes an ſolchen Filialkirchen, wo ſich kein ſelbſtſtändiger Geiſtlicher befindet, verbietet, ſind aufgehoben. 12. Juli 1826.

In dem Falle, wenn einige oder alle Pfarrgemeinden des Landgerichts N. die Verlegung ihrer Kirchweihfeſte auf den dritten Sonntag im Oktober wünſchen ſollten, ſo unterliegt die Gewährung ihres Wunſches keinem Anſtande; ein direkter oder indirikter Zwang hiezu darf in keiner Weiſe ſtatt finden. 1. Aug. 1831. u. 29. Juni 1833.

E. Kirchen-Jubiläum.

Der Eröffnung des Inhalts von dem Abdruck 28. Sept. 1814.

a) der von Seiner Päpſtlichen Heiligkeit an die Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe gerichteten epistola encyclica, —
b) der indictio universalis jubilaei anni sancti, —
c) des Erlaſſes in Beziehung auf die suspensio indulgentiarum et facultatum vertente anno universalis jubilaei —

ſteht mittelſt geeigneter Predigten in den katholiſchen Gemeinden von Seite der Geiſtlichkeit nichts entgegen, inſoferne anders hiebei nach den verfaſſungsmäßigen Vorſchriften jede Veranlaſſung zu Mißverſtändniſſen und zur Störung der öffentlichen Ordnung vermieden wird.

Eben ſo ſteht der Eröffnung des Inhaltes zweier Bullen, nämlich 31. Jan. 1826.

a) die extensio universalis jubilaei in urbe celebrati ad universum catholicum gregem, und
b) die epistola encyclica de jubilaei extensione ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos,

durch welche das Kirchen-Jubiläum noch auf weitere ſechs Monate erſtreckt, kein Hinderniß entgegen.

In Städten, wo faſt die ganze Einwohnerſchaft ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennt, iſt von allen ſpeziellen Verboten 27. April 1826.

aus Veranlaſſung der Jubiläumsfeier Umgang zu nehmen, rückſichtlich derjenigen Ortſchaften aber, wo die Anzahl der Katholiken und Proteſtanten faſt gleich iſt, iſt mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen dahin zu wirken, daß nicht durch polizeiliche Tanzmuſik=Bewilligungen irgend eine Störung veranlaßt werde.

16. Mai 1826. Der § 58 der zweiten konſtitutionellen Beilage verordnet:

„Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die Königl. Genehmigung zur Publikation ihrer Verfügung (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun."

Von der Pflicht zur Erholung einer neuen Genehmigung ſind die geiſtlichen Behörden nach Anleitung des § 59 derſelben Beilage dann befreit,

„wenn ihre Ausſchreiben blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit ſich beziehen, oder aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen."

10. Mai 1833. Eine Beſchränkung der öffentlichen Luſtbarkeiten während der Jubiläumszeit hat nur in ganz katholiſchen Orten in der Art einzutreten, daß am Tage der Eröffnung und des Schluſſes des Jubiläums die Tanzmuſiken erſt dann beginnen ſollen, wenn die Abendandacht des Tages beendigt iſt.

F. Jahrestage der neu organiſirten Kloſter=Pfarrkirchen.

4. Juli 1807. Die Pfarrer ſind ſchuldig, nur jene Jahrestage und Meſſen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zufolge ihrer Säkulareigenſchaft und der ſchon vorhin beſonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarreigefällen zugefloſſen ſind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Kloſtervermögen vermiſcht waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden ſind, aber Verwandte der Stifter in auf= oder abſteigender Linie ſich noch am Leben befinden.

Filialkirchen, Nebenkirchen und Kapellen.

Ganz entbehrliche und zweckloſe, zumal wenn ſie aus eigenen Mitteln ohne fremde Konkurrenz nicht erhalten werden können, ſollen reduzirt und die Gebäude andern Zwecken gewidmet oder demolirt werden. 20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 249.)

Der Ausſpruch über ihre Entbehrlichkeit iſt in die Kompetenz der General-Kreiskommiſſariate verwieſen.

Jene Filial- und Nebenkirchen, in welchen pfarrlicher Gottesdienſt und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bei denen das Sanctiſſimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden iſt, oder von welchem die Pfarrkirche ſo weit entlegen iſt, daß ſie nicht ohne Beſchwerde von den Filialiſten beſucht werden kann, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen.

Eben dieſes gilt auch von allen jenen Nebenkirchen, welche keinen beſondern Stiftungszweck, deſſen Beibehaltung erforderlich iſt, und deſſen Verlegung nicht füglich geſchehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um ſich ſelbſt zu erhalten, oder gegründete Anſprüche der Unterhalts-Verbindlichkeit an andere Fonds haben.

Nebenkirchen, welche als Sukkurſale für Nothfälle dienen, z. B. wenn der Beſuch der Hauptkirche wegen ununterbrochener Kommunikation oder andern Urſachen gehindert iſt, gehören nicht in die Reihe entbehrlicher Kirchen.

Alle einem beſtimmten Inſtitut angehörigen Kirchen erſcheinen ſo lange als unentbehrlich, als das Inſtitut, dem ſie gewidmet ſind, beſteht.

Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Kultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfniſſes, oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen, oder nach den Beſtimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bei Kirchen nicht geeignet ſind, in Anſpruch nehmen, und deren Konſervation aus nachgeordneten Rückſichten auf Kultus und Polizei erhalten, ſo ſollen ihnen dieſelben, ſoferne dieſe Anſprüche gehörig nachgewieſen

werden können, jedoch unter der gehörigen Vorſorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeldlich und nur mit der Verbindlichkeit belaſſen werden, daß ſie die Beſtreitung des baulichen Unterhalts und der übrigen Exigenzkoſten bei vermögensloſen Kirchen dieſer Art ganz, bei den bemittelten aber ſubſidiariſch, ſo weit nämlich die Renten derſelben nicht zureichen, übernehmen.

Das Fundirungsvermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen nebſt den Paramenten oder dem Erlös aus denſelben ſoll der Haupt- oder Mutterkirche zugewendet werden.

Daher ſollen auch die geiſtlichen Gottesdienſte, Jahrestage, Meſſen und dergleichen aus den reduzirten Kirchen transferirt werden.

Firmung.

5. April 1811. (ungedruckt). Bei Ankunft des Biſchofs in dem Weih- oder Firmungsorte hat ſich die geſammte Lokal-Geiſtlichkeit in deſſen Abſteigquartier zu begeben und demſelben die ſchuldige Ehrerbietung zu bezeugen. — Wenn der Biſchof ſich zur Ertheilung der Prieſterweihe oder Firmung in die Kirche begibt, ſoll die Orts-Geiſtlichkeit ihn im Prieſter-Ornate unter dem Geläute der Glocken, Vortragung des Kreuzes, und unter dem Traghimmel an der Kirchenthüre empfangen und bis an den Altar begleiten, dann nach geendigtem Akte eben ſo zurückführen.

Ehe der Biſchof den Ort verläßt, hat die geſammte Geiſtlichkeit ihm wieder ihren Beſuch zum Abſchiede zu erſtatten.

Alle übrigen ſonſt etwa gewöhnlichen Feierlichkeiten haben zu zeſſiren.

18. Juli 1831. Die erzbiſchöfliche Diözeſe möchte in Firmungsdiſtrikte abgetheilt und die Einrichtung getroffen werden, daß an dem hiezu am meiſten geeigneten Hauptorte des Diſtrikts das Sakrament der Firmung alle zwei, oder wenigſtens alle drei Jahre verläſſig ausgeſpendet werde.

10. Okt. 1812. (ungedruckt). Die biſchöflichen Ordinariate ſollen die jedesmalige für nothwendig erachtete Reiſe des Weihbiſchofes ſowohl wegen polizei-

lichen Rückſichten, als wegen der von Sr. Königl. Majeſtät zu bewilligenden desfallſigen Koſten zur vorläufigen Anzeige bringen.

Fiskalat der Stiftungen.

M. ſ. die Verordnungen

a.	6. Dez. 1806,	Reg.⸗Bl.	1806,	S.	1812,
b.	6. Dez. 1808,	⸗ ⸗	1808,	⸗	2812,
c.	27. Febr. 1809,	⸗ ⸗	1809,	⸗	425,
d.	3. Juni 1809,	⸗ ⸗	1809,	⸗	880,
e.	16. Okt. 1810,	⸗ ⸗	1810,	⸗	1153,
f.	23. Jan. 1811,	⸗ ⸗	1811,	⸗	765.
g.	30. Jan. 1811,	⸗ ⸗	1811,	⸗	193,
h.	6. Sept. 1811,	⸗ ⸗	1811,	⸗	1463,
i.	7. Nov. 1811,	⸗ ⸗	1811,	⸗	1676,
k.	5. Dez. 1812,	⸗ ⸗	1812,	⸗	2058,

Flur-, Felder-Umritt.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Folium beneficiorum.

Es ſoll ein Folium beneficiorum errichtet werden, in welchem alle jene Kaplane und noch unpräbendirte Geiſtliche, die ſich durch beſondere Verdienſte in der Seelſorge oder im Schulweſen hervorgethan, aufzuzeichnen ſind, um bei ſich ergebenden Vakaturen auf ihre Beförderung Bedacht nehmen zu können. 30. Nov. 1802. (Reg.⸗Bl. v. J. 1802, S. 854.)

Zur Aufnahme eines Geiſtlichen in dieſes Folium beneficiorum iſt erforderlich, daß ein ſolcher ſchon zehen Jahre Prieſter iſt, ein Zeugniß über ſeine Aufführung und ſeinen Eifer in der Seelſorge von dem biſchöflichen Ordinariate beibringe; durch Zeugniſſe von Beamten, Pfarrern und Schulinſpektoren beweiſet, daß er ſich mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend wenigſtens mehrere Jahre abgegeben habe; die prieſterliche Aufführung und den Eifer für das Schulweſen beſonders durch jenen Pfarrer, bei dem er als Hilfsprieſter angeſtellt iſt, ſowie durch den Beamten und Schulinſpektor ſeines Bezirks bezeugt vorlege. 16. Juli 1803. (Reg.⸗Bl. v. J. 1803, S. 506.)

Fortifikations-Steuer.

25. Nov. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2822.) Die Fortifikations-Steuer der Geiſtlichkeit, welche in der ehemaligen Provinz Tyrol üblich war, wurde aufgehoben.

Franziskaner.

M. ſ. u. Eigenthumserwerbsfähigkeit der Klöſter.

Frauen, ſchwangere.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Fremde Geiſtliche.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Fromme Stiftungen.

26. Mai 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 353.) Die Aufſicht und Leitung darüber gehört zu dem Miniſterium des Innern.

Fundationen.

M. ſ. u. Amortiſationsgeſetz und u. Pfarrbezüge.

Fundations-Kapitalien.

17. Febr. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 556.) Jene Fundations-Kapitalien, welche die Natur einer ewigbleibenden Laſt oder eines Ewiggeld-Kapitals haben, und deren Zinsgenießer ſolche geiſtliche Perſonen, Kirchen oder Stiftungen ſind, welche der geiſtlichen Vermögens-Dezimation unterliegen, ſollen bei der Faſſionirung der damit unauflöslich beſchwerten Landgüter in Abzug gebracht werden.

Jedoch iſt ſowohl die Summe des Kapitals, als der Name und der Stand des Zinsgenießers mit Bemerkung des Zinsfußes nicht nur in dem Kontexte der Faſſion bei dem Abzuge, ſondern noch auf einem beſondern unterfertigten Blatte genau und beſtimmt anzuzeigen, damit dieſe Anzeigen mit der von dergleichen

Kapitalszinſen bleibenden Dezimation der Geiſtlichkeit kontrollirt werden können.

Die bei öffentlichen Fonds angelegten Fundations-Kapitalien, deren Zinſen zur Suſtentation der Pfarrer und Benefiziaten beſtimmt ſind, unterliegen der allgemeinen angeordneten Reduktion auf vier Prozent nicht, ſondern müſſen in dem Maße ferner verzinſet werden, welches durch die Fundation und die urſprüngliche Schuld-Urkunde feſtgeſetzt iſt. 10. Juli 1812. (ungedruckt).

Fundirungs-Vermögen.

M. ſ. u. Filialkirchen.

Fußwaſchung.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

G.

Gebäude.

M. ſ. u. Pfarrgebäude.

Gebete.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 909. § 62.) Oeffentliche Gebete und Dankfeſte kann der Regens bei feierlichen Anlaſſen in den verſchiedenen Kirchen des Staats anordnen.

Für den König und die Königl. Familie — ſ. Kirchengebete.

Geburtsregiſter.

M. ſ. u. Pfarrmatrikel.

Gebräuche, abgeſtellte.

A. Weihnachtsſingen.

4. Jan. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 39.) Das Herumziehen und Abſingen von Liedern, ſowie Vorſtellungen religiöſer Gegenſtände ſind verboten.

B. Paſſionstragödien und Grabvorſtellungen.

14. Sept. 1801. (M. G.-S. 1802, Bd. II., S. 223.) Die Paſſionstragödien ſollen gänzlich abgeſtellt ſeyn.

M. ſ. a. u. Charwoche.

In einzelnen Fällen, wenn die Errichtung heiliger Gräber in der Charwoche mit bildlichen Vorſtellungen unternommen werden will, und die Koſten ohne alle Beläſtigung des Kirchenvermögens durch freiwillige Beiträge ꝛc. beſtritten werden, kann nachgeſehen werden. 15. April 1817.

C. Ceremonien an Chriſti Himmelfahrtstage und zu Pfingſten.

Die Vorſtellungen des Aufziehens des Heilandes an Chriſti Himmelfahrtstage und des Herablaſſens einer Taube am Pfingſttage werden verboten. 24. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 258.)

D. Flur-Umritt.

Die Gewohnheit, mit dem Sanctiſſimum um die Felder zu reiten, findet nicht mehr ſtatt; dagegen iſt an den Orten, wo dieſer Umritt gewöhnlich war, an einem erlaubten Kreuzgangstage, und mit Hinweglaſſung alles verbotenen Gepränges eine Prozeſſion zu Fuß zu veranſtalten. 29. März 1803. 30. April 1804. (Reg.-Bl. 1803, S. 217, dann 1804, S. 438.)

E. Gedenken der Verſtorbenen.

Das Verkünden ſowohl der Verſtorbenen vom laufenden Jahre und aus der Pfarrei, als auch von vielen Jahren zurück, und aus anderen Orten, wo etwa verſtorbene Verwandte ſind, von der Kanzel iſt verboten, eben ſo iſt auch das Ableſen aller Lebenden und aller Hausbeſitzer nebſt ihren verſtorbenen Verwandten gänzlich abgeſchafft. 31. Jan. 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 123.)

F. Geiſtliche Behörden.

Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen ſich beziehen oder aus dieſen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Beſtätigung, ſie ſollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung den General-Kreiskommiſſariaten zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 910, § 66.)

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung zu ihrer 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 914, § 28.)

Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

M. ſ. a. u. Geiſtliche Obrigkeit.

Geiſtliche Gegenſtände gemiſchter Natur.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 915, § 87.) Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religioſen nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben.

Geiſtliche Gerichtsbarkeit.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S.897, § 42 u.69.) Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen, nämlich des Gewiſſens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeter Verfaſſung kommt zwar der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte, ſowie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von Sr. Majeſtät dem Könige beſtätiget werden. Die einſchlägigen Landesſtellen ſollen aufmerkſam ſeyn, damit die Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

24. März 1809, (Reg.-Bl. 1809, S. 911, § 70.) Was in Betreff der ausländiſchen Gerichtsbarkeit überhaupt feſtgeſetzt iſt, (m. ſ. die Verordnungen vom

a. 9. Okt. 1807, Reg.-Bl. 1807, S. 1609,
b. 1. Mai 1808, „ „ 1808, „ 989,
c. 24. März 1809, „ „ 1809, „ 905,
d. 2. Juni 1811, „ „ 1811, „ 745),

hat auch in Beziehung auf die ausländiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit ſeine Anwendung, jedoch mit Rückſicht auf die im Reiche beſtehenden Kirchenſyſteme und Verträge.

Geiſtliche Geſellſchaften.

24. März 1809, (Reg.-Bl. 1809, S. 915, § 88.) Geiſtliche Geſellſchaften und ſonſtige Inſtitute dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nicht einſeitig errichtet werden.

Geiſtliche Gewalt.

Die geiſtliche Gewalt ſoll in ihrem Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geiſtlichen Gegenſtänden des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen, als inſoweit das oberſte Schutz- und Aufſichtsrecht dabei eintritt. Wenn Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft durch einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, ſo können ſie den Rekurs dagegen bei dem einſchlägigen General-Kreiskommiſſariate anbringen. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 908, § 55.)

Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

Geiſtliche Güter.

Die oberſte Aufſicht über die Verwaltung ſämmtlicher Güter gehört zu dem Miniſterium des Innern. 26. Mai 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 353.)

Geiſtliche Obrigkeit.

Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die Königl. Genehmigung zur Publikation (Placet) ihrer Anordnungen erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibung ihrer Verordnungen derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ihre Ausſchreiben an die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen ſich beziehen oder aus dieſen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Beſtätigung, ſie ſollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung den General-Kreiskommiſſariaten zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 911, § 70.)

Sollten dieſe in ſolchen Weiſungen und Verfügungen die geiſtlichen oberen Einmiſchungen wahrnehmen, welche von den von Sr. Majeſtät dem König beſtätigten Geſetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen die Königl Geſetze wären, ſo ſollen ſie ſogleich ihre Vollziehung ſiſtiren und an das Miniſterium des Innern Anzeige davon machen. Finden ſie aber dieſelben den Königl. früheren Genehmigungen und Geſetzen gemäß, ſo haben ſie ſich nicht weiter einzumiſchen. Alle von der

bisherigen Verfaſſung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen oder Abänderungen der vorigen Geſetze, ſie mögen Gegenſtände des Religions-Unterrichts, der kirchlichen Liturgie oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufſicht und dadurch der allerhöchſten Beſtätigung.

M. ſ. a. u. Geiſtliche Behörden.

Geiſtliche Perſonen.

A. Allgemeine Beſtimmung.

26. Mai 1801. 29. Okt. 1806. (Reg.-Bl. 1801, S. 353, dann 1806, S. 42.) Der Vortrag über Alles, was landesfürſtliche Rechte über die Perſon, Güter und Handlungen der Geiſtlichen betrifft, wie auch über die proteſtantiſchen Kirchen eignet ſich zu dem Miniſterium des Innern. — M. ſ. a. u. Kirchenſektion.

B. Beſondere Beſtimmungen.

1. Fremde Geiſtliche.

7. Auguſt 1807. (Reg.-Bl. 1807, S. 1331 und 32.) Wenn ein fremder Geiſtlicher für einen außerordentlichen Fall zum beſondern Nutzen eines Inſtituts eine Berufung zu einer ſolchen Stelle mit Allerhöchſter Genehmigung erhält, ſo ſoll derſelbe als Eingeborner angeſehen und gehalten werden.

M. ſ. a. u. Predigen.

2. Gerichtsbarkeit über Geiſtliche.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 77.) Ein privilegirter Gerichtsſtand kommt nur denjenigen geiſtlichen Obern zu, welche künftig durch ausdrückliche Allerhöchſte Bewilligung denjenigen gleichgeſtellt werden, welche in der Verordnung vom 14. Dez. 1808 der privilegirte Gerichtsſtand von den Appellationsgerichten zugeſtanden worden iſt.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 76.) In bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. ſind alle Geiſtliche einzig den weltlichen Gerichten unterworfen.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 79. 80.) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit über Geiſtliche kommt nur den einſchlägigen weltlichen Gerichten zu. Dieſe ſollen aber

die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

3. Militärpflichtigkeit.

Die Geiſtlichen ſind von der Militärpflichtigkeit frei. 7. Januar 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 248.)

4. National-Garde.

In Beziehung auf die Theilnahme der Geiſtlichen an der Nationalgarde ſind nur die bepfründeten Geiſtlichen als anſäſſige Einwohner anzuſehen, welche mit den übrigen Gemeindegliedern die Laſten der Geſellſchaft zu theilen haben; die nicht bepfründeten Geiſtlichen ſind als nicht anſäſſig anzuſehen, und daher in die dritte Klaſſe nicht geeignet. Ihres Standes wegen können ſie auch einer anderen Klaſſe nicht einverleibt werden. Die Pfarrer und übrigen Bepfründeten, wirklich mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichen ſind von der Leiſtung der Beiträge befreiet zu halten; auch den übrigen bepfründeten Geiſtlichen iſt für die Reluition der perſönlichen Dienſte keine beſtimmte Norm vorzuſchreiben; jedoch wird von ihnen erwartet, daß ſie aus eigenem Antriebe zu der allgemeinen Anſtalt beitragen. 25. Juli 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1193.)

Es ſind daher beſondere Verzeichniſſe über die oben beſtimmten Geiſtlichen herzuſtellen, und darin ihre Erklärung einzutragen, auf welche Art ſie zu dieſer National-Anſtalt beitragen wollen, welche Verzeichniſſe Sr. Majeſtät dem Könige vorzulegen ſind.

Keinem Geiſtlichen des Königreichs ohne Unterſchied der chriſtlichen Konfeſſion ſoll geſtattet werden, ſich in ein Militärkorps einreihen zu laſſen und perſönlich Waffendienſt zu leiſten. 22. Mai 1814. (Reg.-Bl. v. J. 1814, S. 1209.)

Keiner ſoll zu einer perſonellen Subſtitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienſtes in Geld gehalten werden.

5. Sterbefälle der Geiſtlichen.

Bei Sterbefällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, damit die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 913, § 78.)

Alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße ꝛc., ſoll von der Sperre ausgenommen und mittels Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Benefizium ſogleich verabfolgt oder anderen ſicheren Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

6. Untauglichkeit durch Alter und Krankheit.

24. März 1809. Durch Alter und Krankheit zum Kirchendienſte unfähig gewordene geiſtliche Perſonen ſollen aus den Ueberſchüſſen des Kirchenvermögens, welche ſich in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfniſſe ergeben, Unterhalts-Beiträge erhalten.

7. Vermögen und Eigenthum.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 914, § 83.) Die Geiſtlichen können in Anſehung ihres ihnen zuſtehenden Vermögens weder von der Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreiung anſprechen; alle älteren Befreiungen werden als nichtig erklärt. — M. ſ. a. u. Religioſen.

9. März 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 442.) Allen Weltgeiſtlichen ohne Unterſchied, ſowie den Exkonventualen der aufgelöſten Klöſter ſoll das Eigenthum und letztwillige Dispoſitionsrecht in ihrem ſowohl Patrimonial- als erſparten Vermögen zuſtehen, wenn nicht in noch beſtehenden Statuten, ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungsurkunden, oder Privatverträgen eine Reſtriktion begründet iſt.

Die bei Vermächtniſſen der Geiſtlichen üblich geweſene Förmlichkeit der Beſtätigung durch das biſchöfliche Vikariat nebſt der hiefür bezogenen Taxe iſt aufgehoben.

Das fiskaliſche Sukzeſſionsrecht der Biſchöfe in den Verlaſſenſchaften der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen zeſſirt, und es tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den bürgerlichen Geſetzen ein.

Sind keine rechtmäßigen Erbfolger mehr vorhanden, ſo ſukzedirt der landesherrliche Fiskus in der nämlichen Art, wie bei weltlichen erbloſen Rücklaſſen.

8. Verträge und letztwillige Dispoſitionen.

Alle Verträge und letztwilligen Dispoſitionen der Geiſtlichen, alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen ſind als weltliche Gegenſtände erklärt. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 74.)

9. Vergehen und Verbrechen, deren Beſtrafung.

Die Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben, ſind als weltliche Gegenſtände erklärt. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 912, § 74.)

Wenn Geiſtliche wegen begangener Staats-Verbrechen der Unterſuchung und Strafe unterworfen werden müſſen, hat das Spezialgericht im voraus an den Biſchof der Provinz das Anſuchen zu ſtellen, daß ein Geiſtlicher an dem Orte des Gerichtsſitzes überhaupt zur Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werde. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 1395, § 4.)

Wird dieſem Anſinnen nicht entſprochen, oder wird die Degradation innerhalb der dem Verurtheilten zur Vorbereitung zugeſtandenen zwei, und auf deſſen ausdrückliche Bitte höchſtens drei Stunden nicht vorgenommen, ſo iſt der Verurtheilte für degradirt zu achten und ohne weiteres mit der Vollſtreckung zu verfahren.

Wenn ein Geiſtlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden iſt, ſo ſoll die geeignete geiſtliche Behörde durch das Kriminalgericht von dem erlaſſenen Urtheil vor deſſen Verkündung in Kenntniß geſetzt werden, damit wegen allenfallſiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus dieſem Grunde die Verkündung des Erkenntniſſes länger nicht als höchſtens 14 Tage verſchoben werden. 1. Oktober 1813. (Strafgeſetzbuch S. 363, Art. 2.)

10. Zeugſchaft der Geiſtlichen.

Geiſtliche ſind in Anſehung deſſen, was ihnen in der Beichte 1. Oktober 1813. (Strafgeſetzbuch S. 204, Art. 2.)

anvertraut iſt, von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreit.

Geiſtliche Pfründen.

Beſetzung und Beförderung.

20. Dez. 1768. (Geſ.-Sg. v. J. 1771, S. 512.) Ausländer ſind von keinem Patron und durch keine Wahl zu inländiſchen Prälaturen, Pfarreien, Kanonikaten und anderen Benefizien zuzulaſſen, wenn ſie nicht mit dem jure indigenatus ſchon beiläufig begnadigt ſind; bis zu ihrer Naturaliſation ſolle jedem die Adminiſtration und die fructus geſperrt werden.

M. ſ. a. u. Benefizien und Pfarreien.

Einkünfte.

21. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 702.) Jeder rechtmäßig eingeſetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat oder anderer Geiſtlicher hat die Einkünfte ſeiner Kirchenpfründe bis zu ſeinem Todestage zu genießen, und überdieß ſoll ſeiner Verlaſſenſchaft noch ein voller Sterbemonat von 30 Tagen von ſeinem Tode an zu Gutem gerechnet werden.

Der auf eine ſolche erledigte Pfründe angeſtellte Geiſtliche tritt nach Verlauf des Sterbemonats von dem Tage der Fertigung des Präſentations-Inſtruments in den Genuß der erledigten Pfründe.

16. April 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 769.) Wenn derſelbe ſchon vorher auf einer andern Pfründe angeſtellt war, ſo gebühren ihm die Einkünfte dieſer Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu dieſem Zeitpunkte, von welchem an ſonach die Verfügungen wegen deren Proviſur und der Interkalarfrüchte in Wirkung treten. Da anſtatt der ehemals gewöhnlichen Präſentations-Inſtrumente bei den geiſtlichen Pfründen des unmittelbaren Königl. Patronats Verleihungs-Notifikations-Dekrete an die ernannten Prieſter durch die Königl. General-Kreiskommiſſariate ausgeſtellt werden, ſo gilt die obige Beſtimmung des Termins der Interkalar-Früchteberechnung von dem Tage der Fertigung dieſer Dekrete bei den beſagten Kreisſtellen.

21. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 703.) Die Berechnung der Benefizialeinkünfte fängt mit dem 1. Februar an und endigt mit dem 31. Januar.

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung ſoll dem aufgeſtellten Vikar oder Proviſor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

Die Unkoſten der Proviſur und Verwaltung werden wie alle andern Reallaſten unter die Intereſſenten verhältnißmäßig getheilt.

Die Berechnung des Ratums für die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Verſtorbenen und der Nachfolger iſt ſammt der im fünften Abſatz bemerkten Proviſur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgeſetzten Etatskuratel des Stiftungs-Vermögens zur Reviſion und Ratifikation einzuſenden.

Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegegenwärtigen Beſtimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben.

M. ſ. a. u. Interkalar-Früchte.

Wenn ein Pfarrer ſeine Zehent-, Witthum-, oder andere Beneſizialeinkünfte auf 10 Jahre lang verpachtet und noch vor dieſer Zeit ſtirbt, ſo iſt der Nachfolger nicht ſchuldig, die Pachtzeit auszuhalten. (Anmerk. ad Cod. Max. p. 5. C. 19. § 39. Nro. 9. c.)

Vermögen.

Die Behörden haben bei Pfarrei- und Beneſizien-Veränderungen in den erhobenen Baufall- und Abſchwandsſchätzungs-Protokollen von den Pfarrei- und Beneſizien-Waldungen und Gehölzen auf den Holzabſchleif Rückſicht zu nehmen, die allenfalls eidlich abgeſchätzte Abſchleifſumme in Anſatz zu bringen, um ſolche aus den Vermögensmaſſen der abgegangenen Pfarrer und Beneſiziaten erheben zu können. 28. Nov. 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 1035.)

Die Oberaufſicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneſizien, insbeſondere auf die Erhaltung und Verſicherung der Pfarrgebäude, Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten, Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten ad onus successorum und Regulirung der Ausſitzfriſten gehört zum Wirkungskreiſe der Kammer des Innern. 17. Dez. 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 1097.)

15. Sept. 1836. Die zum Pfarreivermögen gehörigen Aktivkapitalien kann einem jeweiligen Pfarrer in hergebrachter Weiſe zu verwalten nicht entzogen werden, jedoch unter Oberaufſicht der Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Zeugniſſe.

24. Okt. 1823. (Oberb. Int.-Bl. S. 875.) Dieſe ſind auch bei Beförderungs-Geſuchen geſchloſſen beizulegen.

Geiſtlichkeit.

1. Mai 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 987.) Zufolge der Konſtitution behält die Geiſtlichkeit ihre Titel und wie jeder Gutseigenthümer ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens aber werden dieſe in Rückſicht auf die Staatslaſten, wie ſie dermalen beſtehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Sie bildet keinen beſonderen Theil der National-Repräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Leibeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran.

Geläute.

M. ſ. u. Läutordnung.

Gelübde.

7. Mai 1804. (Reg.-Bl. 1804, S. 513, § 6.) Ueber die Entbindung von Gelübden ſoll man ſich in Anſehung ihrer geiſtlichen Wirkungen von Landesherrſchaftswegen direkte nicht einmiſchen, indem dieſer Gegenſtand allein zur geiſtlichen Obrigkeit geeignet iſt; ſowie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenſtand des Gewiſſens betrachtet, nicht verfügen kann; jedoch bleibt der höchſten Stelle die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulaſſen, und die Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen ſie den Unterthanen ſolche geſtattet.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 916, § 94.) Ewige oder unwiderrufliche Gelübde ſollen in bürgerlicher Hinſicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

Gerichtshandlungen.

M. ſ. u. Sonn= und Feiertags=Feier.

Geſang.

M. ſ. u. Kirchengeſang.

Geſchloſſene Zeiten.

Zu der Adventszeit gehört auch die ganze Faſten zu den geſchloſſenen Zeiten, worin zwar Trauungen, aber nicht Muſik und Tanz geſtattet ſind. 21. Sept. 1813.

Gewiſſensfreiheit.

Jedem Einwohner iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit zugeſichert. 26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 149.)

Glaubensbekenntniß.

Die in dem Königreiche Bayern beſtehenden drei chriſtlichen Glaubenskonfeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen Rechten anerkannt. Diejenigen Einwohner, welche zu einer der drei Kirchen ſich nicht bekennen, ſind in Beziehung auf Staats=Bürgerrecht nach den über ihre bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſonderen Geſetzen und Verordnungen zu behandeln. 21. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 902.)

M. ſ. a. u. Religionsfreiheit und u. Taufen.

Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Einwohner überlaſſen; es gehört jedoch dazu das für beide Geſchlechter geſetzliche Alter der Volljährigkeit, und ein — weder geiſtes= oder gemüthskranker Zuſtand. Eine Verleitung zum Uebergang durch Zwang oder Liſt iſt verboten; der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtand ſowohl der neugewählten als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden. 16. Mai 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 149.)

Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren.

Glaubensgeſetz.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 906, § 46.) Keine Kirchengewalt iſt befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

Glockengeläute.

M. ſ. u. Begräbnißkoſten und u. Religiöſe Gebräuche.

Glockenſeile.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Goldene Samſtags-Andacht.

12. Juli 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 481.) Dieſe Andacht iſt bei ſchwerer unnachläſſiger Strafe nie wieder zu verkünden oder zu feiern.

Gottesdienſt.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

17. Okt. 1807. Gottesdienſte, welche in den beſtehenden Kirchen-Polizei-Verordnungen nicht verboten ſind, ſollen bis dahin von den polizeilichen Behörden nicht geſtört werden.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 915, § 88.) Ueber den äußeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 917, § 97.) Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſonderen Feiertage des andern zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerb und ſeine Handthierung auszuüben.

B. Beſondere Beſtimmungen.

1. Störung des Gottesdienſtes.

25. Jan. 1802. Die ſtrengſten Polizei-Maßregeln ſollen verfügt werden, damit an den Sonntagen und bleibenden Feiertagen der vorge-

ſchriebene Gottesdienſt auf keine Weiſe geſtört und alle Unfuge vermieden werden.

Kein Religionstheil darf den andern in Ausübung ſeines Gottesdienſtes ſtören, noch die wechſelſeitige Achtung der religiöſen Handlungen und Gebräuche verletzen. Wenn einzelne Mitglieder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, denſelben den Zutritt zu verſagen. 24. März 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 906 u. 917.)

Nirgends dürfen beſondere nicht obrigkeitlich autoriſirte Conventikeln, Brüderſchaften, oder ſonſtige Körperſchaften ſich bilden, und keine unerlaubte Prozeſſionen, Wallfahrten und Umgänge ſtatt finden; auch dürfen abergläubiſche oder zweckwidrige Ceremonien, ſowie gottesdienſtliche Handlungen in den Kirchen zur Nachtzeit nicht vorgenommen werden. 13. Nov. 1812. (Reg.-Bl. 1812, S. 1965, § 30.)

An Sonn- und Feiertagen bleiben während des Gottesdienſtes, früh von 8 bis 11 Uhr, alle lärmenden und ſtörenden Beſchäftigungen in den Häuſern und auf den Straßen eingeſtellt.

Die Polizei-Behörden haben zur Abwendung aller äußeren Störungen des Gottesdienſtes auf Anrufen der Geiſtlichen aller Confeſſionen alle erforderliche Hilfe und Unterſtützung angedeihen zu laſſen. 15. Juni 1824.

Am Vorabend der Chriſtmette darf eben ſo wenig, als an dem eines andern ſolchen hohen Kirchenfeſtes Schauſpiel ſtatt finden; die Polizeiſtunde iſt genau einzuhalten. 7. März 1827.

M. ſ. a. u. Sonn- und Feiertags-Feier.

2. Verbot der Mitnahme von Hunden in die Kirche.

Wer immer mit einem Hunde in der Kirche angetroffen wird, ſetzt ſich der öffentlichen Ausſchaffung und noch anderweit ermeſſener Ahndung unausbleiblich aus. 9. März 1795.

3. Gottesdienſtbeſuch.

Nicht nur die Unterthanen ſollen die Gottesdienſte fleißig beſuchen, ſondern auch ihre Kinder und Dienſtboten dazu anhalten. 30. Juni 1771. 2. Mai 1781. (M. G.-S. 1784, S 972, dann 1788, S. 782.)

Jungen Leuten ſoll weder zum Beſitz eines Anweſens, noch zum Heirathen, Aufdingen bei einem Handwerk, noch weniger zum Freiſprechen der Konſens ertheilt werden, bis ſie von ihrem ordentlichen Pfarrer das gute Zeugniß des fleißig beſuchten Gottesdienſtes beibringen.

17. Juli 1790. (M. G.-S. v. 1797, S. 512.) Alle Beamten ſollen dem **öffentlichen** Pfarrgottesdienſte, den Predigten und dem Hochamte an Sonn- und Feſttagen beiwohnen.

4. Gottesdienſt-Feier.

12. Jan. 1773. (M. G.-S. v. 1784, S. 1109.) Während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſt iſt alles Gewerb erlaubt, welches nicht mit Tumult und großem Zuſammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten, Bierbrauern, Bierzäpflern und andern dergleichen ihr Gewerb ungeſperrt bleibt, welches ſie jedoch nur bei halb eröffneter Thür oder Laden ausüben ſollen. Das Spielen, Tanzen oder andere Tumulte vor und während dem Gottesdienſte iſt verboten.

8. Febr. 1796. (M. G.-S. v. 1797, S. 512.) Sämmtlichen Wirthen iſt verboten, an Feiertagen Vormittags und nach der Vesperzeit den Gäſten einige Beluſtigung oder Unterhaltung zu geſtatten, und zwar bei 12, das zweite Mal bei 24 Reichsthaler Strafe, und das dritte Mal nebſt einer Geldſtrafe bei Verluſt der Gerechtigkeit.

29. Juli 1835. (Oberb. Int.-Bl. S. 580.) Während des vormittägigen Gottesdienſtes ſind lärmende Vereinigungen in Wirthshäuſern und öffentlichen Gärten, dann Spielen, Muſikmachen und die Vornahme öffentlicher Verhandlungen ohne dringende Nothwendigkeit zu unterlaſſen.

5. Gottesdienſthaltung.

14. Juli 1778. (M. G.-S. v. 1784, S. 1125.) Die Gottesdienſte ſollen von den Pfarrern zu ordentlicher und nicht zu ungleicher Zeit abgehalten werden.

29. Aug. 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 575.) Bei allen ſich ergebenden Irrungen oder auch bei ſchon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienſte ſoll es keinem Pfarrer und keiner Pfarrgemeinde geſtattet ſeyn, ſich an die biſchöflichen Behörden zu wenden, ſondern dieſelben haben die Sache dem geiſtlichen Rathe vorzutragen.

24. März 1809. Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 93. Zur Nachtzeit dürfen keine Gottesdienſte gehalten werden.

6. Militär-Gottesdienſt.

Die Beſtimmungen, welche in dem § 442. der Dienſtvorſchriften rückſichtlich der Kirchenparaden an den allerhöchſten Namens- und Geburtsfeſten ausgeſprochen ſind, bleiben in voller Giltigkeit. Außerdem finden künftig in jeder Garniſon an allen Sonn-, Feſt- und gebotenen Feiertagen Kirchenparaden, jedoch in der Art ſtatt, daß die Infanterie und Artillerie ohne Gewehre, die Kavallerie zu Fuß, von den Kommandeurs, Stabs- und Offizieren geführt und begleitet in die Kirche rückt, wo der allgemeine Gottesdienſt für die Gemeinde gehalten wird. Die Mannſchaft jener Konfeſſion, bei welcher kein Gottesdienſt beſteht, iſt zu der Kirchenparade nicht anzuhalten. 10. Febr. 1825.

Wo ein Hochamt mit Te Deum gehalten wird, ſo hat vermöge jenes § die ganze Garniſon ohne Ausnahme in die Kirche zu rücken.

M. ſ. a. u. Begräbniſſe.

7. Für die Jugend.

Zur Beförderung eines zweckmäßigen Jugend-Gottesdienſtes, vornehmlich an lateiniſchen Lehranſtalten, ſollen die General-Kreiskommiſſariate mitwirken. 15. Sept. 1808. Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2475.

8. Für Studirende.

Die Studirenden ſollen von dem Rektorat zu dem fleißigen Beſuch des Gottesdienſtes angehalten werden, und da, wo beſonderer Gottesdienſt für die Studienanſtalten eingerichtet iſt, hat es darüber zu wachen, daß derſelbe dem beabſichtigten Zweck gehörig entſpreche. Daſſelbe ſoll die darüber beſtehenden Geſetze mit Nachdruck handhaben, und wo Verbeſſerungen nöthig ſcheinen, geeignete Vorſchläge einſenden. 15. Sept. 1808. Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2485.

9. Der Zünfte.

Die Anwendung polizeilicher Strafen wegen Nichtbeſuchung gewiſſer jährlicher Gottesdienſte der Zünfte von Meiſtern und Geſellen findet nicht ſtatt. 11. Juli 1812.

(ungedruckt).

Gottesdienſtliche Gefäße, Requiſiten.

6. Sept. 1811. Reg.-Bl. 1811, S. 1449, § 11.

Die geweihten Gefäße, Kelche, Ziborien, Monſtranzen, Kirchenornate, Paramente u. dergl. dürfen nicht im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert, ſondern müſſen an andere Kirchen abgegeben werden.

Grab Chriſti.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Gräbergruften.

M. ſ. u. Begräbnißplätze.

Grabvorſtellungen.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte, und u. Religiöſe Gebräuche.

Gruften.

M. ſ. u. Begräbnißplätze.

Güterpachtungen der Geiſtlichkeit.

Anmerk. ad Cod. Max. p. 5. C. 19. § 39. Nro. 7.

Sie ſollen des bloßen Gewinnes wegen nichts in Pacht nehmen.

H.

Hausandacht.

Die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 897.)

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden, ſo wird jederzeit hiezu die Allerhöchſte ausdrückliche Genehmigung erfordert.

Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Konzeſſionsurkunde beurtheilt werden.

M. ſ. a. u. Religions-Geſellſchaften.

Die einfache Hausandacht darf Niemand unterſagt werden. Sobald mehrere Familien ſich zur Ausübung ihrer Religion verbinden, ſo wird die Allerhöchſte Genehmigung dazu erfordert. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten. 26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 149.)

Haus- und Schloßkapellen.

Die öffentliche Feier des Kirchweihfeſtes in den Hauskapellen durch Ausſtellung einer Fahne, durch Aushängung einer 7. Juli 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 465.)

Ablaßtafel, Ausſtellung der Maibäume vor die Hausthür ꝛc. findet nicht ſtatt. — M. ſ. a. u. Kirchweihfeſte.

20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 250.) Haus- und Schloßkapellen ſind von den wegen Abbrechung entbehrlicher Nebenkirchen beſtehenden Verordnungen ausgenommen. Es muß jedoch Bedacht genommen werden, daß die kirchlich-polizeilichen Verordnungen in Anſehung derſelben genau eingehalten werden. Sollten dieſe Kirchen zu Gegenſtänden des Aberglaubens und zu unſtatthaften zweckwidrigen Nebenandachten mißbraucht werden, ſo ſoll zu deren Abſtellung gehörig eingeſchritten und nach Umſtänden die Kirchen und Kapellen, wenn ſie übrigens entbehrlich ſind, geſperrt werden. Dem Eigenthümer bleibt jedoch die freie Diſpoſition über das Gebäude und die freie Benutzung des Materials. Uebrigens muß das Privateigenthum durch Urkunden, oder durch die unmittelbare Verbindung und den Anbau, oder ſonſt rechtsgenügend erwieſen werden.

Heirathen der Laienbrüder.

M. ſ. u. Canonikal-Suſtentation.

Himmelfahrtstag.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Himmelläuten.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Hingerichtete.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Hochzeiten.

M. ſ. u. Eheeinſegnung und u. Mißbräuche, abgeſtellte.

Hochzeittiſche.

M. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte.

Hofkultus.

Alle Gegenſtände, welche ſich auf den Hofkultus beziehen, gehören zur Kirchenſektion bei dem Miniſterium des Innern. 8. Sept. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2271.)

Hülfspriester.

Jeder neu eintretende Hülfspriester bei organiſirten Pfarreien hat ſogleich beim Antritte ſeiner Stelle ein Certifikat des einſchlägigen General-Kreiskommiſſariats als jenem Rentamte, wo derſelbe ſeinen Sold zu beziehen hat, zu übergeben. 5. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 761.)

J.

Jahrestage der organiſirten Kloſter-Pfarrkirchen.

M. ſ. u. Feſttage und u. Filialkirchen.

Jahrestage reduzirter Kirchen.

M. ſ. u. Filialkirchen.

Jahrestags-Stiftungen.

26. Aug. 1840. (Oberpf. Intell.-Blatt S. 1259.) Künftig iſt von allen anfallenden Jahrestags- oder Jahrmeß-Fundations-Kapitalien nur eine $3\frac{1}{2}$ procentige Zinsrente in Anſatz zu bringen.

16. Sept. 1840. (Augsb. Int.-Bl. v. 1840, S. 557.) Die Confirmation von Jahrestags-Stiftungen iſt nur dann zu erwarten, wenn für eine einfache Jahresmeſſe ein Stipendium von wenigſtens 30 kr. für den Prieſter ermittelt iſt. Mit Einſchluß der Belohnung des Unterperſonales können hiernach die Kirchen-Stiftungen Jahrestags-Stiftungen nur dann acceptiren, wenn für einen einfachen Jahrestag eine vierprozentige Rente von wenigſtens 1 fl. 24 kr. denſelben überlaſſen wird.

M. ſ. a. u. Pfarrbezüge und u. Begräbniſſe.

Indigenat.

M. ſ. u. Pfarramts-Kandidaten.

Indulgenz, päpſtliche.

Die Taxe für die Erneuerung der Indulgenzen an den Pfarr- und Filial-Kirchen beträgt von jeder Kirche 1 fl. 12 kr. 21. April 1830. (Oberb. Intell.-Blatt S. 369.)

Inquiſiten.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Inſtallation.

Die Inſtallation der neu ernannten Pfarrer und anderer präbendirten Geiſtlichen, ſowie Immiſſion in die Temporalien, erſtreckt ſich über alle Pfarreien und Kuratbenefizien in den Königl. Staaten ohne Unterſchied, ob das Patronatsrecht im Königl. Namen, oder von wem immer ausgeübt werde. Kein Geiſtlicher kann als Pfarrer oder als Kuratbenefiziat die Seelſorge ausüben, welcher nicht förmlich in dem landesherrlichen Namen inſtallirt und in die Temporalien immittirt worden iſt. Hiezu wird der Poſſeßbefehl erfordert, welcher bei landesfürſtlichen Patronats-Pfarreien gleich Verleihung an das betreffende Landgericht oder Stadtkommiſſariat erlaſſen wird; bei fremden Patronats-Pfarreien hingegen von dem Präſentirten bei der Landesdirektion gehörig nachgeſucht werden muß. Der Poſſeßbefehl wird jedesmal bedingt dahin ertheilt, daß der Ernannte oder Präbendirte von dem Landgerichte oder Stadtkommiſſariate, wenn er ſich über die biſchöfliche Inveſtitur gehörig ausgewieſen hat, auf ſein geziemendes Anſuchen inſtallirt und in die Temporalien immittirt werden ſoll. Die Inſtallation und Immiſſion hat daher der biſchöflichen Inveſtitur in der Regel zu folgen und nur in ſolchen Fällen, wo die Ordinariate ohne hinreichenden Grund dieſe letztere verweigern würden, iſt mit der Inſtallation auch vor erlangter Inveſtitur vorzufahren. Jedoch iſt hiebei jedesmal Bericht zu erſtatten und ſpezielle Weiſung zu gewärtigen. Die Inveſtitur und Inſtallation des neu ernannten Prieſters ſoll eigentlich an einem und demſelben Tage und zwar jedesmal an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage vorgenommen werden. Die Dekanate haben ſich desfalls mit den betreffenden Landgerichten oder Stadtkommiſſariaten in das geeignete Benehmen zu ſetzen. Sowie von Seite der geiſtlichen Behörde 10. Juli 1805. (Schwäb. Regbl. v. 1805, S. 768.)

an dem letzten Sonn- oder gebotenen Feiertage vor der Inveſtitur dieſes der verſammelten Gemeinde nach der Predigt zu eröffnen iſt, ſo hat auch die Landesbehörde durch den Amtsdiener die Gemeinde von der Inſtallation in Kenntniß zu ſetzen und ihr aufzutragen, daß von jeder Familie wenigſtens ein Individuum dabei erſcheine. An dem hiezu beſtimmten Tage nimmt vor dem Anfange des pfarrlichen Gottesdienſtes der Dekan die biſchöfliche Inveſtitur vor und überträgt dem neuen Pfarrer die Ausübung der geiſtlichen Verrichtungen der Seelſorge durch die gewöhnlichen ſymboliſchen Zeichen. Nach vollendetem pfarrlichen Gottesdienſte hat der landesfürſtliche Beamte vor der Kirche den neuernannten Pfarrer im landesherrlichen Namen der ſämmtlichen Gemeinde als ihren Seelſorger vorzuſtellen, und dieſelbe zur Beobachtung der ſchuldigen Achtung und ihrer Obliegenheit gegen den Seelſorger anzuweiſen. Zugleich übergibt er dem Pfarrer die nach der landesherrlichen Verordnung verfaßte Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikel, und erinnert denſelben gleichfalls zur genauen Erfüllung der ihm als Seelſorger ſowohl gegen den Staat im Allgemeinen, als gegen ſeine Gemeinde insbeſondere obliegenden Verbindlichkeiten. Iſt der Pfarrer auf dieſe Weiſe inſtallirt, ſo wird er dadurch in die Temporalien immittirt, daß ihm der Beamte erklärt, wie ihm nunmehr der Genuß der pfarrlichen Einkünfte frei und ungehindert zuſtehe und ihm zugleich dieſen Beſitz durch ſymboliſche Zeichen zuſichert, indem er ihm die Schlüſſel des Pfarrhofes und des Zehentſtadels u. ſ. w. übergibt. Hierüber iſt ein ordentliches Protokoll aufzunehmen und von dem Ortsvorſteher unterzeichnen zu laſſen. Den Landgerichten iſt überlaſſen, ob ſie die Inſtallation ſelbſt übernehmen, oder dieſes den Aktuarien überlaſſen wollen.

Bei den Frühmeſſen und andern Kurat-Benefizien iſt die Inſtallation und Immiſſion ganz auf dieſe Weiſe vorzunehmen, nur daß hiebei die Ausantwortung der Pfarr-Matrikel unterbleibt.

28. Juli 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 1843 u. 2159) Das Inſtallationsrecht kann von jenen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zugeſtanden hat, nur im Namen Sr. Majeſtät des Königs, und auf Allerhöchſten Königlichen hiezu erhaltenen Poſſeſſions-Befehl ausgeübt werden. Das von dem aufgehobenen Johanniter-Orden, dem Großpriorate, oder den Kommandeurs bisher ausgeübte Recht der Inſtallation iſt den Königl. Behörden vorbehalten.

Die Ausfertigung der Inſtallations=Befehle kommt den Generalkreiskommiſſariaten zu. 12. Nov. 1808. (Reg.=Bl. 1808. S. 2912, § 10.)

Das Inſtallations=Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreiſe der Land= und Herrſchaftsgerichte, und wird vom letzteren eben ſo, wie von den Königlichen Landgerichten ausgeübt. 16. Aug. 1812. (Reg.=Bl. 1812, S. 519, § 52.)

Die Inſtallation in den Städten I. und II. Klaſſe ſoll von den daſelbſt beſtehenden Kommiſſarien vorgenommen werden. 3. Jan. 1819. (Oberb. Intell.=Bl. 1819, S. 5.)

Inſtallations-Inſtruktion.

Künftig ſollen die Poſſeßbefehle nicht mehr bis zu Erledigung der Anſtände verſchoben, ſondern unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausſchreibung der Ernennung oder Beſtätigung verbunden, und nach folgender aus den beſtehenden Verordnungen zuſammengetragenen Inſtruktion dabei verfahren werden. 17. Dez. 1825. (Reg.=Bl. 1825, S. 1074, § 35.)

1) Wird jeder neu ernannte Pfarrer den biſchöflichen Inveſtiturbrief im Originale dem Königl. Inſtallations=Kommiſſär perſönlich übergeben, und zugleich eine auf Stempelpapier geſchriebene Abſchrift mitbringen, welche der Kommiſſär mit dem Originale zu kollationiren, zu beglaubigen, und bei den Akten zu behalten hat, wogegen er das Original dem Pfarrer wieder zurückgibt.

2) Den Inhalt des Inveſtiturbriefs hat dann der Königl. Kommiſſär jedesmal zu prüfen und hiernach zu ermeſſen: ob die Inſtallation mit oder ohne Vorbehalt zu geſchehen habe, oder bis auf höhere Entſcheidung auszuſetzen ſey?

So lange die biſchöflichen Kanzleien bei der Ausfertigung ſolcher Inveſtiturbriefe von der gewöhnlichen Formel nicht abweichen, hat der Kommiſſär nicht anzufragen, ſondern nach den beigeſetzten Bemerkungen zu verfahren.

Sollte aber jemals die geiſtliche Behörde eine weſentliche, den Rechten Sr. Königl. Majeſtät zuwiderlaufende Abänderung ſich erlauben, ſo wird der Königl. Kommiſſär ſogleich Bericht erſtatten und bis nach erfolgter Entſchließung mit der Inſtallation inne halten.

3) Sobald der Inveſtiturbrief übergeben iſt, beſtimmt der Königl. Kommiſſär mit Rückſicht auf ſeine übrigen Geſchäfte einen Tag zur Inſtallation, und erſucht ſchriftlich den biſchöflichen Kommiſſär, ſich an demſelben Tage einzufinden, oder mit umgehender Gelegenheit das Hinderniß anzuzeigen. Dieſes Schreiben iſt unverweilt zu expediren und abzuſenden. Meiſtens wird der neuernannte Pfarrer ſelbſt die Uebergabe an den biſchöflichen Kommiſſär beſorgen.

In der Regel iſt der nächſtfolgende Sonn- und Feiertag, wenn es aber an dieſem Tage nicht möglich wäre, wenigſtens der zweitfolgende, höchſtens der drittfolgende Sonn- oder Feiertag für den Inſtallations-Akt zu beſtimmen, ſo daß in keinem Falle die Inſtallation eines Pfarrers länger als drei Wochen nach Uebergabe des Inveſtiturbriefes verſchoben werden ſoll. Auf einen Werktag darf die Feierlichkeit niemals verlegt werden.

Daſſelbe gilt, wenn der biſchöfliche Kommiſſair ſich den Tag verbittet, den der Königl. Kommiſſär vorläufig gewählt hatte, und einen andern vorſchlägt, welcher dann nach gemeinſchaftlicher Konvenienz feſtzuſetzen iſt.

10. Juli 1805. (Schwäb. Regbl. 1805, S. 768.) 4) Sowie der Tag verabredet iſt, hat der Königl. Kommiſſär die betreffenden Ortsvorſteher (Diſtriktsvorſteher) von dem Tage der Einweiſung zu benachrichtigen, damit ſie es in der Pfarrgemeinde bekannt machen, indem zu wünſchen iſt, daß an dieſem Tage alle Pfarrgenoſſen (von jeder Familie wenigſtens ein Mitglied) perſönlich erſcheine. Auch iſt dem Pfarrverweſer Nachricht zu geben, damit er gleichfalls den Tag der Inſtallation von der Kanzel bekannt mache, ſich ſelbſt aber zur Extradition vorbereite.

5) Am Tage der Inſtallation ſelbſt begibt ſich zuerſt der Königl. Kommiſſär mit dem aktuariſirenden Schreiber in das Pfarrhaus, und nimmt dem Pfarrer den allgemeinen Eid auf die Verfaſſung und den ſpeziellen Dienſteid der Geiſtlichkeit ab. Ueber die Eidesleiſtung wird ein Protokoll geführt und die Eidesformel Wort für Wort eingerückt. Der Pfarrer hat den Eid mündlich abzulegen. Eine geſchriebene Eidesleiſtung zu übergeben wird nicht geſtattet. Noch weniger darf der Kommiſſär

eine Abweichung von den Worten der Formel geſtatten. Die beiden Formeln lauten ausdrücklich:

Allgemeiner Eid.

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“ Geſ.-Bl. 1818, S. 138. 6. Jan. 1827. (Oberb. Int.-Bl. S. 20.)

Beſonderer Dienſteid der Geiſtlichkeit.

„Ich ſchwöre und verſpreche zu Gott auf dem heiligen Evangelium, der Konſtitution und den Geſetzen zu gehorchen, dem Könige treu zu ſeyn, und meine Amts- und Berufspflichten getreu und gewiſſenhaft, genaueſt, ſo viel nur immer in meinen Kräften ſteht, zu erfüllen. 27. Febr. 1814. (Oberb. Int.-Bl. 1815, S. 435.)

Ich verſpreche auch, an keiner geheimen Verbindung, weder im Inlande, noch im Auslande, mittel- oder unmittelbaren Antheil zu nehmen, und Alles, was an mir liegt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beizutragen. Wenn ich erfahre, daß irgendwo etwas zum Nachtheile Seiner Königl. Majeſtät und des Staates angeſponnen werde, ſo will ich es der Regierung unverzüglich anzeigen.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!“

Dem biſchöflichen Kommiſſär ſteht frei, der Eidesleiſtung beizuwohnen, doch wird nicht gerade erfordert, daß er dabei gegenwärtig ſey.

6) Nach der Eidesleiſtung wird die in Nr. 1. übergebene Abſchrift des Inveſtiturbriefs zum Protokolle regiſtrirt, und wenn ein Vorbehalt für die landesfürſtlichen Rechte ſtatt findet, die geeignete Erklärung in Gegenwart des biſchöflichen Kommiſſärs zu Protokoll gegeben.

7) Hiernach beginnt die Feierlichkeit in der Kirche, wohin der neue Pfarrer von dem Königlichen und biſchöflichen Kommiſſär begleitet wird. 10. Juli 1805. (Schwäb. Regbl. S. 768.)

Wie dieſe Kirchenfeier gehalten, durch welche ſymboliſche Zeichen der Pfarrer von dem biſchöflichen Kommiſſär realiter inveſtirt wird, welche liturgiſche Formeln dabei gebraucht, welcher Gottesdienſt gehalten werden ſoll, iſt eigentlich Sache des biſchöflichen Kommiſſärs und demſelben zu überlaſſen. Sollte jedoch der Königl. Kommiſſär etwas Ungeeignetes wahrnehmen, ſo hat er dem biſchöflichen Kommiſſär die geeignete Erinnerung zu machen, und in dem zu erſtattenden Berichte ſich weiter zu äußern.

8) Nach der Kirchenfeier begibt ſich der Pfarrer, von beiden Kommiſſären begleitet, wieder in das Pfarrhaus zurück, woſelbſt der weltliche Einſatz von dem Königl. Kommiſſär dadurch vorgenommen wird, daß derſelbe in einer paſſenden Rede den verſammelten Ortsvorſtehern, Kirchen= und Schuldienern, den gegenwärtigen Pfarrer als ihren von Sr. Königlichen Majeſtät ernannten oder beſtätigten geiſtlichen Vorgeſetzten, Seelſorger und Lokalſchul=Inſpektor, Vorſtand oder Mitglied der Armenpflege, Vorſtand oder Mitglied des Gemeinde=Ausſchuſſes in Stiftungsſachen vorſtellt, und ſie zur Beobachtung der ſchuldigen Achtung auffordert, ſodann ſich an den Pfarrer wendet und dieſen gleichfalls an ſeine Pflichten gegen den Staat und gegen die Pfarrgemeinde erinnert.

Die Vorſtellung hat bei offenen Thüren zu geſchehen, damit auch das Volk daran Antheil nehmen könne.

Will der Königl. Kommiſſär den Akt unter freiem Himmel, vor der Kirchenthüre oder im Vorhofe des Pfarrhauſes halten, um zur verſammelten Gemeinde beſſer ſprechen zu können, ſo bleibt ihm dieſes unbenommen, doch wird es nicht gefordert.

9) Vom Pfarrhauſe wird der Pfarrer von beiden Kommiſſären, von dem Ortsvorſteher und dem Schullehrer in das Schulhaus des Pfarrorts, wo ſich unterdeſſen die Kinder verſammelt haben, eingeführt, und ihm die Aufſicht auf den Schulunterricht in einer kurzen Anrede von dem Königl. Kommiſſär übertragen. Wenn der biſchöfliche Kommiſſär zugleich Diſtrikts-Schul=Inſpektor iſt, ſo ſteht ihm frei, ebenfalls eine paſſende Anrede zu halten.

10) Hierauf erfolgt die Immiſſion in die Temporalien, welche wieder im Pfarrhauſe und in Gegenwart ſämmtlicher Ortsvorſteher und Kirchenpfleger, jedoch nach Entfernung des Pfarrvolks aber im Beiſeyn des Pfarrproviſors und biſchöflichen Kommiſſärs von dem Königl. Kommiſſär allein vorgenommen wird. — Sie beſteht darin, daß die aus der Pfarramts-Repoſitur hervorzuholende Pfarrfaſſion abgeleſen und dem Pfarrer die hierin enthaltenen Dienſt-Emolumente als ſein künftiges Einkommen, ſowie die verzeichneten Laſten als künftige Obliegenheiten zugewieſen werden. 10. Juli 1805.

Bei dieſer Veranlaſſung haben die Ortsvorſteher, die Kirchenpfleger oder der Pfarrproviſor die Veränderungen zu bemerken, welche etwa ſeit Abfaſſung der Faſſion vorgegangen ſind, und der Kommiſſär hat ſolche Berichtigungen der Faſſion in das Protokoll aufzunehmen. Zeigt ſich, daß ein oder das andere Emolument illiquid oder unſicher iſt, ſo hat der Kommiſſär die Einſchreitung der Curatelbehörde zu veranlaſſen, oder wenn er ſelbſt Curatelbehörde iſt, ſelbſt zu verfügen. Erhebliche Anſtände werden ad separatum verwieſen.

Damit übrigens nichts überſehen und dabei Ordnung beobachtet werde, hat der Kommiſſär ſchon vor der Inſtallation den Pfarrproviſor anzuweiſen, alle Vermehrungen und Verminderungen des Pfarr-Einkommens im Vergleiche zur Faſſion und alle die Temporalien betreffenden Erinnerungen ſchriftlich aufzuſetzen und zum Protokoll zu übergeben.

Bei denjenigen Pfarreien, deren Faſſion noch nicht revidirt und abgeſchloſſen iſt, hat der Kommiſſär die Poſſeßgebung ganz im Allgemeinen zu ertheilen.

11) Zur Immiſſion gehört auch noch die Uebergabe der Schlüſſel zum Pfarrhauſe und zu den Pfarr-Oekonomiegebäuden. 10. Juli 1805. 8. Juli 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 874.)

Dabei hat der Königl. Kommiſſär den baulichen Zuſtand der Gebäude einzuſehen, und wenn ſich Baugebrechen zeigen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit ſolche von den (aus der Faſſion zu erſehenden) Baupflichtigen gehörig gewendet werden.

30. Sept. 1825. Da, wo die Baulaſt den Pfarrern ſelbſt obliegt, und eine förmliche Baufälleſchätzung durch Sachverſtändige in Gegenwart des aufziehenden und abgehenden Pfarrers, reſp. deren Erben und Bevollmächtigten vorzunehmen iſt, hat der Kommiſſär dieſes Geſchäft entweder am Inſtallationstage ſelbſt Nachmittags, oder doch am folgenden Tage ohne Zeitverluſt vorzunehmen; es ſey denn, daß dem Inſtallations-Kommiſſär nicht zugleich die Ortspolizei im Pfarrorte zuſtände, in welchem Falle die Baufälleſchätzung dem betreffenden Patrimonialgerichte I. und II. Klaſſe zu überlaſſen iſt.

21. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 702.) 12) Es wird die geſetzliche Beſtimmung wiederholt, daß zwar die Immiſſion in die Temporalien erſt den Beſitz gebe, das Recht auf den Genuß aber ſchon vom Tage des Ernennungs-Reſkripts, oder bei Privat-Patronaten vom Tage des Regierungs-Dekrets anfangen.

19. März 1812. (Reg.-Bl. 1812, S. 538 u. 539.) 13) Endlich hat ſich der Königl. Kommiſſär bei Gelegenheit der Immiſſion auch zu erkundigen: ob ſämmtliche Parochiane zur Konfeſſion des Pfarrers ſich halten, oder ob Religions-Verwandte einer andern Konfeſſion, welche umgepfarrt zu werden wünſchen, im Pfarrbezirke ſich befinden? Im letzten Falle iſt der geeignete Vorbehalt zu machen, daß der eintretende Pfarrer für den Entgang der betreffenden Emolumente bei der einzuleitenden konfeſſionellen Purifikation keine Entſchädigung anzuſprechen habe.

14) Nach der Immiſſion werden die Ortsvorſteher und Kirchenpfleger entlaſſen, und nur der Pfarrproviſor bleibt mit dem biſchöflichen Kommiſſär gegenwärtig, um die Amts-Extradition mit zu vollziehen. Sie wird von Seite des Königl. Kommiſſärs vollzogen

a. durch Uebergabe der Pfarrmatrikeln, wobei im Protokolle zu bemerken iſt, von welchem Jahrgange ſie anfangen und aus wieviel Bänden ſie beſtehen;

b. durch Uebergabe der Pfarramts-Akten mittelſt doppelten, vom Pfarrverweſer und Pfarrer zu unterſchreibenden Verzeichniſſes;

c. durch Uebergabe der Geſetzblätter, Regierungs= und Kreis=Intelligenzblätter, wobei im Protokolle zu bemerken iſt, ob alle Jahrgänge vorhanden, ob ſie vollſtändig oder defekt ſind. Im letzten Falle iſt ſogleich die Einleitung zu treffen, daß die fehlenden Jahrgänge oder Blätter auf Koſten des Vorgängers im Pfarramte erſetzt und vervollſtändigt werden.

15) Das Original=Protokoll, welches über den ganzen Hergang aufgenommen worden iſt, und von beiden Kommiſſären, von dem inſtallirten Pfarrer und von dem abtretenden Pfarrer oder Pfarrverweſer, unterzeichnet ſeyn muß, bleibt bei den Akten des Königl. Kommiſſärs. Eine Abſchrift davon wird dem Pfarrer zu ſeiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den Pfarramts=Akten übergeben. Eine andere Abſchrift, mit der Abſchrift des Inveſtiturbriefes, wird an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, eingeſendet. Sollte der biſchöfliche Kommiſſär eine Abſchrift verlangen, ſo iſt ihm eine ſolche ohne Anſtand auszufertigen, da das Protokoll ein documentum commune iſt.

16) Das Protokoll wird auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben, unterliegt aber der Taxe von 2 fl., indem man darauf rechnet, daß das Geſchäft in einem halben Tage beendigt werden kann. 18. Dez. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 73.) 27. März 1823. (Reg.-Bl. v. J. 1823, S. 424.)

An Taggebühren und Reiſekoſten gebühren nach § 38 der Taxordnung und der allda allegirten Verordnung vom 9. Mai 1809 Lit. A. Nr. II.

1) dem Landrichter, welcher als Königl. Kommiſſär handelt, für den ganzen Tag . . . . 5 fl. — kr.
2) dem Aktuar . . . . 3 fl. 30 kr.
oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird . . . . 2 fl. — kr.
3) dem Gerichtsdiener . . . . — fl. 40 kr.

Der Dechant, welcher als biſchöflicher Kommiſſär aufgeſtellt iſt, hat die nämliche Tag= und Reiſegebühr, wie der weltliche Kommiſſär, und der Kapitelbote die des Gerichtsdieners, bis auf Weiteres, zu beziehen. Int.-Bl. 1815, S. 962. Reg.-Bl. 1823, S. 425.

Dieſe Taxen hat der neu eintretende Pfarrer allein zu

berichtigen. Ein Beitrag aus dem Kirchen- oder Gemeinde-Vermögen findet nicht ſtatt.

31. Juli 1835. (Oberb. Intell.-Bl. S. 860 u. 861.) (Oberpf. Intell.-Bl. 1835, S. 393.) Alle bei den Pfarreien vorhandenen älteren Matrikelbücher, welche ſich in einem ſehr abgenutzten Zuſtande befinden, ſollen mit Seitenzahlen verſehen, und zu denſelben genaue und vollſtändig alphabetiſche Namens-Regiſter unter Beziehung auf die Seitenzahlen angefertigt, und den Matrikelbüchern beigebunden oder wenigſtens beigelegt werden, ſo daß das Aufſuchen von Perſonen aus früherer Zeit künftighin ohne vieles, die Bücher verderbendes Hin- und Herſchlagen derſelben ſtatt finden kann. — Bei vorkommenden Inſtallationen der Pfarrer iſt hierauf jedesmal beſonderer Bedacht zu nehmen, und der Befund anzuzeigen.

23. Juni 1837. (Oberb. Intell.-Bl. S. 745.) Jene Polizei-Behörden, die noch mit Inſtallationen von Pfarrern und Benefiziaten im Rückſtande ſind, werden zu deren baldigen Nachholung aufgefordert, und zugleich angewieſen, neu ernannte Pfründen-Beſitzer immerhin baldmöglichſt nach ihrem Aufzuge zu inſtalliren.

Edikt v. 26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. St. XI. S. 207.) § 48. Jedem Standesherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo ſie hergebracht ſind, zu. Ueber die Qualifikation der Subjekte müſſen die Königl. Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem Königl. Poſſeßbefehle durch die ſtandesherrliche Mediatbehörde.

dito S. 226. § 23. Das Inſtallationsrecht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Namen des Königs auf den hiezu erhaltenen Poſſeſſions-Befehl ausgeübt werden.

M. ſ. a. u. Inveſtiturbriefe.

Interkalar-Früchte.

21. April 1807. Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 702.) Die ſogenannten Interkalar-Früchte ſind vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präſentations-Inſtruments zu berechnen, und fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug der Kultur- und Proviſur-Koſten) der Pfarrkirche, oder

demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt.

Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberſchüſſen zu dem Schulfonde ihres Bezirks beizutragen.

Die Berechnung der Interkalar-Früchte iſt mit der Proviſur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgeſetzte Kreisſtelle einzuſenden, und der ſich bezeichnende Betrag der Interkalar-Früchte an die einſchlägige Kirchenverwaltung hinüber zu geben. Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von dieſen Beſtimmungen abweichen, ſind hiemit ausdrücklich aufgehoben.

M. ſ. a. u. Geiſtliche Pfründen-Einkommen.

Die Interkalar-Früchte von katholiſchen Pfarreien paritätiſcher Kirchen ſollen als die Mittel zur Bildung eines beſonderen katholiſchen Lokal-Kirchenvermögens behandelt, und ſofort nicht den paritätiſchen Pfarrkirchen zugewendet, ſondern zu dem Ende in einer eigenen Kaſſe geſammelt und verrechnet werden, damit aus ſolchen den beſonderen Zwecken des katholiſchen Kultus, ſoweit dieſe durch das gemeinſchaftliche paritätiſche Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde. 17. Aug. 1814. (Reg.-Bl. v. J. 1814, S. 1433.)

Die Proviſurkoſten für die Zeit der eigentlichen Pfarr-Vakaturen ſind von den Interkalar-Früchten allein zu beſtreiten, alle übrigen Laſten aber von ſämmtlichen Intereſſenten gemeinſchaftlich zu tragen; indeß ſind die Proviſurkoſten mit Rückſicht auf den fatirten Ertrag der Pfründe zu reguliren und ſo zu bemeſſen, daß ein Ueberſchuß der kirchlichen Proviſurkoſten über die Summe der Interkalar-Früchte nicht erwachſen könne. 3. Jan. 1820. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 17.)

Die Interkalarien gehören den einſchlägigen Pfarrkirchen; dieſe, ſowie die Aerarial-Bezüge organiſirter Pfründen, ſind von den Proviſoren zu verwalten und zu verrechnen; die Reſpizienz hierüber obliegt der innern Verwaltungs-Behörde und nicht den Rentämtern. 27. Febr. 1821. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 221.)

Mit den Interkalar-Renten-Rechnungen iſt künftig auch die Angabe, ob die betreffende Kirche für ihren Ausgabsbedarf 26. April 1830. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 455.)

mit eigenen Renten bereits gedeckt ſey, der Königl. Regierung vorzulegen.

11. Okt. 1834. (Oberb. Intell.-Bl. S. 1418.) In Erledigungsfällen jener Pfarreien, deren Kirchen als ehemalige nicht fundirte Kloſter-, nun Pfarr- und Filialkirchen unter rentamtlicher Verwaltung ſtehen, ſind die Anträge über Vikarirungs-Entſchädigung mit ſämmtlichen Interkalar-Verhandlungen von den Gerichten den Königl. Rentämtern zur Erinnerungs-Abgabe mitzutheilen und ſodann der Regierung vorzulegen.

Inveſtiturbriefe, biſchöfliche.

8. April 1812. Dem von den biſchöflichen Behörden in den Inveſtitur-Briefen der katholiſchen Geiſtlichen eingeſchalteten Vorbehalte hinſichtlich des Präſentationsrechtes kann keine Folge gegeben, und der anſcheinenden Anmaßung einer Einweihung auf den Temporalien-Genuß, und des weltlichen Einſatzes durch die Worte: nec non fructibus etc., keine Wirkung beigelegt werden. Solche Inveſtitur-Inſtrumente ſind als eine Approbation ad curam et jurisdictionem parochialem zu behandeln, übrigens iſt die Eintheilung des Poſſeßbefehls und die Vornahme der Inſtallation des betreffenden Pfarrers nicht aufzuhalten.

Zu den biſchöflichen Inveſtitur-Briefen ſoll für die auf geiſtlichen Pfründen angeſtellten Prieſter als Urkunden der 15 kr.-Stempel adhibirt werden.

Johanniter-Orden.

M. ſ. u. Biſthümer.

Jubiläen der Kirchen.

M. ſ. u. Feſttage.

K.

Kapellen.

Keine konſekrirte Kapelle darf ohne den Ausſpruch des General-Kreiskommiſſariats über deren Entbehrlichkeit oder Zweckloſigkeit der Demolition unterworfen werden. 20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 253.)

M. ſ. a. u. Feld-, Haus- und Schloßkapellen.

Kaplane.

M. ſ. u. Sammlungen.

Katechismus-Lehre.

M. ſ. u. Religions-Unterricht.

Kapuziner.

M. ſ. u. Eigenthumserwerbsfähigkeit der Klöſter.

Kinder, Findlinge und natürliche.

M. ſ. u. Religionsverhältniſſe der Kinder.

Kinder gemiſchter Ehen.

M. ſ. u. Religionsverhältniſſe der Kinder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kinder, legitimirte.

M. ſ. u. Religionsverhältniſſe der Kinder.

(Pfleg-)Kinder.

M. ſ. u. Religionsverhältniſſe der Kinder.

Kinder, todtgeborene.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Kinder, uneheliche.

M. ſ. u. Begräbniſſe und u. Taufgebühren.

Kirchen-Eigenthum.

26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. v. 1818, S. 160, § 44.)

Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtigt, Eigenthum zu beſitzen und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

Kirchen, kirchliche Gebäude.

8. Sept. 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1524.)

Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuſer, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen, hat das General-Kommiſſariat erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht zur Allerhöchſten Stelle einzuſenden.

20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 250.)

Als entbehrlich und überflüſſig können nur jene Kirchen angeſehen werden, deren Beibehaltung für die Zwecke des Kultus weder im Allgemeinen, noch wegen beſonderer Lokalverhältniſſe, oder zur Erreichung eines ſpeziellen Stiftungszweckes erforderlich oder nützlich iſt, deren Stiftungszweck ſonach ganz aufgehört hat, oder nicht mehr erreicht werden kann, und welche weder dem ordentlichen Gottesdienſte gewidmet werden, noch auch aus anderen Rückſichten als beſondere Andachtsorte in den von den Hauptkirchen entfernten Bezirken erſcheinen.

Keine Kirche, die durch ihre eigenen Mittel oder ſonſt ohne Anſpruch auf einen Beitrag aus dem übrigen konſolidirten Kul-

Bayerische Staatsbibliothek München

tus-Stiftungs-Vermögen erhalten werden kann, und nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnütz iſt, darf demolirt oder zu einem andern profanen Zwecke verwendet werden, ſo lange nicht ein höheres Bedürfniß und die Erreichung eines wichtigen Zweckes eine ſolche Verwendung erfordert, und bevor die Entbehrlichkeit derſelben nach genauer Würdigung der Sache in den einſchlägigen Beziehungen auf die Zwecke des Kultus ausgeſprochen iſt.

Jedesmal muß der betreffende Pfarrer des Orts über die Entbehrlichkeit ſolcher Kirchen mit ſeiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorſteher der Ortsgemeinde die erforderliche Rückſprache zu nehmen hat.

Es muß auch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig ſcheinende Nebenkirche bei einer künftigen vorauszuſehenden oder bevorſtehenden Pfarrdismembrirung, oder Organiſirung als Haupt- oder erforderliche Filial-Kirche gebraucht, und zu dieſem Ende vorbehalten werden dürfte.

Ferner, ob die Konſervation derſelben oder ihres Thurmes nicht wegen des Geläutes, der Uhr und dergleichen erforderlich oder nützlich ſey, und durch welche Mittel dieſelbe außer dem allgemeinen Stiftungsvermögen bewirkt werden könne, oder ob der Thurm als trigonometriſches Signal zu dem Behufe der allgemeinen Landes-Vermeſſung dienen, und ſonach deren Konſervation in dieſer Hinſicht noch erforderlich ſey.

Endlich, ob ſolche Kirchen durch architektoniſche, oder antike Schönheit, oder als hiſtoriſche Denkmäler ſich auszeichnen, oder als vorzügliche Attribute einer ſchönen Gegend erſcheinen.

In ſolchen Fällen haben ſich die General-Kreiskommiſſariate mit der Steuer-Kataſterkommiſſion zu benehmen.

Wenn kein anderer Anſtand obwaltet, ſo kann ſodann das Gebäude der fraglichen Nebenkirche oder Kapelle entweder zu einem erforderlichen Bauzwecke für den Kultus, das iſt: zu neuen Pfarr- oder Kirchengebäuden oder deren Reparirung, und wenn ein ſolcher Fall nicht vorhanden iſt, zur Erbauung oder Reparirung der Schulhäuſer verwendet, oder wenn der Verkaufserlös

für ſolche Zwecke anwendbarer, als für die Benützung des Materials iſt, zur Veräußerung gebracht werden.

Nur wenn wegen beſonderer Verhältniſſe, wegen Baufälligkeit, oder aus andern Rückſichten die längere Beibehaltung einer ſolchen entbehrlichen Nebenkirche nicht räthlich iſt, ſo kann deren Gebäude zu anderweitigem bürgerlichen oder ökonomiſchen Gebrauche, oder zur Demolition veräußert werden.

Der Erlös erhält ſodann die nämliche Beſtimmung, wie das übrige Fundirungs-Vermögen der Kirche.

22. Juli 1819. (Geſ.-Bl. v. J. 1819, S. 86.) Lokalumlagen können zum Neubau und zur Reparation der Kirchen erhoben werden.

Kirchen-Capitalien.

22. Mai 1834. Keine auf Namen lautende Obligation einer Stiftung darf ohne vorgängige Ermächtigung des Miniſteriums der Finanzen auf einen andern Beſitzer in den Kataſtern der Staats-Schulden-tilgungs-Anſtalt umgeſchrieben werden.

Kirchendienſte, niedere.

30. Dez. 1810. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 17.) Den Stellen des ſubalternen Kirchendienſt-Perſonales ſowohl für den katholiſchen als proteſtantiſchen Kultus kommt die Eigenſchaft der Dienſtes-Stabilität nicht zu, die Verleihung derſelben geſchieht daher widerruflich. Dergleichen Kirchendienſte ſollen mit den Schulſtellen auf dem Lande, wenn es ohne Nachtheil der Kirchen- und Schulverrichtungen geſchehen kann, vereinigt werden; und in den Fällen, wo ein Kirchendienſt ein Mittel zur Aufſtellung eines erforderlichen zweiten Lehrers darbietet, der Bedacht hierauf genommen werden. Ueber dieſe Umſtände iſt das beſondere Gutachten des Ortspfarrers, des Diſtrikts-Schulinſpektors, und proteſtantiſcher Seits des Diſtrikts-dekans nicht zu umgehen. Jene Stellen, deren Erträgniſſe ſich nicht auf 300 fl. belaufen, ſind dem General-Kreiskommiſſariate zu Beſetzung überlaſſen, anſonſt iſt Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.

Bei Erledigung der Kirchenmuſikerſtellen iſt unter den Kompetenten eine Prüfung durch Kunſtverſtändige zu veranſtalten; wo die Wiederbeſetzung einer ſolchen Stelle nicht nothwendig iſt, ſoll über die Einziehung derſelben Bericht an das Miniſterium des Innern erſtattet werden.

Keinem Individuum darf ein Dienſt mit Heirathsbedingungen übergeben, noch mit Reichniſſen an abtretende Diener oder deren Hinterlaſſenen beſchwert werden.

Dienſtunfähige Kirchendiener oder deren Hinterlaſſene ſollen im Falle der Unvermögenheit aus den Wohlthätigkeits- und Armen-Anſtalten Unterſtützungs-Beiträge erhalten, wenn nicht beſondere Lokalverhältniſſe eine Ausnahme machen, wobei die Genehmigung des Miniſteriums des Innern zu erholen iſt.

Die Wiederbeſetzung ſolcher Stellen muß längſtens in ſechs Wochen nach der Erledigung geſchehen, wobei die General-Kreiskommiſſariate jedesmal das Gutachten der Unterbehörden, des Ortspfarrers und des Diſtrikts-Schulinſpektors, und proteſtantiſcher Seits des Diſtrikts-Dekans einzuholen haben.

Ein Nachſitzrecht findet bei dieſen Stellen nicht ſtatt, und wenn eine ſolche Stelle nicht interimiſtiſch verwaltet werden kann, ſo haben die Wittwen den Dienſt auf ihre Koſten bis zum Funktionsantritt des Nachfolgers gehörig verſehen zu laſſen, und beziehen bis dahin den Dienſt-Ertrag.

Die Aufſtellung des nichtſtabilen niedern Kirchen-Perſonals kompetirt den Kirchenverwaltungen im Benehmen mit dem Ortspfarrer. 11. Okt. 1837. (Oberb. Intell.-Bl. S. 1182.)

Kirchenfiskale.

M. ſ. u. Fiskalat der Stiftungen.

Kirchengebete.

Für den König und die Königliche Familie.

Bei dem feierlichen katholiſchen Gottesdienſte ſoll immer das Kirchengebet: Salvum fac regem nostrum N. etc. ent- 27. Febr. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 109.)

richtet und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebete ein beſonderes Gebet für den König und die ganze Königl. Familie beigefügt werden. — M. ſ. a. u. Charwoche.

Bei Kriegszeiten.

14. Okt. 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 1069.) Sämmtliche Pfarreien haben an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen in ihren Pfarrkirchen ein öffentliches Bittgebet mit Ausſetzung des Hochwürdigſten Guts von 6 Uhr in der Früh bis 12 Uhr Mittags anzuſtellen.

Kirchengeſang.

22. Jan. 1783. (M. G.-S. 1788, Bd. IV. S. 791.) Die Kirchengeſänge ſollen zur Beförderung des wahren Gottesdienſtes, ſobald immer möglich, eingeführt, und der zum Druck beförderte Geſang aus den Kirchenmitteln beſtritten werden.

27. Aug. 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 633.) In den kleinen Provinzialſtädten und Marktflecken iſt anſtatt der Inſtrumentalmuſik der deutſche Kirchengeſang einzuführen.

1. Febr. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 90.) Die Kirchenlieder unter dem Titel: „Der heilige Geſang zum Gottesdienſt in der römiſch-katholiſchen Kirche," ſind als die zweckmäßigſten erkannt, und von den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern in dem deutſchen Schulfonds-Bücherverlag zu erkaufen.

19. Juni 1837. Dem Unterricht im Geſang ſind 1 — 2 Stunden wöchentlich zu widmen, und derſelbe ſoll, ſoweit es geſchehen kann, täglich wie mit Gebet ſo auch mit Geſang eröffnet werden.

Kirchengeſellſchaften, deren Eigenthum.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 906, § 48-50). Die im Königreich als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

M. ſ. u. Amortiſationsgeſetz.

Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer hierüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Kultus oder den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretioſen oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den § VI. im 2. Theil der Konſtitution des Reichs garantirt.

M. ſ. a. u. Religionsgeſellſchaften.

Kirchengewalt.

M. ſ. u. Geiſtliche Gewalt.

Kirchen-Jubiläum.

M. ſ. u. Feſttage.

Kirchenmuſik.

M. ſ. u. Kirchendienſt.

Kirchenpfründe.

M. ſ. u. Geiſtliche Pfründe.

Kirchen-Staats-Polizei,

gehört ohne Unterſchied der Glaubenskonfeſſionen zur ordentlichen Geſchäftsſphäre der General-Kreiskommiſſariate. Die dahin gehörigen Gegenſtände werden von einem jeden derſelben in dem Gebiete ſeines Kreiſes, wie andere Zweige der Polizeigewalt nach dem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchen-Verhältniſſe behandelt. 17. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 570.)

Kirchenſtühle

ſind niemals von der Kirche, außer wenn dafür ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereicht wird, ſondern von der Gemeinde zu unterhalten. Inhaber von Kirchenſtühlen können ſolche andern veralieniren; auf Abſterben der Perſon oder nach Abgang der Familie fallen ſolche Stühle der Kirche wieder anheim. 21. Dez. 1786.

Kirchentrachten.

21. März 1805. Die Gemeinden ſollen zur Reichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, ſohin letztere bei dem Beſitze derſelben nachdrücklichſt geſchützt werden.

Kirchenuhren.

4. Mai 1810. Wenn eine Stiftung zur Erhaltung der Uhren verbunden iſt, und dieſe wirklich geleiſtet hat, ſo muß ſelbe auch ferner dazu angehalten werden.

Kirchenvermögen.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 906, § 51-54). Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.

Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) Zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;

d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienſte unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

Inſoferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

Von Seite der Kirchenvorſteher kann keine giltige Einwendung gemacht werden.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt der durch das Edikt v. 1. Okt. 1807 angeordneten oberſten Stiftungskuratel zu. — M. ſ. u. Stiftungsvermögen. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 914, § 85 u. 86.)

Kirchenverſammlungen.

Wenn bei einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen, oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, ſo iſt der Regent befugt, zu Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter ſeinem Schutze: Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre ſich einzumiſchen. Von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, iſt die Staatsgewalt berechtigt, Kenntniß einzuziehen. dito. (Reg.-Bl. v. 1809, S. 909, § 63 und 64).

Kirchenverwaltungen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens zum Unterhalte der Geiſtlichkeit ſteht den Pfründebeſitzern unter Oberaufſicht der Regierung, jene für die Bedürfniſſe der Kirche aber den Kirchenverwaltungen zu. 30. Sept. 1836. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1569.)

Die Rechnungs-Abhörgebühren der Pfarrer.

Den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſind wegen zuſtehender Theilnahme an der Kirchenverwaltung nach dem revidirten Gemeinde-Edikte von 1834 beſondere Remunerationen oder Gebühren für die mit jener amtlichen Theilnahme verbundenen Geſchäfte nicht feſtgeſetzt. 24. Dez. 1837. (Augsb. Int.-Bl. v. 1838, S. 43.)

Kirchenwaldungen.

Ueber die Kirchenwaldungen müſſen Wirthſchaftsplane hergeſtellt und der Kuratel zur Genehmigung vorgelegt werden. 27. April 1839.

Kirchenzucht.

Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 905, § 45.)

Kirchhöfe.

M. ſ. u. Begräbniſſe und u. Begräbnißplätze.

Kirchliches Aufgebot.

8. Mai 1813. Die gänzliche Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote, beſonders bei Verlobten verſchiedener Konfeſſion, kann nicht geſtattet werden.

27. Sept. 1817. Die pfarramtlichen Verkündungszeugniſſe müſſen dem Klaſſenſtempel von 15 kr. untergeſtellt werden.

23. Aug. 1823. 1) Beſondere amtliche Verkündſcheine ſind nicht erforderlich, da die Heirathserlaubniß die Proklamation involvirt.

2) Bevor den Pfarrern die Heirathsbewilligung der betreffenden Behörde vorgezeigt wird, ſollen dieſelben keine Proklamation vornehmen.

3) Die Polizeiſtellen ſollen bei der Ertheilung der Heirathslizenzen keine vermeidlichen Zögerungen eintreten laſſen.

3. März 1835. Da die Braut erſt in Folge der Ehe ſelbſt das Domizil ihres Ehemanns erlangt, ſo iſt die Proklamation von dem Pfarramte ihres bisherigen Wohnorts vorzunehmen.

Kirchweihen.

M. ſ. u. Feſttage.

Klausner.

M. ſ. u. Eremiten.

Klauſur-Befreiung.

M. ſ. u. Religioſen und deren Erbsfähigkeit.

Klöſter.

Allgemeine Beſtimmung.

22. Okt. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 862.) Die Fundationen, Meritorien und Gratialien, welche in- und ausländiſche Klöſter von Städten und Märkten, dann

Kirchen und milden Stiftungen bezogen haben, müſſen noch ferners zum Schulfonde verreicht werden.

Jenen Theilen des Königreichs, wo bisher keine Amortiſationsgeſetze beſtanden, dienen die in den altbayriſchen Erbſtaaten geltenden, welche die von einem Kloſter zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beſchränken und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbieten. — M. ſ. u. Amortiſationsgeſetz, Religioſen, und Nonnen. 27. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 751.)

Klöſter, aufgehobene.

M. ſ. u. Canonikal-Suſtentation.

Klöſter, ausländiſche.

Keinem Königlichen Unterthan iſt erlaubt, ohne Allerhöchſte Bewilligung in ein ausländiſches Kloſter zu treten. In keinem Falle kann eine ſolche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgeſucht werden, zu deſſen Beweis eine legaliſirte Taufſcheins-Abſchrift vorzulegen iſt. Dem in ein ſolches Kloſter Eingetretenen ſoll niemals mehr, als die Zinſen ſeiner Ausſteuer, welche in keinem Falle die Summe von 2000 fl. überſteigen darf, ausgefolgt werden. Das Kapital darf niemals in das Ausland abgefolgt werden und iſt, ſo lange das damit ausgeſteuerte Ordensindividuum lebt, unter geſetzliche Kuratel zu nehmen. Nach dem Tode einer ſolchen Ordensperſon geht es an die Inteſtaterben über. Kein Königl. Unterthan männlichen Geſchlechts kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländiſches Kloſter erhalten, inſofern er den Geſetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegt. 4. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 608.)

M. ſ. a. u. Nonnen und u. Religioſen.

Kloſtergeiſtliche.

M. ſ. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

Kloſtergrüfte.

M. ſ. u. Begräbnißplätze.

Kloſterpfarreien.

M. ſ. u. Pfarrbezüge.

Krankheiten, allgemeine.

M. ſ. u. Betſtunden.

Kreiskommiſſariate.

In deren Wirkungskreis ſtehen die geiſtlichen Gegenſtände.

Kreuz- und Bittgänge.

M. ſ. u. Prozeſſionen.

Kriminalfälle der Geiſtlichen.

4. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 611.) Die Anweſenheit des Ruraldekans oder eines biſchöflichen Kommiſſärs bei dergleichen Gerichtshandlungen hat nicht mehr ſtatt. — M. ſ. a. u. Geiſtliche Perſonen, deren Vergehen und Beſtrafung.

Kriminal-Gerichtsbarkeit.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

L.

Laienbrüder.

Heirathen derſelben. — M. ſ. u. Canonikal-Suſtentation.

Läuten.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche, Läutordnung.

Läutgarben.

Das Einſammeln der Läutgarben oder Läutpfennige findet nicht mehr ſtatt; zum Erſatz dieſer Einnahme ſoll eine jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten veranſtaltet, durch die Dorfsführer eingeſammelt, und das feſtgeſetzte Geldquantum den Meßnern gegen Schein zugeſtellt werden. — M. ſ. u. Sammlungen. 9. Febr. 1796. 22. Dez. 1803. (M. G.-S. v. 1797, S. 510.) (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 1043.)

Lehrvorträge der Geiſtlichen.

Die weltliche Regierung ſoll ſich in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre nicht einmiſchen, als inſoweit das oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 1508, § 55.)

Leichen.

Die Leichen Verſtorbener ſind vor 12 Stunden nicht aus dem Hauſe zu bringen. M. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte. 10. März 1784. (M. G.-S. v. 1784, S. 1176.)

7. Juli 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 467.)

Das Roſenkranz-Abbeten bei der Leiche bis zum Begräbniß ſoll nicht mehr ſtatt finden. — M. ſ. u. Begräbniß.

Leichen, arme.

M. ſ. u. Begräbnißkoſten.

Leichenkondukt.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Leichengepränge.

17. Juli 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 1649, § 33.)

Die Aufſicht über Leichengepränge gehört zum Geſchäftskreis der General-Kreiskommiſſariate.

Leichenpredigten.

Augsb. Rezeß v. J. 1785, S. 53. (M. G.-S. v. 1788, S. 826.)

Alle Auslagen auf Leichenreden und Predigten bei verſtorbenen Geiſtlichen ſollen vollkommen aufhören.

Leichenſchmäuſe.

M. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte.

9. Juli 1802. (Amb. Reg.-Bl. v. 1802, S. 251. Fränk. Reg.-Bl. v. 1805, S. 214, § 25)

Leichentrünke und Mahlzeiten

ſind weder vor noch nach der Beerdigung zu geſtatten.

Leichen zur Anatomie.

M. ſ. u. Begräbniſſe und u. Mißbräuche, abgeſtellte.

M.

Mediatſtifte.

M. ſ. u. Canonikal-Suſtentation.

Meineid-Verwahrung.

Den Geiſtlichen iſt zum Behufe der in Prozeßſachen von ihnen vorzunehmenden Meineids-Verwahrung die Kenntniß des thatſächlichen Verhältniſſes des Streites nicht nothwendig. 15. April 1833.

Mendikanten.

Ausländiſchen Mendikanten iſt das Kollektiren unterſagt; auch dürfen ſie von keinem Pfarrer zur Seelſorge gebraucht werden. — M. ſ. a. u. Pfarrbeſetzung. 9. Juli 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 530.)

Meſſen reduzirter Kirchen.

M. ſ. u. Filialkirchen.

Meßgroſchen.

Sowohl die Kloſtergeiſtlichen als übrigen Votiv- und Meßprieſter ſollen von jeder Meſſe ſogleich drei Kreuzer dem betreffenden Gotteshauſe bezahlen, die Ortspfarrer ſolchen Beitrag täglich einkaſſiren und der einſchlägigen Adminiſtration anzeigen. 4. Juni 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 581.)

Meßner.

M. ſ. u. Läutgarben und u. Ausſchenken.

Meßnerdienſte.

M. ſ. u. Kirchendienſte.

Meßnerhäuſer.

21. Dez. 1786. (M. G.-S. v. 1788, S. 963.) Bloße Meßnerhäuſer ſollen auf Koſten der Kirche, ſind ſie aber zugleich Schulhäuſer, zur Hälfte von der Gemeinde unterhalten werden.

Meßſtipendien.

6. Nov. 1813. (Reg.-Bl. 1813, S. 1370 u. 71.) Die Verſendung der Meßſtipendien, von welchem Betrage ſie auch immer ſeyn mögen, in das Ausland iſt bei Strafe verboten.

9. Jan. 1835. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 51.) Von jedem Pfarrer, Benefiziaten ꝛc. iſt ein Meſſen-Einſchreibbuch zu führen, darin die Intention und der Stipendien-Betrag gehörig vorzutragen, und die perſolvirten Stipendien zu bemerken ſind; die Gelder ſind in einer eigenen Kaſſe zu deponiren, woraus erſt nach geſchehener Perſolvirung der betreffende Betrag herausgenommen werden darf; mehr Stipendien ſollen nicht behandelt werden, als in einigen Monaten perſolvirt werden können, und die übrigen ſind an das biſchöfliche Ordinariat zur Vertheilung einzuſenden. Zur Kontrole des Einſchreibbuches iſt auch ein Verkündbuch zu führen, und wenn eine verkündete Meſſe in einer Woche wegen eines Hinderniſſes nicht geleſen werden kann, ſo iſt ſie nochmals zu verkünden. Meßner und Lehrer haben ſich dieſer Geſchäfte zu enthalten; nehmen ſie ausnahmsweiſe z. B. auf Filialen ꝛc. Stipendien an, ſo haben ſie ſolche ſogleich an den betreffenden Geiſtlichen nebſt der aufgezeichneten Intention abzuliefern, welcher damit geeignet verfährt. Die Stipendien dürfen bei Verſetzung eines Kuraten ꝛc. nicht mitfortgenommen werden, ſondern haben bei der Kirche zu verbleiben, wo ſie gemacht wurden.

M. ſ. a. u. Amortiſationsgeſetz.

Militärbegräbniſſe.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Militärpflichtigkeit der Geiſtlichkeit.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Mißbräuche, abgeſtellte.

A. Feuerweihe.

M. ſ. u. Charwoche.

B. Prozeſſionen.

Bei allen Prozeſſionen ſind ſämmtliche maskirte Reitereien, alle mit lebenden Perſonen entweder auf Triumpfwägen, Tragbühnen, oder zu Fuß gemachte Vorſtellungen, jedoch die Brüderſchaften und die Genien ausgenommen, abgeſchafft, und auch das Schießen bei Prozeſſionen mit Kleingewehren iſt verboten.

8. Juni 1781. 5. April 1803. (M. G.-S. 1788, Bd. IV. S. 786.)

C. Hochzeiten.

Die eingeführten Strafgelder von jedem über die normalmäßige Zahl gehaltenen Hochzeittiſch ſollen aufhören.

30. Juni 1810. (Reg.-Bl. v. J. 1810, S. 610.)

Niemanden iſt zu verwehren, ſeine Hochzeit in ſeinem eigenen Hauſe zu halten.

22. Jan. 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 73.)

Das Schießen bei Hochzeiten ꝛc. iſt verboten.

11. Jan. 1804.

An abgewürdigten Feiertagen dürfen keine Hochzeiten gehalten werden.

28. Juni 1825. (Oberb. Int.-Bl. S. 483. Nr. 3.)

Die bei Hochzeiten ꝛc. beſtehenden Mißbräuche der Stolgebühren ſollen regulirt werden.

9. Februar 1826.

D. Begräbniſſe.

Das Beten der Waiſenkinder **bei den Leichen** wird allgemein abgeſtellt.

26. Nov. 1783.

Die **Leichenſchmäuſe** ſind verboten. — M. ſ. u. **Leichentrünke.**

12. Juni 1835.

8. März 1825. (Oberb. Intell.-Bl. S. 157.) Folgende bezeichnete Mißbräuche werden allgemein abgeſtellt:

a. höhere Note für die ſogenannten Neutaufen;
b. höhere Gebühren bei Taufen unehelicher Kinder;
c. das geſellſchaftliche Wachen bei Leichnamen;
d. die Anſprüche des Meßners und der Seelnonnen auf des Verſtorbenen Kleidung und das Sargleintuch;
e. das Vortragen des ſogenannten Seelen-Napfes bei Begräbniſſen, und das Auftragen von Mehl, Eiern ꝛc. auf die Tumba;
f. die Brodſpenden bei dem ſogenannten Dreißigſten;
g. die Beerdigung der Leichen ohne Sarg;
h. das Dankreden der Meßner am Grabe;
i. höhere Gebühren für Beerdigung unehelicher Kinder;
k. das zu lange Grabgeläute; und
l. die zu vielen Opfergänge.

Mühlwerk, deſſen Betrieb.

M. ſ. u. Sonn- und Feiertagsfeier.

Muſikproduktionen in den Kirchen.

22. Juni 1838. In allen Kirchen, wenn ſie noch als ſolche gebraucht werden, darf die Aufführung von Muſikproduktionen, welche nicht mit einer kirchlichen religiöſen Handlung verbunden ſind, nicht mehr ſtatt finden.

N.

Namenſfeſt Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In allen katholiſchen Pfarrkirchen ſoll an dieſen Tagen ein Hochamt und Te Deum gehalten werden. 2. Okt. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 363.)

Nationalgarde.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Nominationsrecht.

Se. Heiligkeit werden Sr. Majeſtät dem Könige und Seinen katholiſchen Nachfolgern in Bayern durch apoſtoliſche Briefe auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Auszug aus dem Konkordate vom 5. Juni 1817. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 420.)

Die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konſiſtorien, wie die ſelbſtändigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche der Allerhöchſten Stelle dieſes Nominationsrecht verfaſſungsmäßig oder gemäß beſonderer Titel zuſteht, bleiben der Allerhöchſten Ernennung unmittelbar vorbehalten. Auszug aus der Allerh. Entſchl. v. 17. Dez. 1835. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 1061.)

Nonnen.

27. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 750.) Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritte in klöſterliche Inſtitute gegen Ablegung jährlicher Gelübde erhalten haben, bleiben eigenthums- und erbfähig. An das Kloſter, in welches ſie auf ſolche Art aufgenommen werden, können ſie nur durch letztwillige Dispoſition, ſohin niemals durch eine unwiderrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthumsrechte auf ihr Vermögen übertragen. Ein Kloſter kann durch dergleichen Dispoſitionen (die geſetzlichen Begünſtigungen ausgenommen) nicht mehr als die pragmatiſche Summe erwerben.

M. ſ. u. Klöſter, u. Religioſen und u. Amortiſationsgeſetz.

Stirbt eine ſolche Nonne in oder außer dem Kloſter ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens, ſo tritt die Inteſtat-Erbfolge ein. Tritt ſie freiwillig aus, ſo hat das Kloſter, wie im Falle der Entlaſſung, keinen weitern Anſpruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entſchädigung. Das Kloſter kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Landesſtelle entlaſſen. Jedoch ſoll die Entlaſſung ſolcher vorzüglich, die über 10 Jahre nützliche Dienſte geleiſtet haben, ohne erhebliche Urſache nicht ertheilt werden. Austritt und Entlaſſung ſollen auch nur auf eine drei Monat vorhergegangene ſchriftliche Erklärung ſtatt haben.

23. Juli 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 1593.) Jeder Nonne ſoll es freiſtehen, aus dem Kloſter zu treten, und ihre Penſion außer dem Kloſter zu genießen, wenn ſie vorläufig die Bewilligung bei dem General-Kreiskommiſſariate nachgeſucht hat. Sie haben die Verbindlichkeiten, zu allen ihnen angemeſſenen Dienſten ſich gebrauchen zu laſſen.

Der Chorgeſang iſt abgeſchafft. Jeder Nonne bleibt die Wahl eines Beichtvaters unter den Seelſorgern ihrer Pfarrei freigeſtellt.

Am Sprachgitter können ſie ſich mit ihren Verwandten ohne Zeugen unterreden.

Die beſtehenden Nonnenklöſter ſollen jährlich einmal von dem Landrichter viſitirt, jede Nonne einzeln vernommen, und die

Reſultate der Viſitation an das Kreis-Kommiſſariat berichtet werden.

M. ſ. a. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen und u. Canonikal-Suſtentation.

Nothtaufe.

M. ſ. u. Taufen.

O.

Oelbergvorſtellungen.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Opfergänge.

28. Dez. 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 105.) Künftig ſoll bei den pfarrlichen Gottesdienſten nur ein Opfergang nach dem ſogenannten Staffelgebete ſtatthaben, wobei übrigens den Pfarrern und ihren Hilfsprieſtern überlaſſen wird, ſich über eine ſchickliche und billige Abtheilung der Opfergaben ſelbſt zu vereinigen.

Ordenskapellen.

M. ſ. u. Begräbnißplätze.

Ordinariate.

M. ſ. u. Biſchöfliche Behörden.

P.

Päpſtliche Notarien.

Den bisher beſtandenen Notarien wird die proviſoriſche Beſtätigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich der Allerhöchſten Entſchließung, für die Folge ertheilt. 10. Sept. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1490.)

Paramente reduzirter Kirchen.

M. ſ. u. Filialkirchen und u. Gottesdienſtl. Gefäße.

Paſſionstragödien.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Patente.

M. ſ. u. Biſchöfliche Behörden.

Patrozinien.

M. ſ. u. Feſttage.

Pfarramts-Kandidaten.

Bei dem Gutachten über Pfarrverleihungen ſoll auf jene Subjekte, welche ſich im Schulweſen ausgezeichnet haben, vorzüglich Rückſicht genommen werden. 29. Juli 1803. (Neub. Wochenbl. 1803, S. 495.)

30. Dez. 1806. u. 20. Juli 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 270 u. v. 1808, S. 1715.) Alle geiſtlichen Pfründen, welche zu dem Königl. Patronate gehören, ſollen künftig nicht anders, als nach einer ſtrengen Prüfung der ſich darum meldenden Subjekte verliehen werden. Zu dieſem Ende iſt in jeder Provinz von der betreffenden Landesſtelle alle zwei Jahre ein Konkurs auszuſchreiben.

Ausgenommen von dieſer Prüfung ſind:

a) wirklich inſtallirte und inveſtirte Pfarrer;

b) Landesdirektionsräthe;

c) Profeſſoren der Univerſitäten und Lyzeen;

d) Profeſſoren auf Mittelſchulen, wenn ſie das Lehramt zehn Jahre verſehen haben;

e) alle bei einem Konkurſe bereits Approbirte, doch ſollen dieſe Letztern nach Umſtänden durch Zeugniſſe die Fortſetzung ihres guten Benehmens beweiſen;

f) jene biſchöflichen Konſiſtorialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft fünf Jahre Dienſte geleiſtet oder bereits die Normalzahl der Seelſorger-Jahre (8 Jahre) geleiſtet haben.

Die Bekanntmachung ſoll wenigſtens 3 Monate vor dem Konkurſe, welcher gewöhnlich im Monat Mai gehalten wird, geſchehen.

Bei dem Konkurſe können nur jene Landeseingeborne oder ſonſtige Geiſtliche, die das Indigenat erworben haben und welche die Seelſorge wenigſtens 8 Jahre lang auf inländiſchen Pfarreien ausgeübt oder 5 Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftreten.

Alle Konkurskandidaten haben ſich über die geſetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländiſchen Gymnaſien, Lyzeen und Univerſitäten zu legitimiren.

8. März 1818. Ueber ihre Sitten und Verdienſte ordentliche verſchloſſene Zeugniſſe ihres Biſchofs, der Landgerichte, in deren Bezirke ſie die Seelſorge ausgeübt haben, dann der vorgeſetzten Landesſtelle und der treffenden Schulinſpektion oder des Lokal-Schulkommiſſariats ſelbſt beizubringen, und dieſe 14 Tage vor Eröffnung des Konkurſes bei der Landesſtelle einzureichen. Die Qualität des Tiſchtitels des Säkularprieſters oder ehemals angenommenen Religioſen-Standes u. ſ. w. geben eben ſo wenig

einen Grund der Zulaſſung, als der Ausſchließung vom Konkurſe.

Die Leitung des Konkurſes geſchieht von dem General-Kreiskommiſſariate, mit Zuziehung der theologiſchen Profeſſoren des Lyzeums und eines wirklichen Pfarrers. Wo ſich kein Lyzeum befindet, können ſtatt der theologiſchen Profeſſoren drei der verdienteſten Profeſſoren der Mittelſchule beigezogen werden.

Die Prüfung beſteht in einem ſchriftlichen Examen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften mit beſonderer Rückſicht auf Exegeſe und Kirchengeſchichte, dann aus praktiſcher Paſtoralübung. 30. Dez. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 272.)

Jeder Kandidat ſoll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigſtens einen Theil derſelben mündlich vortragen, auch ſich einer Katechiſir-Uebung unterziehen.

Bei der Prüfung ſoll jeder ungeeignete Einfluß entfernt werden.

Die Klaſſifikation der Kompetenten geſchieht mit beſonderer Rückſicht auf die Sitten und Verdienſte der Kompetenten nach der Mehrheit der Stimmen der Kommiſſäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntniſſe dieſer Individuen ſchriftlich abzugeben und dem Protokoll beizulegen hat.

Die ſämmtlichen Verhandlungen werden durch den vorſitzenden Kommiſſär geſammelt, dem General-Kommiſſär zugeſtellt, darüber der erforderliche Vortrag erſtattet, und hiernach die Eintragung in das Folium beneficiorum, und die Bekanntmachung der Reſultate an die Betheiligten verfügt. — M. ſ. u. Folium beneficiorum.

Ueber einen jeden Konkurs iſt an die Allerhöchſte Stelle ein beſonderer Bericht zu erſtatten, welchem zwei Exemplare der Klaſſifikationstabelle, wie ſie in das Folium beneficiorum eingetragen worden iſt, beiliegen ſollen.

Die Klaſſifikationstabelle ſoll des Kandidaten Vor- und Zuname, Geburtsort, Reſultate der Studienzeugniſſe mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, dem Namen der Schulanſtalt,

wo ſie vollendet wurden, das phyſiſche Alter und die Zahl der in der Seelſorge zugebrachten Jahre, die Diözeſe, die Sitten, die Verdienſte um die Seelſorge und den Schulunterricht, die Konkursnote, und endlich die noch beſonders ſich ergebenden Bemerkungen, in einer gedrängten Ueberſicht darſtellen.

Kein Prieſter kann nach Eröffnung des erſten Konkurſes auf eine geiſtliche Pfründe in den Königl. Staaten Anſpruch machen, welcher nicht bei dem Konkurſe ein entſprechendes Zeugniß ſeiner Fähigkeiten erworben hat, und ſofort in die Klaſſifikation aufgenommen, dann in das Folium beneficiorum eingetragen worden iſt. — M. ſ. u. Folium beneficiorum.

Jene Prieſter, welche in der Prüfung nicht beſtehen würden, können ſich noch bei zwei folgenden Konkurſen prüfen laſſen.

Werden ſie auch bei der dritten Prüfung zurückgewieſen, ſo hat keine weitere Zulaſſung für ſie ſtatt.

Die als fähig erkannten Geiſtlichen werden nach der Ordnung der Klaſſifikation, und wo alles übrige gleich iſt, nach ihrem Alter in der Seelſorge auf die erledigten Pfarreien und Benefizien befördert.

Die Kandidaten der erſten Klaſſe oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am erſten trifft, können eine unter 600 fl. Bruttoeinnahme fatirte Pfarrei dreimal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung nach folgenden überlaſſen, und die Erledigung einer beſſern erwarten, jene der zweiten oder folgenden Klaſſen hingegen haben das Befugniß dieſer Wahl nicht.

Die Kandidaten der frühern Konkurſe gehen jenen der ſpätern vor, und in der Regel wird von den letztern Konkurſen keiner befördert werden, ſolange noch einige in dem vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden ſind.

Alle Privatperſonen ſind gehalten, alsbald nach dem erſten Konkurſe nur ſolche Geiſtliche zu präſentiren, welche geprüft und in die Klaſſifikation aufgenommen worden ſind, jedoch ſind ſie nicht ſchuldig, der Klaſſifikations-Ordnung zu folgen.

Geiſtlichen, welche dieſer Ordnung zuwider Präſentationen erſchleichen würden, ſollen nicht allein keine Poſſeßbefehle ausgefolgt, ſondern ſie müſſen auch unverzüglich durch die Königliche Landesſtelle von ſolchen Pfarreien entfernt werden.

An dieſem Konkurſe haben unmittelbar die Oberſchulkommiſſäre Theil zu nehmen. 16. April 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 702.)

Mehr als drei Klaſſen ſollen nicht gebildet werden. Jede Klaſſe iſt durch I. II. III. Note abzutheilen und nach dem vorgeſchriebenen Formulare zu verfaſſen. Die Note einer beſondern Auszeichnung findet in dem Folio beneficiorum in den Anmerkungen ihre Stelle. 24. Okt. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1662.)

Alle Pfarrer, welche um Beförderung oder um Verſetzung auf eine andere Pfründe einkommen, haben in ihren dießfalls einzureichenden Bittſchriften nicht nur das Dienſtesalter als Pfarrer, ſondern auch die Zahl der vor Antretung des Pfarramtes als Hilfsprieſter in der Seelſorge zugebrachten Jahre genau anzumerken, und ihre Angaben mit Ordinariats-Zeugniſſen zu belegen. 24. Nov. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1837.

Die Kandidaten haben ſich bei denjenigen Konkursſtationen zur Prüfung zu ſtellen, welchen die Kreiſe ihrer Seelſorge zugewieſen ſind; auf den Geburtsort ſoll weder bei der Prüfung noch bei der Beförderung beſondere Rückſicht genommen werden. 9. Febr. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 310.)

Die bei den inländiſchen biſchöflichen geiſtlichen Stellen wirklich dienenden Räthe ſind bei der Beſetzung der Pfarreien und Benefizien den Landesdirektions-Räthen gleich zu ſtellen, ſohin von der Konkursprüfung auszunehmen. 27. Febr. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 633.)

Von nun an können nur jene biſchöflichen Konſiſtorialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft fünf Jahre Dienſte geleiſtet oder bereits die Normalzahl der Seelſorgejahre erfüllt haben, an den Vortheilen der vorſtehenden Entſchließung Theil nehmen. 23. Juli 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 1715.)

Seelſorgejahre erklecken künftig acht zur Beſtehung des katholiſchen Pfarramts-Konkurſes. 5. Mai 1813. (Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 612.)

Die betreffenden biſchöflichen Ordinariate haben die von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Todfälle der Pfarrkonkurs-Kandidaten 8. Mai 1813.

anzuzeigen, und die Königl. General-Kommiſſariate die Anzeige hievon an das Königl. Miniſterium des Innern zu erſtatten.

28. April 1815. Wenn Pfarramts-Kandidaten zur Konkursprüfung ſich anmelden, denen nur noch eines bis höchſtens ſechs Monate an der vorgeſchriebenen Seelſorgezeit von 8 Jahren fehlen, können ſie zur Prüfung zugelaſſen werden, ſo ferne ſie ſonſt die gehörige Qualifikation beſitzen.

12. Juni 1823. (Reg.-Bl. v. J. 1823, S. 1031.) Die zur Zulaſſung zur Konkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten erforderliche Zahl der im Dienſte der Seelſorge zurückgelegten Jahre wird für die Zukunft auf ſechs feſtgeſetzt.

13. Juni 1823. 22. Juli 1825. Die Prüfungsthemen aus den theologiſchen Lehrfächern ſollen von den Königl. geiſtlichen und erzbiſchöflichen Examinatoren nach wechſelſeitigem Benehmen kumulativ beſtimmt, und aus jedem Fache überhaupt nur Ein Thema zur Bearbeitung gegeben werden.

Auch die Cenſur der theologiſchen Aufgaben ſoll von den beiderſeitigen geiſtlichen Examinatoren ausſchließend, die Cenſur der Thema aus der Pädagogik und den kirchlich politiſchen Verordnungen aber gemeinſam mit den Königl. Regierungs-Räthen reſp. Kommiſſarien beſorgt, übrigens die Klaſſifikations-Vornahme möglichſt beſchleunigt werden.

28. März 1827. (Reg.-Bl. v. J. 1827, S. 217.) Die erforderliche Zahl der Seelſorgejahre zur Zulaſſung zu der Konkursprüfung wird proviſoriſch auf vier Jahre herabgeſetzt.

5. Febr. 1829. (Reg.-Bl. v. J. 1829, S. 105.) In Zukunft ſollen die Konkursprüfungen der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten für die mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Kandidaten einer jeden Diözeſe an dem Sitze des Diözeſan-Biſchofs und der betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle ſtatt finden, und demnach bei der in München abzuhaltenden Prüfung ſämmtlicher Pfarr-Kandidaten der Erzdiözeſe München und Freiſing, in Augsburg jene des Biſthums Augsburg, in Paſſau jene des Biſthums Paſſau u. ſ. w. ſich einfinden, dieſelben mögen zur Zeit der Ausſchreibung oder

Abhaltung des Konkurſes in was immer für einem Kreiſe angeſtellt ſeyn.

Sämmtliche Pfarr-Kandidaten haben die Admiſſion zur Konkursprüfung unter Vorlage ihrer Qualifikations-Zeugniſſe und übrigen Requiſiten bei derjenigen Kreisregierung nachzuſuchen, welcher die Leitung des Konkurſes obliegt. 6. März 1829.

Auch die Klaſſifikation der geprüften Kandidaten hat nicht nach Kreiſen, ſondern nach Diözeſen zu geſchehen, ſo wie demgemäß jeder Kandidat die erſte Anſtellung im Pfarramte künftighin in derjenigen Diözeſe erhalten wird, zu welcher derſelbe bei Beſtehung des Pfarr-Konkurſes gehörte.

Hinſichtlich der veränderten Art der Konkursprüfungen für katholiſche Pfarramts-Kandidaten wird beſchloſſen: 21. März 1830.

a) daß es nicht nothwendig ſey, bei Berichtserſtattung über Beſetzung von Amtspfarreien denjenigen Kandidaten, welchen die Reihe zur Anſtellung trifft, namentlich zu bezeichnen, da derſelbe aus den hierorts vorliegenden Klaſſifikationstabellen ohnehin entnommen werden kann, nur beſondere Lokal- oder Perſonal-Verhältniſſe können in dieſer Beziehung eine Ausnahme begründen;

b) daß alle Veränderungen, wodurch die Anſtellung eines Pfarr-Kandidaten unmöglich oder unſtatthaft gemacht werden kann, von dem betreffenden Ordinariate derjenigen Kreisregierung, bei welcher ein ſolcher Kandidat die Prüfung beſtanden hat, anzuzeigen ſeyen, und dieſe hierüber Bericht anher zu erſtatten habe;

c) daß auf gleiche Weiſe von den Ordinariaten die Qualifikationsnoten der geprüften aber noch nicht ſtabil angeſtellten Geiſtlichen mit Angabe ihres temporären Aufenthaltsorts derjenigen Kreisregierung, bei welcher ſie die Prüfung beſtanden haben, vorzulegen ſeyen, und dieſe von ſolchen Kandidaten, die ſich als Hilfspriester oder in einer andern nicht ſtabilen Eigenſchaft in einem benachbarten Kreiſe befinden, die Noten der betreffenden Polizeibehörde durch Korreſpondenz mit der einſchlägigen Kreisregierung ſich zu verſchaffen haben, wornach dieſelben in einem der Ordnung der Klaſſifikationsliſte entſprechenden Tableau dem Miniſterium des Innern vorzulegen ſind.

17. Juni 1830. Eine Diſpenſation von dem Pfarrkonkurſe findet in der Regel nur bei denjenigen Predigtamts-Kandidaten ſtatt, welche in Folge des beſtandenen Prediger-Konkurſes eine Anſtellung auf eine ſelbſtändige Kirchenkanzel wirklich erhalten, und ſich durch Erfüllung ihres Predigerberufes ſowohl, als durch einen untadelhaften Wandel ausgezeichnet haben. Den übrigen kann dieſelbe nur ausnahmsweiſe zugeſtanden werden, im Falle ſie bei dem Prediger-Konkurſe eine vollkommen genügende Qualifikation nachgewieſen haben, und ihre Geſuche um eine ſolche Dispens mit hinreichenden Motiven zu begründen vermögen.

20. April 1835. Eine noch größere Ausdehnung der Vollmacht, als die bereits am 28. April 1815 gegebene, hinſichtlich der Geſuche um Zulaſſung zur Pfarr-Konkurs-Prüfung, iſt nicht zuläſſig.

Pfarrei-Bezüge.

Bezüge der Pfarrer vom Aerar und aus Stiftungen.

16. Juli 1789. So oft ein Streit puncto congrua entſteht, ſind die ſtreitenden Theile zur gütlichen Ausgleichung vorzurufen, im Falle aber der Vergleich nicht zu Stande kömmt, ohne weiters die congrua provisorio modo et salva lite zu beſtimmen.

14. März 1809. Die Bezüge der Pfarrer von aufgehobenen Prozeſſionen, Veſpern und andern derlei Andachtsübungen können nur bei denjenigen Seelſorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbeſtehen, und zwar unter der Rubrik eines Beitrags zur Ergänzung der Pfarr-Competenz.

21. Auguſt 1810. (Gerets Verord.-Samml. Bd. 2., S. 282 u. 283.) Die dem Staate angehörigen und bei Organiſation der Kloſterpfarreien den Pfarrern überlaſſenen Gebäude und Gründe behalten noch immer die Natur des Staatseigenthums an ſich, und ſind daher analog mit den Dienſtgründen und Wohnungen der Beamten zu behandeln.

14. Dez. 1821. Die Jahrestags-Gebühren ſind von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen, welche die Regierung nicht wie die älteren zu dem Kloſtervermögen gehörigen Jahrestags-Stiftungen in Anſpruch nehmen, und ſomit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbeſoldung nicht einrechnen kann.

Die ſtändigen Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar ſind fortwährend, ohne die Zahlungsanweiſung bei Veränderungen der Perſonen der Empfänger abzuwarten oder zu erholen, von den Rentämtern auszuzahlen. 17. Febr. 1822. (Gerets Verordn.-Samml. Bd. 12. S. 1316.)

An den ſtändigen Bezügen der Pfarrer müſſen die Deputate von geſtifteten Jahrestagen und Meſſen abgezogen und nur die hierüber verbleibenden Beträge können dem Staatsärar aufgerechnet werden. 10. März 1826.

Für einen Hilfsprieſter, deſſen Unterhalt der Staatskaſſa obliegt, und von einem Pfarrer wirklich verwendet wird, iſt jährlich der Betrag von 300 fl.

Auf den Grund rektifizirter Pfarrfaſſionen iſt zu entſcheiden, welche Pfarrer den Steuervorſchuß anſprechen können.

M. ſ. a. u. Fundationskapitalien.

Pfarreien, katholiſche.

Erledigung.

Die Königl. Landgerichte ſollen jede in ihrem Gerichtsbezirke oder den in demſelben inklavirten Herrſchaften ſich ergebende Erledigung einer Pfarrei, es mag das Präſentationsrecht hierauf wem immer zuſtehen, ungeſäumt in nachſtehender Art dem General-Kreiskommiſſariate anzeigen: 4. April 1789. (M. G.-S. 1797, Bd. 5, S. 421.) 12. Jan. und 12. Nov. 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 186 u. 2709.)

I. In Rückſicht des Todfalls a) Zeit, b) Ort des Todes, c. Namen und Charakter des Verſtorbenen.

II. In Rückſicht der Pfarrei a) Lage der Pfarrei, 1. Diözeſe, 2. Dekanat, beſtändig oder Wahldekanat, 3. Rentamt, 4. Gericht, 5. Herrſchaft; b) Umkreis und Ausdehnung; c) Bevölkerung, 1. Seelen, 2. Kommunikanten a. männlichen, b. weiblichen Geſchlechts; d) Zugehör mit Beiſetzung der Nothwendig- oder Entbehrlichkeit, 1. Filialen, 2. Kapellen, 3. Beneficia curata vel non, 4. Wallfahrten, 5. Brüderſchaften a. mit oder ohne concilio formato, b. mit oder ohne landesherrlichen Konſens; e) Prieſterſchaft nebſt derſelben Verrichtung und Wohnort; f) Schulen in dieſer Pfarre, 1. wieviel und wo? 2. unter weſſen

Inſpektion? 3. ob und wo noch einige nothwendig? g) das Einkommen des Pfarrers beläuft ſich auf — fl. und beſteht hauptſächlich a. in Witthum zu — fl., b. in Zehenten zu — fl., c. Stolgebühren zu — fl.; h) Onera, als z. B. Penſionen, Abſentgelder ad onus successorum etc. 1. quo titulo, 2. ob mit landesherrlichem Konſens? 3. wem? 4. wie viel jährlich? i. Prozeſſe, welche, und worauf ſie dermalen beruhen?

III. Gerechtſame in Rückſicht der Pfarrei: a) Wem der Kirchenſchutz oder Advokatie, reſp. die Rechnungsaufnahme gebühre; b) wem das Patronatsrecht 1. nominandi, 2. praesentandi, a. privative, b. cumulative, c. alternative, 1. mensium, 2. vicium; c) jus possessionem dandi; d) Verlaſſenſchafts-Verhandlung: wie und mit wem die gütliche kumulativ beobachtet und dermalen obſignirt, dann ob ein Teſtament vorgefunden worden ſey.

Das General-Kreiskommiſſariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt (ſeit dem 1. Januar 1826 aber durch die Kreis-Intelligenz-Blätter) zu verfügen, und zugleich die Anzeige an das Miniſterium des Innern einzubefördern.

11. Dez. 1837. (Oberb. Intell.-Bl. S. 1117.) Bei Vakaturen, wenn ſolche lange dauern, und keine Raten-Berechnung der Steuern entſteht, zahlt der Stiftungsfond die Steuern.

2. Aug. 1823. u. 12. Okt. 1836. (Oberb. Int.-Bl. S. 667 u. 1466.) Erledigte Pfründen ſind bei 6 fl. Strafe binnen 8 Tagen von der Erledigung anzuzeigen.

Beſetzung.

30. Dez. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 270.) Auf Säkular-Pfarreien ſollen die Weltprieſter, auf die Kloſter-Pfarreien die ehemaligen Religioſen befördert werden.

30. Dez. 1806. (Reg.-Bl. 1807, S. 273, § 23.) Verdiente Pfarrer, welche auf geringeren Pfarreien längere Zeit geſtanden haben, können auf einträglichere oder ihnen ſonſt zuträglichere Pfarreien verſetzt werden.

9. Auguſt 1807. Die von einem jeden der Kompetenten ſowohl als Pfarrer wie auch als Kaplan in der Seelſorge zugebrachten Jahre und ebenſo ein phyſiſches Alter ſind genau anzuführen, ferner die

Zeugniſſe, worauf ſich die Kompetenten beziehen, genau auseinander zu ſetzen.

Bei Begutachtungen zu Pfarr-Beſetzungen iſt jedesmal auch die Seelenzahl, dann die Einkünfte und Laſten der durch angetragene Vorrückung oder wie immer in Erledigung kommenden Pfarrei anzuzeigen, und mit dieſer Anzeige zugleich die Bemerkung zu verbinden, ob dabei Filialen, dann ob und wie viele Hilfsprieſter allenfalls vorhanden ſeyen. 25. Okt. 1807. 1. März 1807.

Die Landesſtellen ſollen in Zukunft keinen wirklichen Pfarrer mehr zur Verſetzung auf eine andere Pfarrſtelle begutachten, welcher ſich nicht nach der vorausgegangenen Bekanntmachung beſtimmt um dieſelbe gemeldet hat. 3. Juni 1808.

In Zukunft ſoll, bevor ein Antrag zur Verſetzung von Pfarrern auf andere Pfarrſtellen der Allerhöchſten Stelle vorgelegt wird, genau hergeſtellt ſeyn, in wie weit Vermögen und phyſiſche Kräfte die Verſetzung begünſtigen, und die Pfarrer ſind deshalb anzuweiſen, ſich früher um die Lokalverhältniſſe der Stelle umzuſehen, welche ſie zu erhalten wünſchen.

Ein Pfarrer, welcher zur Zeit eines von ihm einkommenden Verſetzungsgeſuches auf ein und derſelben Stelle nicht wenigſtens zwei volle Jahre ſich befindet, ſoll in der Regel mit ſeinem Geſuche bis zum Ablaufe der bemerkten Zeit unberückſichtiget gelaſſen werden.

Bei einem jeden der um Beförderung bittenden ſchon wirklichen Pfarrer iſt nicht nur ſein Dienſtesalter als Pfarrer, ſondern auch die Zahl ſeiner vor Antretung des Pfarramtes in der Seelſorge zugebrachten Jahre genau anzumerken. — M. ſ. u. Pfarr-Reſignation.

Das Miniſterium des Innern hat den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Beſetzung der erledigten Pfarreien früheſtens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geſchehe, und dabei nach den über die Pfarramts-Kandidaten (m. ſ. u. Pfarramts-Kandidaten) und den nachſtehenden Verordnungen zu verfahren. 12. Nov. 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 2711, § 6.)

Bei Beſetzung der erledigten Pfarreien und geiſtlichen Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen 24. Nov. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2713.)

und überhaupt myſtiſche Perſonen zu präſentiren hatten, iſt durchaus das nämliche Verfahren und von denſelben Organen, welches für die geiſtlichen Stellen des Königl. Patronats vorgeſchrieben iſt, zu beobachten.

Bei katholiſchen Pfarr- und andern geiſtlichen Pfründen, welche zu den Kommunal- oder Stiftungspatronaten gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeſchriebenen Eigenſchaften gebricht, wie bisher vorzüglichen Anſpruch auf Anſtellung.

Dieſe Verordnung ſoll ſich auch auf alle im gegenwärtigen Umfange des Königreiches entlegenen Körperſchaften, als Dom-, Kollegiat- und andere Stifter und Klöſter, Univerſitäten, Seminarien u. ſ. w. erſtrecken.

25. März 1813. Die General-Kreiskommiſſariate ſollen bei der Vorlage der Geſuche der Pfarrer und Benefiziaten um Beförderung auf andere Stellen jedesmal die Bemerkung beifügen, ob die Pfründe, auf welcher ſich ein ſolcher um Beförderung nachſuchender Geiſtlicher befindet, dem landesfürſtlichen oder einem Privatpatronate und welchem unterliege.

25. Juli 1814. Jeder Geiſtliche, der um eine Anſtellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, hat ein vor dem einſchlägigen General-Kommiſſariate beglaubigtes Zeugniß ſeiner Diſtriktsſchul-Inſpektion über die von ihm im Schulweſen geleiſteten Dienſte beizubringen; die aus jenen Zeugniſſen ſich ergebenden Noten ſind von den General-Kommiſſariaten bei ihren Begutachtungen zu Beſetzung der Pfarreien jederzeit beſonders auszuheben und zu berückſichtigen.

Verbitten einer Pfarrei.

23. Sept. 1810. (Reg.-Bl. v. J. 1810, S. 840.) 1) Jeder katholiſche Geiſtliche, welcher um eine benannte Pfarrei oder ähnliche Seelſorgepfründe gebeten, und hierauf ſeine Ernennung dahin von Allerhöchſter Stelle bewirkt hat, iſt verbunden, dieſe alsbald nach der ihm zugekommenen Präſentation anzutreten, ſofort bei dem Ordinariate das Erforderliche nachzuſuchen.

2) Würde er ſich weigern, dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen, und auf ſeiner bis daher verſehenen Stelle zu bleiben verlangen,

ſo ſoll ihm dieß nur unter der Auflage geſtattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anſpruch zu machen habe.

3) Die Wiederbeſetzung einer ſolchen nicht angetretenen Pfarrei ſoll alſogleich nach erhaltener Wiſſenſchaft von der Weigerung des zuerſt Ernannten ohne neue Ausſchreibung in dem Regierungsblatte verfügt, und der zunächſt Berechtigte aus den früheren Bewerbern oder aus der Zahl der Konkurskandidaten zu dieſem Behufe vorgeſchlagen werden.

4) Einer Ausnahme von dieſer Verordnung und von dem im zweiten Abſatz beſtimmten Präjudiz darf nur dann Statt gegeben werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Geſuches und vor dem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder ſonſt beſchädigt worden wäre. Unter die Zufälle erſterer Art gehören z. B. Abreißung von Grundſtücken, Verſchüttung derſelben, Mauerbrüche ꝛc., unter jene der zweiten Gattung: Brandſchaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs, Hagelſchäden, kleinere Baufälle ꝛc.

5) Die Bekanntmachung der Pfarr-Erledigungen durch das Regierungsblatt liefert noch zur Zeit keine gänzlich zuverläſſigen Ertragsangaben, bis die neuen Faſſionen hergeſtellt ſind. Die General-Kreiskommiſſariate und Landgerichte haben die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen, ſoviel es ſchon jetzt möglich iſt, genau und vollſtändig zu fertigen, vorzüglich aber unter den Pfarrlaſten die Zahl der nothwendigen Hilfsprieſter, das Bauſchillingskapital, deſſen Zinſen und Friſten, richtig anzugeben und den Pfarrnachfolgern die Erlangung der erforderlichen Notizen, ſoviel an ihnen iſt, zu erleichtern.

Beſtätigung.

Die Beſtätigung der von den Privatpatronen zu präſentirenden Pfarrer bleibt dem Miniſterium des Innern allein vorbehalten, und muß bei dieſem unmittelbar nachgeſucht werden. Die Königl. Landgerichte haben denſelben nicht eher auf eine 12. Nov. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2712.)

Pfarrei zuzulaſſen, bis ihnen die Nachricht der erfolgten Beſtätigung von dem General=Kreiskommiſſariate mitgetheilt iſt.

M. ſ. u. Pfarr=Reſignation.

Pfarrei-Dismembration.

M. ſ. u. Pfarrgränzen.

Pfarrgebäude.

Unterhaltung.

8. Juli 1811. (Reg.=Bl. v. J. 1811, S. 874.)

Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr= und Benefiziatgebäude obliegt, ſollen angehalten werden, den guten baulichen Zuſtand derſelben zu erhalten und zu dieſem Ende die ſich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche abſichtlich oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptbaureparatur veranlaſſen, haften zunächſt für die Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes, auch ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der Baureparatur entledigt haben werden.

9. Dez. 1811. 1. Aug. 1812. (Reg.=Bl. 1811, S. 1818, Reg.=Bl. 1812, S. 1435.) 8. Sept. 1830 u. 11. Jan. 1833. (Oberb. Int.=Bl. S. 865 u. S. 61.)

Pfarrer und Benefiziaten ſollen ſich in ihren Beförderungs=Geſuchen durch verſchloſſene Zeugniſſe der einſchlägigen Landgerichte und Polizei=Behörden, welche für den Inhalt ſolcher Zeugniſſe verantwortlich bleiben, über die ihrerſeits geſchehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſoweit ſie ihnen obliegt, ausweiſen. Im Unterlaſſungsfalle werden ihre Geſuche nicht berückſichtigt.

Die Königl. General=Kreiskommiſſariate ſollen den Mangel dieſes Erforderniſſes ſchleunigſt ergänzen laſſen, und dergleichen unvollſtändige Gegenſtände der Allerhöchſten Stelle nicht mehr zur Vorlage bringen, ohne jedoch dadurch die Erſtattung der Hauptberichte über die Wiederbeſetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu laſſen.

Haben andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen die gänzliche Laſt der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefiziatenhäuſer, ſo ſollen die Erſten ebenfalls, wenn Baugebrechen ſich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

Die Landrichter und Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn ſie ihre Geſchäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Benefiziatgebäude zu beobachten, und wenn ſie Mangel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweiſen, und bei weiterm Saumſal nach Verfluß des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umſtände ſchon ſogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreiskommiſſariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erſtatten. 8. Juli 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 874.)

Zeigen ſich Hauptbaufälle, ſo haben ſie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete ſogleich gehörig zu veranlaſſen.

In den Städten haben die Polizeidirektoren und Kommiſſäre gleiches zu beobachten. Auch die Stiftungs-Adminiſtratoren haben bei ihren in Amtsgeſchäften treffenden Reiſen die Pfarr- und Benefiziathäuſer zu beſichtigen und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen beſtritten werden muß, wegen ſchleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete ſelbſt einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inſpektoren iſt es zur Pflicht gemacht, ebenfalls auf ihren Geſchäftsreiſen Einſicht von dem baulichen Zuſtande der Pfarr- und Benefiziatgebäude zu nehmen und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem ſo eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtration zur Abſtellung anzuzeigen.

Die General-Kreiskommiſſariate haben auf ihren Viſitationsreiſen im Allgemeinen aufmerkſam zu ſeyn, ob die Unterbehörden ihre dießfallſigen Pflichten erfüllen.

Bei dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren

Pfründen durch Todfall oder Abzug ſollen gehörige Baufälle-Schätzungen vorgenommen werden.

Vergleiche und Abfindungen mit dem Nachfolger wegen Entrichtung und Beſtreitung oder Uebernahme der Baufälle bei ſolchen Pfründen dürfen ohne hinreichende Sicherſtellung für die richtige vollſtändige Wendung der Baufälle nicht ſtatthaben, ſondern dieſe ſollen jederzeit nach der geſchehenen Einſchätzung, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe in Anſehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklaſſe des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden beſtritten werden.

An der Verlaſſenſchaft darf unter keinem Vorwande etwas verabfolgt werden, bis der Gegenſtand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig beſtritten, oder die zu dieſem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt ſeyn wird.

Auch unterliegen dadurch die in Folge beſtehender Verordnungen und Verträge oder Obſervanz gegebene prinzipale oder ſubſidiariſche Hauptpflichtigkeit oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer phyſiſcher und moraliſcher Perſonen, und insbeſondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung noch einer Beſchränkung.

11. Aug. 1823. 30. Juli 1828. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 885.) Von den Bewohnern der Pfarr- oder anderen Stiftungsgebäude wird die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Schwind- und Verſitzgruben 2c., ſelbſt übernommen.

29. Mai 1839. (Augsb. Intell.-Bl. S. 410.) Die Beſtreitung der Koſten der Kamin-Reinigung in den Pfarrgebäuden hat ſich bei allen Pfarreien, die ſich nicht ſchon dreißig Jahre im Genuſſe der Befreiung befinden, oder bei denen ſich dieſe auf beſondere Rechtstitel ſtützt, auf den dermaligen Pfründebeſitzer zu beſchränken. Die künftigen Beſitzer ſolcher Pfarreien haben auch die Kaminfeger-Löhne ſowie die kleineren Baufälle zu tragen.

Konkurrenz der Dezimatoren zu den Kirchen- u. Pfarrhofbauten.

10. Dez. 1766. (M. Gen.-Sg. v. 1784, S. 1087.) Auf eine Konkurrenz der Dezimatoren kommt es de jure erſt alsdann an, wenn die Pfarrevenüen mehr nicht als congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich ſind.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Säkular- oder Laienzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Konkurrenz der Laienzehenten verhalten, wie 5 zu 3, ſo daß, wenn z. B. die Kirchenzehenten 500 fl. betragen, ſo konkurriren die Laienzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl., folglich wird pro basi et norma generali geſetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfe die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müſſen. Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten und man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenter nach dem Ertrag ſeines Zehents zu konkurriren habe, ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das letzte Mal zu einem Neubau oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet, (denn außer dieſen ſollen die Dezimatores niemals zur Konkurrenz angehalten werden) konkurrirt hat. 4. Okt. 1770. (Geſ.-Sg. v. J. 1771, S. 495.)

Man multiplizirt nämlich eine ganze Jahreszehent-Erträgniß (zu Geld in mittlern Schrannenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Konkurrenz komplet verfloſſen ſind, das Produkt dividirt man bei Kirchenzehenten mit 30, und bei Laienzehenten mit 50, ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehenttheil beitragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponirt, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über hundert Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel: Die Jahres-Erträgniſſe eines Säkularzehents wären 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl., beide Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr konkurrirt, ſo multiplizirt man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl.; dieſe mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr. 3 pf., ſoviel hat der Laienzehent zu konkurriren. 2) Nun multiplizirt man 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl.; dieſe mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr., ſoviel hat der Kirchenzehent beizutragen. Beide Zehente konkurriren alſo mit einem Quanto 199 fl. 16 kr. 3 pf., die

ſämmtlichen Baukoſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweites Exempel: Geſetzt aber, es zeige ſich nirgends wo, wenn ſie jemal konkurrirt haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey, ſo multiplizirt man 67 fl. mit 100 Jahren, dividirt das Produkt 6700 mit 50, giebt 134 fl., ſoviel konkurrirt der Laienzehent. Ferner multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Produkt 8700 mit 30, giebt 290 fl., ſoviel konkurrirt der Kirchenzehent, beide alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Weil die Dezimatores nur auf den Fall der Noth konkurriren müſſen, ſo zeſſirt die Konkurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, ſo konkurriren die Dezimatores nur pro rato zu dem abſchießenden Quanto, ſoweit es in obiger Proportion zureicht und nicht weiter. Wenn demnach von den in zuverläſſigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukoſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände, und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen worden, und wenn das überbleibende mehr ausmachet, als die nach der obigen zweiten Regel kalkulirte Konkurrenz der Dezimatoren, ſo wird das noch abgängige aus der Konkurrenzkaſſe ſupplirt. Betrifft es aber weniger, ſo konkurriren auch die Dezimatores pro rato weniger, als ihre vorgedachter Maßen kalkulirte Konkurrenz auswirft.

Erſtes Exempel: Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eine eigene Baarſchaft von 1350 fl., an einbringlichen Ausſtänden 325 fl., und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl.; — geſetzt die Erträgniſſe ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtrikte machten, ein Jahr ins andere gerechnet, 750 fl., darunter wären 300 fl. Säkular-, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten; geſetzt weiter, die Dezimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation konkurrirt, ſo würde für dieſes Mal die Konkurrenz-Schuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Laienzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl., zuſammen

420 fl. abwerfen; alſo gingen noch ab 182 fl., welche aus der Konkurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweites Exempel: Wenn man aber mit Beibehaltung alles Uebrigen ſetzte, die Dezimatoren hätten 100 Jahre nichts beigetragen, ſo würde die Konkurrenz-Schuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl.; weil aber nur 602 fl. erfordert werden, ſo ſetzt man folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl., wieviel geben 600 fl.? Fazit 172 fl., ſoviel konkurriren die Laienzehenten. Weiters 2100 fl. geben 602 fl., wieviel geben 1500 fl.? Fazit 480 fl., ſoviel konkurriren die Kirchenzehenten; und dieſe beiden Summen machen geradezu obige 602 fl. aus.

Wenn demnach die letzte wirkliche Konkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte Schuldigkeit, ſo wird das abſchießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geſchlagen.

Wird das letzte Exempel bei der dritten Regel wieder angenommen, und geſetzt, die Dezimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkurrirt, weil etwa damals zufälliger Weiſe viel baares Geld bei der Kirche vorräthig geweſen, oder mehrere Gutthäter ſich hervorgethan, ſo hätten, wenn dieſes nicht geweſen wäre, damals die Laienzehenten anſtatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchenzehenten anſtatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müſſen, alſo haben jene um 428 fl. und dieſe um 1070 fl. weniger konkurrirt, als ſie ſtrikte nach der Rechnung hätten thun ſollen.

Geſetzt nun, es ſey bei eben dieſem Gotteshaus, welches Anno 1769 abgebrannt, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberſchlägen nach über alle eigene Baarſchaft, einbringliche Ausſtände und Beiträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier iſt, von der letzten Konkurrenz angerechnet, ein Zeitverlauf von 67 Jahren; dieſe mit der Laikalzehenterträgniß à 300 fl. multiplizirt und das Produkt mit 50 dividirt, geben 402 fl. zur neuen Konkurrenz für die Laikalzehenten. Und eben dieſe 67 Jahre mit 450 Kirchenzehent multiplizirt und das Produkt durch 90 dividirt, geben das neue Konkurrenz-Quantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl.; wenn man nun beiderſeits

dazuſchlägt, was ſie das letztemal, nämlich Anno 1702, weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu dieſen 1070 fl. hinzuthut, ſo iſt das dermalige Konkurrenz=Quantum für die Laienzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl., folglich die ganze Dezimal-Konkurrenz=Schuldigkeit 2908, und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der General=Konkurrenzkaſſe genommen.

In allen Kirchenrechnungen ſoll eine beſtändige Rubrikeinnahme an Baukonkurrenz der Dezimatoren dieſes Gotteshauſes vorgetragen, und neben in margine annotirt werden, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die letzte Konkurrenz geſchehen ſey, um ſich hierinfalls jedesmal geſchwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens ſollen alle Zehenten, die geiſtlichen Perſonen, Stiftern und Klöſtern gehören, in Rückſicht auf dieſen modum concurrendi (mit Vorbehalt deſſen, was dieſerhalben ſonſt in Rechten verſehen iſt) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre denn, daß die Beſitzer liquide und in continenti darthun können, welchermaßen dieſelben titulo oneroso in geiſtliche Hände gerathen; welchenfalls ſolche Zehenten in der Konkurrenz den Weltlichen gleichgehalten werden.

Hiernächſt ſoll auch die Konkurrenz der Dezimatoren nicht auf einmal, ſondern in drei aufeinander folgenden Landesfriſten entrichtet werden.

Und gleichermaßen muß die Congrua oder Kompetenz den Individualbeſitzern der Zehenten, ſie ſeyen weltliche oder geiſtliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber ſoll ſie niemals ſtatt haben.

Endlich ſollen zu einem gerichtiſchen Gotteshaus= oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar in Hofmärktiſchem, jedoch noch inner ſelbigem Pfarrdiſtrikt entlegen ſind; da die Concurrentia decimatorum für ein ſolches Onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, ſie mögen hofmärkiſch oder gerichtiſch ſeyn, zu präſtiren kömmt, ſo können ſich die hofmärkiſchen Zehenten,

ſoferne ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengel entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hiegegen auch die im gerichtiſchen entlegenen Zehenten, wenn ſie in dem Diſtrikte einer hofmärkiſchen Pfarre ſituirt ſind, zu ſelbigem Pfarrhof- oder Kirchenbau nach obigem Maße zu konkurriren verbunden ſeyn ſollen.

Konkurrenz der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten.

Im Falle der Weigerung der Gemeinden gegen die Leiſtung von Frohnen zum Kirchenbau ſollen, wenn die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergeſtellt werden kann, die Beiträge aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit den Gemeinden nicht ſtrenge bewieſen werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freiwilligen Leiſtungen auf eine ſchickliche Art ermuntert, und zu dieſem Behufe das geeignete Benehmen zwiſchen den Diſtrikts-Adminiſtrationen und den Ortspfarrern jederzeit eingeleitet werden. 11. Mai 1812.

Lokalumlagen können zum Neubau und zur Reparation von Pfarrhäuſern erhoben werden. 22. Juli 1819. (Geſ.-Bl. v. J. 1819, S. 86.)

Vor dem Beginnen von Pfarrbauten, zu deren Koſten das Aerar zu konkurriren haben könnte, ſoll vorerſt nach Prüfung des Planes und Anſchlages, und nach Vernehmung der Konkurrenzpflichtigen hierüber der Plan über die Vertheilung der Unkoſten unter dieſelben vorgelegt werden. 12. Aug. 1820.

Hinſichtlich der Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten, welche in gewiſſen Fällen dem Aerar als Zehentherr obliegt, bleibt dem Aerar, ſowie es für den vollen Zehentanfall entſchädiget wird, auch die volle Konkurrenzlaſt, und werden bei Berechnung des Zehentertrages vier Prozent des Ablöſungskapitals dem übrigen Ertrag beigeſetzt. 12. März 1824.

Die Verhandlungen und Entſcheidungen der über die Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten ſollen dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden. 29. Dez. 1831. (Geſ.-Bl. v. 1831, Nr. 8. S. 98.)

Bei der Frage über die Konkurrenzverbindlichkeit zu beſagten Bauten ſoll die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden; dann die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Konkurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

Priorität der Baufälle in Konkurſen.

6. März 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 425.)

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude ſollen in den Konkurſen über das Vermögen der Pfarrer in die 6. Klaſſe von der Zeit der wirklichen Uebernahme des Pfarramtes in denjenigen Fällen in dem Prioritätsurtheile lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theil obgelegen wäre.

27. März 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 426.)

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude ſollen in den Konkurſen über das Vermögen der Pfarrer in die ſechste Klaſſe von der Zeit an, da ſie das Amt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts-Urtheile lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theil obgelegen wäre.

Die nämliche ſechste Stelle ſollen dieſe Bauhof-Baufälle auch in der oberpfälziſchen Gantordnung genießen; jedoch ſollen ſie den ältern ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Hypothekgläubigern nur nach den im Cod. jud. Cap. 20 § 9. Nr. 2 und § 10 ausgedrückten Beſtimmungen auszuweichen haben.

Kompetenz der General-Kreiskommiſſariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude.

14. Aug. 1794. (M. Gen.-Sg. v. 1797, S. 494.)

Die Juſtizſtellen haben in die Baukonkurrenzſachen bei Pfarrgebäuden nicht einzubringen, und keineswegs zu hindern, was die polizeiliche Landesſtelle als Forum ordinarium in dieſen Adminiſtrationsgegenſtand in statu possessorio beſchloſſen, und zur Exekution zu bringen hat. Glauben übrigens die intereſſirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiliget zu ſeyn, ſo können ſie in ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in petitorio bei der Juſtizſtelle anbringen.

Zu dem Reſſort der General-Kreiskommiſſariate gehört die Erledigung aller in Betreff der beſagten Gebäude vorkommenden Anſtände, Irrungen und Differenzen ꝛc. in blos adminiſtrativer Hinſicht. 16. Dez. 1810.

Dahin gehören z. B. die Fragen: ob der Bau nothwendig; wie, und wann gebaut werden ſoll; ob der Bau wirklich vorhanden ſey; daß Dezimatoren und andere Baupflichtige zur Konkurrenz aufzurufen ſeyen; oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründen-Genießer oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. beſtritten werden ſollen; oder ob der Baufall Hauptbau oder Hauptbau-Reparatur ſey; ob ad onus successorum gebaut werden ſoll; wie die Bauſchillingsfriſten; ferner über die Anſtände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; über die Baufälle-Schätzungen, — über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Laſt fallen, u. ſ. w.

Die General-Kreiskommiſſariate reguliren die Konkurrenz der Dezimatoren, oder der ſonſt Baupflichtigen nach den beſtehenden Verhältniſſen und dem gegebenen Beſitzſtande.

Dagegen alle privatrechtlichen Gegenſtände, welche in Beziehung auf ſolche Objekte vorkommen, müſſen den betreffenden Juſtizſtellen verbleiben. Dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinſicht über die Verbindlichkeit der Baulaſt oder zur Baukonkurrenz obwalten; oder wenn die intereſſirten Theile bei den adminiſtrativen Verfügungen wegen der angeordneten Konkurrenz unter ſich benachtheiligt zu ſeyn glauben, wie die vorſtehende Verordnung deutlich ausſpricht.

Die Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Bau-Schätzungen eignen ſich zur Kompetenz der Kammer des Innern. 26. Dez. 1824.

In Hinſicht auf die Kompetenz bei Baufall-Schätzungen der Pfarr- und Benefiziaten-Gebäude ſind auch die Patrimonialgerichte erſter und zweiter Klaſſe zu ſelben an allen jenen Orten für berechtigt zu halten, wo beſagten Gerichten die Ortspolizei zuſteht. 30. Sept. 1825.

Wo Rückſtände an den regulirten Bauſchillings-Ausſitzfriſten und deren angeordneter Verzinſung völlig liquid und von 16. Jan. 1838.

den Reſtanten nicht beſtritten ſind, ſind dieſelben für die betheiligten Stiftungen im Wege der Temporalienſperre durch die betreffenden Adminiſtrativbehörden von den Pfründebeſitzern zu erholen. Bei unvollſtändiger Liquidät aber ſind die einſchlägigen Stiftungsverwaltungen jedesmal deßfalls zur ordentlichen Klageſtellung gegen die zahlungsſäumigen Pfarrer bei den kompetenten Gerichten anzuweiſen.

Brandverſicherung.

23. Jan. 1811. (Reg.-Bl. 1811, S. 139, § 7.) Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrei- und Benefiziatgebäude in eigenem Namen in die Brandverſicherung eingehen.

Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, ſollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denſelben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präſentation erhoben werden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt gefliſſentlich unterlaſſen, erhalten keine Unterſtützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre rückſichtlich der Ausſitzfriſten bewilliget. Andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung obliegt, können ebenfalls für dieſelben der Brandverſicherung beitreten, und ſie ſind dann berechtiget, bei einem eintretenden Brandfalle die Entſchädigung, welche für das verſicherte Pfarrgebäude aus der Anſtalt geleiſtet wird, in das Quantum ihrer ſchuldigen Konkurrenzen ein- und ſich zu gut zu rechnen.

Hiedurch ſind aber die Kondezimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche ſie ſonſt noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beſchädigten Gebäude zu leiſten verbunden ſind.

M. ſ. a. u. Pfarr-Reſignation.

Pfarrgränze.

8. Sept. 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1524.) Ueber die Veränderung der Parochialgränzen und über die Eintheilung derſelben kommt den General-Kreiskommiſſariaten die Berichterſtattung zu.

Vor Wiederbeſetzung ſowohl proteſtantiſcher als katholiſcher Pfarreien ſoll jedesmal geprüft werden, ob nicht eine Purifikation des Pfarrſprengels in Rückſicht auf die verſchiedenen Konfeſſions-verhältniſſe der Parochianen erforderlich iſt. 6. März 1810. 19. März 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1810, S. 177 u. 1812, S. 539.)

Die Veranlaſſung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge denn darauf ankommen, eine Ortſchaft oder eine gewiſſe Familienzahl einer anderen z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für ſie eine eigene Seelſorge, entweder in der Eigenſchaft einer ſelbſtändigen Pfarrei, oder einer untergeordneten Kuratie, Expoſitur, Lokalkaplanei ꝛc. zu konſtituiren, müſſen gehörig gewürdiget und angegeben werden. 13. Juli 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 892.)

Die Seelenzahl ſowohl der Ortſchaft, oder des Antheiles, welcher einer Veränderung in Anſehung des Pfarrverbandes unterliegen ſoll, als auch der Pfarrei, von welcher dieſelbe getrennt, ſowie von jener, zu der die neue Einverleibung geſchehen ſoll, muß genau hergeſtellt werden.

Die Entfernung eines ſolchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei ſowohl, als derjenigen, zu welcher derſelbe künftig kommen ſoll, dann der ſonſt zunächſt gelegenen, muß unter Bemerkung der Verhältniſſe der Wege und Kommunikation zu denſelben, und unter Beilegung einer Diſtanzen-Tabelle über die ſämmtlichen in Frage ſtehenden Ortſchaften angegeben werden.

Zur anſchaulichen Darſtellung ſollen auch deutliche und detailirte Situations-Zeichnungen mit vorgelegt, und dieſe entweder aus ſchon vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. der Kataſter- und Steuermeſſungs-Kommiſſion ꝛc. oder nach Umſtänden eigens, und wenigſtens durch deutliche Handriſſe, ſoweit ſie zureichen, hergeſtellt werden.

Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines ſolchen Antheils oder Orts beſucht haben, und welche Schule für ihren Beſuch am bequemſten gelegen ſey.

Der Umſtand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geſchehen ſoll, dadurch die Ausübung der Seelſorge ſowohl überhaupt, als insbeſondere für das beizulegende Objekt nicht zu

beſchwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug ſey, darf eben ſo wenig außer Acht gelaſſen werden, als die Erwägung, welches Recht eine ſolche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Anſehung hergebrachter Gottesdienſte habe, ob dieſe nothwendig ſeyen, und wie ſie in der Folge ſtatt haben können.

Die Erträgniſſe, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Objekt der Dismembration iſt, ſowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchſchnitte von zehn Jahren fließen, ſowie der Betrag der Revenüen der betreffenden bei den Pfarreien überhaupt müſſen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entſprechenden Ueberweiſung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelſorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Renten oder dieſelben ganz vorzubehalten ſeyn möchten.

Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in ſolcher Art zu trennenden Pfarrantheil in Antrag, ſo muß insbeſondere genau unterſucht und hergeſtellt werden, inwiefern durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder ſonſt vorhandenen Mittel die zur vollen Suſtentation des Seelſorgers, dann zur Herſtellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches iſt auch in Anſehung des Umſtandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen ein Hilfsprieſter nöthig iſt.

Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden ſoll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche beſondere Verbindlichkeiten etwa eine ſolche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.

Die betreffenden beiden Pfarrer, ſowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewieſen werden ſoll, müſſen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Bei dergleichen Pfarrdismembrations-Gegenſtänden muß auch auf den Landgerichtsverband und die Anwendung des aufgenommenen Grundſatzes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichtsgränzen gehörige Rückſicht genommen werden.

Würde eine den Lokal- und übrigen Verhältniſſen nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auf eine zugleich der Situation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modifikation der Landgerichtsgränze zur Folge haben müſſen, ſo iſt dieſer Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu inſtruiren.

Schlüßlich hat das Benehmen der Königl. General-Kreis-Kommiſſariate mit dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate über den Gegenſtand der in Frage ſtehenden Pfarr-Dismembration einzutreten.

Wenn in dieſer Weiſe dergleichen Gegenſtände nach den vorſtehenden Rückſichten vollſtändig geprüft und vorbereitet ſeyn werden, dann erſt ſollen ſie zur Entſcheidung Sr. Königlichen Majeſtät mit umſtändlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

Pfarrhöfe.

In den Pfarrhöfen Hochzeiten, Verſprechen oder dergleichen Gaſtereien abzuhalten, ſoll niemals geſtattet werden. 26. Sept. 1782. (M. Gen.-Sg. v. 1784, S. 1152.)

Pfarrmatrikel.

Die Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln ſollen nach den beigelegenen Formularien, mit Beobachtung der Lokalverhältniſſe, bei allen Pfarrern eingeführt und auf Aerarialkoſten gedruckt werden. Zur Kontrolirung der nach dieſer Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplare durch die einſchlägigen Landgerichte mitzutheilen ſind, ſollen die Pfarrer nebſt dem aus dieſen verſchiedenen Liſten zu bildenden Pfarrbuche ſo viele Regiſter, als ſie Unterthanen verſchiedener Landgerichte in ihrer Pfarrei haben, führen, und jährlich nur einmal, nämlich am Ende des Jahres, jedem dieſer Landgerichte einen gefertigten Extrakt auf 31. Jan. 1803. 4. Febr. 1804.

ihre Koſten zuſchicken. Dieſe Extrakte hat jedes Landgericht zu ſammeln, ein Duplikat des Pfarrbuches mittels der gedruckten Exemplare zu bilden, daſſelbe mit den Pfarrbüchern bei Aufnahme der Kirchenrechnung zu kollationiren, und jährlich daraus, wenn ſolches mit jenem des Pfarramtes kollationirt und richtig befunden worden, einen Generalkonſpekt dieſer Geburts-, Trauungs- und Sterbeliſten einzuſenden.

In den Städten und auf dem Lande ſind eigene Bücher für heimliche Trauungen und uneheliche Geburten von dem Pfarrer zu halten; jedoch ſoll in dieſen Geburtsregiſtern der Name des Kindes, z. B. Anna oder Johann, vorgemerkt werden.

Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittelſt der Trauungsliſten von ſelbſt berichtiget.

Auch ſoll bei den Verlaſſenſchaften der Pfarrer die Behutſamkeit gebraucht werden, daß derlei Bücher den neuen Pfarrnachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Hinſichtlich der Juden ſollen die Vorſteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden ſind, die Familien-Hausväter paſſende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben.

Bei Sterbefällen der Pfarrer ſind dieſe als öffentliche Urkunden durch die obſignirende Behörde in Verwahr zu nehmen, von dem Privatvermögen zu ſepariren, und an den neuen Pfarrer nur gegen ſpezifizirte Rekognition zu übergeben.

Ueber die Ausſtellung pfarrlicher Urkunden ſ. m. u. Taufſcheine.

Pfarr- und Mutterkirchen

20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 250.) ſind in der Regel gar niemals zur Reduktion oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganiſation oder auf andere Weiſe der Sitz einer Pfarrei- oder Mutterkirche transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer ſolchen Kirche die Frage entſtehen, und mit Anſicht auf die übrigen Nebenumſtände entſchieden werden. M. ſ. u. Kirchen.

Pfarr-Oekonomie.

Die beſtehenden Pfarr-Oekonomien ſollen zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geld-Beſoldungen vergütet, oder weiter beſchränkt werden, als wenn es in einzelnen Fällen nach beſonderen Ortsverhältniſſen zum Beſten der Seelſorge nothwendig werden wird. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 915.)

Pfarr-Oekonomiegebäude.

M. ſ. u. Pfarrgebäude.

Pfarr-Reſignation.

Die Reſignation einer Pfarrei an ein beſtimmtes Subjekt wird nicht geſtattet. 14. Febr. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 115.)

Pfarr-Witthumsgründe.

Den Pfarrern ſoll man mit Verſtiftung der Witthumsgründe keinen in den Landrechten unbekannten Kontrakt geſtatten, und hierinfalls die Unterthanen wider gedachte Landrechte und die Polizeiverordnung nicht beſchweren laſſen. 18. Juli 1645. (M. Gen.-Sg. v. 1771, S. 50.)

Pfingſttag.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Placet.

M. ſ. u. Biſchöfliche Behörden und u. Geiſtliche Obrigkeit.

Poſſeßertheilung.

Der weltliche Einſatz oder die Poſſeßertheilung muß auf allen Pfarreien und Benefizien ohne Unterſchied nothwendig ſtatt finden; in keinem Falle aber iſt die Erhebung des Poſſeßbefehles nachzuſehen, wenn gleich der Einſatz ſelbſt einem dritten durch landesfürſtl. Konzeſſion oder unfürdenkliches Herkommen gebühre. 20. Febr. 1810.

25. Juni 1818. (Oberb. Int.-Bl. v. 1818, S. 513.) Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche den weltlichen Poſſeßbefehl bereits erhalten haben, ſind unverzüglich zugleich förmlich zu inſtalliren, im entgegengeſetzten Falle aber zur Erholung desſelben bei der Regierung anzuhalten.

Präſentationen.

16. Aug. 1810. Die Präſentationen auf päpſtliche Monats-Pfarreien ſollen nicht mehr nach dem Wechſel der Monate, ſondern nach dem Wechſel der Fälle ausgeübt werden. — M. ſ. u. **Pfarreien** und u. **Benefizien, Collationen** und **Privatpatronen**.

17. Dez. 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 1073.) 23. April 1826. Die Beſtätigung der Präſentationen zu allen geiſtlichen und weltlichen Kirchendienſten, deren Patronatsrechte von Uns bereits ſpeziell anerkannt ſind, gehören zum Wirkungskreiſe der Kammer des Innern; jedoch iſt jedesmal hievon eine Anzeige an das Miniſterium des Innern zum oberſten Kirchen- und Schulrath einzuſenden.

Präſentationsrechte

a) der Pfarrer.

17. Dez. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 8.) Jene einfachen Benefizien, auf welche Pfarrer zu präſentiren haben, ſollen nur an emeritirte Geiſtliche verliehen werden.

4. Jan. 1837. Den zur Ausübung von Präſentationsrechten befugten Pfarrern bleibt überhaupt unbenommen, auf Pfründen ihres Patronats landesherrliche Titulanten zu ernennen.

b) der Gemeinden und Stiftungen.

18. Febr. 1819. 1) Die Präſentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen der Allerhöchſten Genehmigung und Beſtätigung. Erſt, wenn dieſe erfolgt iſt, kann die Ausfertigung der förmlichen Präſentations-Urkunden an die Präſentirten geſchehen.

2) Da keine Präſentation auf eine geiſtliche Pfründe die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten kann, wenn der Geiſtliche nicht den allgemeinen Vorſchriften der Verordnung v. 30. Dez. 1806 in Anſehung der Konkursprüfung genügt hat, ſo verſteht es ſich

von ſelbſt, daß auch die Präſentationen der Gemeinden dieſen Bedingungen unterworfen ſeyn müſſen.

3) Die einfachen Benefizien der Gemeinden bleiben nach den gegebenen Beſtimmungen dem Emeriten-Inſtitute zur Verſorgung emeritirter Prieſter gewidmet, und können nur an ſolche Geiſtliche verliehen werden.

4) Bei Beſetzung der Schulbenefizien, wo ſolche den Gemeinden zuſteht, iſt darauf zu ſehen, daß die Verhältniſſe der präſentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers und mit den über das Schulweſen beſtehenden Verordnungen vereinbarlicher Weiſe regulirt werden.

5) So oft eine geiſtliche Pfründe des Gemeinden-Patronatsrechts erledigt wird, ſoll deren Ausſchreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemeſſenen Termins geſchehen.

In Fällen, wo den Gemeinden Präſentationsrechte zu nicht ſtabilen Kaplaneiſtellen zuſtehen, iſt die Beſtätigung ſolcher Präſentationen von der Regierung ohne Anſtand zu ertheilen. 26. Juli 1819.

Präſentations-Taxe.

1) Von der Präſentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium, und auf eine Pfründe überhaupt, wo Se. Majeſtät der König das Patronatsrecht ausüben, ſollen zehn Prozent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Benefiziums ꝛc. als Geheime Raths- und reſpektive Anſtellungstaxe erhoben werden; wo den Stiftungen oder Kommunitäten das Patronatsrecht zuſteht, ebenfalls zehn Prozent des wirklichen Ertrages. Der wirkliche Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt ſind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einſchlägigen Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleichzeitige Beſteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 gegebenen Vorſchriften aufgeſtellte Faſſion legal nachgewieſen und dieſe Faſſion mit dem Anzeigberichte der eingetretenen Perſonal-Veränderung eingeſendet

18. Juli 1809. 27. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 735 u. 1233.)

werden; die aus dem der Beſteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; bei geiſtlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen beſitzen, ſondern wobei den Geiſtlichen ein ſtändiger Jahresgehalt angewieſen iſt, wird die geheime Rathstaxe von dieſem Jahresgehalte genommen.

2) Die Geiſtlichen, welche auf eine beſſere Pfarrei oder geiſtliche Pfründe befördert werden, oder ſonſt eine Gehaltsvermehrung wie immer erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten.

3) Rückſichtlich der geheimen Rathstaxe für die Allerhöchſte landesfürſtliche Beſtätigung einer Präſentation auf Pfarreien oder geiſtliche Pfründen ſind fünf Prozent des Ertrages zu erheben.

29. Juni 1810. 4) Bei den außer dem Königl. Gebiete liegenden Pfarreien, wo Sr. Königl. Majeſtät nur das Patronats-, aber nicht das Konfirmations- und Episkopatsrecht zuſteht, ſoll die Taxe nur nach 5 Prozent des Ertrages erhoben werden.

8. Febr. 1823. (Ger. Ver.-Sg. Bd. 13, S. 1465.) Nur das wirkliche Einkommen bei Verleihung der geiſtlichen Pfründen wird taxirt.

18. Dez. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 71.) Alle Verleihungs-Urkunden von geiſtlichen Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Präſentations-Urkunden.

16. Aug. 1811. Statt der bisherigen Gewohnheit, den von des Königs Majeſtät ernannten Pfarrern oder Benefiziaten förmliche Präſentations-Urkunden an die Biſchöfl. Behörden auszufertigen, ſollen künftig über die geſchehenen Verleihungen der geiſtlichen Pfründen blos an die hiezu ernannten Prieſter gegen Erlegung der Präſentationstaxe Notifikations-Dekrete mit der Weiſung erlaſſen werden, ſich damit an die Ordinariate zu verfügen, um bei denſelben die Inveſtitur in die Spiritualien aus ordentlicher

Gewalt nachzuſuchen; ſofort die erhaltenen Inveſtiturbriefe bei den General-Kreiskommiſſariaten zur Vorlage bringen, nach deren Produzirung ſodann dieſe nach der bisherigen Uebung die wirkliche Poſſeßgebung an die einſchlägigen Unterbehörden zu verfügen haben.

M. ſ. u. Präſentationsrechte der Gemeinden.

In Zukunft iſt keine Präſentations-Urkunde mehr zur Vorlage zu bringen, welche nicht nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit dem treffenden Stempel verſehen iſt. 7. Nov. 1825.

Die Präſentations-Urkunden ſollen in der Regel erſt nach erfolgter Genehmigung des zu präſentirenden Geiſtlichen ausgefertiget und bei der einſchlägigen biſchöflichen Stelle zur Vorlage gebracht werden. 22. März 1836.

Predigen.

Die Pfarrer oder ihre Hilfspriester ſollen bei dem pfarrlichen Gottesdienſte predigen. Weder in Feldkapellen noch unterm freien Himmel ſoll bei ſchwerer Ahndung eine Predigt mehr gehalten werden. 10. März 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 233.)

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehäſſige Beſchuldigungen zwiſchen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Geſellſchaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten ſuchen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden. Auszug v. 1813.

Prediger-Stellen.

Selbſtändige katholiſche Predigerſtellen ſollen nur nach vorhergegangener Konkursprüfung vergeben werden. 26. März 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 562.)

Dieſe Prüfungen ſind jedesmal nach dem von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Bedürfniſſe durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatte anzuordnen. Nur Landeseingeborene oder durch das verliehene Indigenat nationaliſirte Geiſtliche (Weltprieſter ſowohl als Religioſen) können konkurriren, ſo fern ſie ſich über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der in-

ländiſchen höheren Lehranſtalten, ſo wie über ihre Sittlichkeit, und über amtliche, wenigſtens durch ein praktiſches Seelſorgejahr bewährte Qualifikation mittels verſchloſſener Zeugniſſe ihrer reſpektiven Ordinariate, Dekanate und Landgerichte genügend ausgewieſen haben werden.

Die General=Kommiſſariate haben drei katholiſche geiſtliche, an höheren Anſtalten der betreffenden Kreiſe angeſtellte Profeſſoren mit Zuziehung eines vorzüglich gebildeten und erfahrenen Seelſorgers als Examinatoren zu benennen, und ſie unter dem Vorſitze und der Leitung des Kreisrathes, welcher das Referat in geiſtlichen Angelegenheiten führt, zu einer eigenen Prüfungskommiſſion zu konſtituiren.

Die ſchriftlichen Prüfungsaufgaben ſollen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften mit beſonderer Berückſichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntniß der Exegeſe, der Kirchen= und Profangeſchichte, der Landesgeſetze, der kirchlichen Polizei=Verordnungen entnommen werden, und bei der Ausarbeitung zwei Mitglieder der Prüfungs=Kommiſſion gegenwärtig ſeyn; ſodann iſt denſelben ein paſſender Predigtſtoff zur Ausarbeitung einer vollſtändigen geiſtlichen Rede vorzulegen, und zuletzt von einem jeden Konkurrenten wenigſtens ein递Haupttheil der eben von ihm bearbeiteten, oder einer andern von ihm memorirten Predigt in einer eigens dazu beſtimmten Kirche (jedoch mit Ausſchluß fremder Zuhörer) von der Kanzel vorzutragen.

Nach geſchloſſener Prüfung ſind alle Ausarbeitungen ſämmtlicher Konkurrenten mit beſonderer Rückſicht auf die mündlichen Vorträge der vorgeſchriebenen Cenſur zu unterwerfen, die Klaſſifikations=Tabelle nach der Stimmenmehrheit zu verfaſſen und an das General=Kommiſſariat mit den erforderlichen Beilagen einzuſenden, welches ſeinen Bericht darüber an das Miniſterium des Innern erſtattet.

Dieſe Predigerſtellen ſollen nur die erſten Beförderungsſtufen für jüngere vorzüglich fähige Subjekte, nicht definitive Anſtellungen ſeyn.

In Abſicht auf die ordnungsmäßige Beförderung zum Pfarramte kann keinem der Predigtamts=Konkurrenten in der Folge

Befreiung von der allgemein verordneten Pfarr-Konkursprüfung zugeſtanden werden.

Die bei einem Prediger-Konkurſe erhaltenen Prüfungsnoten ſind jedem Konkurrenten zur eigenen Kenntniß und zur Vorlage bei dem Pfarr-Konkurſe beſonders bekannt zu machen; diejenigen aber, welche nebſt dem Predigtamte auch zugleich zum öffentlichen Lehramte aſpiriren (worüber einem Jeden bei der Prüfung beſtimmte Erklärung abzufordern und dieſe in der Generaltabelle in einer eigenen Rubrik beizuſetzen iſt) ſind unter die bei dem Departement des Innern vorgemerkten Lehramts-Kandidaten nebſt ihren Klaſſifikationsnoten aufzunehmen. — M. ſ. u. Pfarramts-Kandidaten.

Als Prüfungs-Kommiſſäre für das katholiſche Predigeramt ſind wie bei Pfarrkonkurſen auch Mitglieder der Ordinariate beizuziehen. 5. März 1828.

Um die mit Predigertalenten begabten katholiſchen Geiſtlichen zur eifrigen Ausbildung für das Predigeramt noch mehr zu ermuntern, werden in Zukunft diejenigen, welche in Folge des beſtandenen Prediger-Konkurſes eine Anſtellung auf einer ſelbſtändigen Kirchenkanzel erhalten, und ſich durch Erfüllung ihres Predigerberufes ſowohl, als durch einen untadelhaften Wandel in dem Pfarramte ausgezeichnet haben, bei Beſetzung beſſerer Pfarreien, beſonders in Städten und Märkten, vorzüglich berückſichtiget.

Jeder um Zulaſſung zu der Prediger-Konkursprüfung ſich meldende Geiſtliche hat durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweiſen, daß er an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn zur Verſehung einer eigenen Predigerſtelle bleibend untauglich machen könnte. Ferners wird verfügt, daß in der nach vollzogener Prüfung der Arbeiten der Predigeramts-Kandidaten einzuſendenden Qualifikations-Tabelle in Zukunft bei jedem Kandidaten eigens zu bemerken ſey, welche ſpezielle Befähigungsnote derſelbe ſowohl hinſichtlich der Ausarbeitung ſeines Predigerſtoffes, als des mündlichen Vortrages deſſelben verdiene, und in welchem Grade er die bei der Würdigung der Brauchbarkeit eines Kirchendieners für eine beſtimmte Kanzel zu berückſichtigenden äußern Gaben des körperlichen Anſtandes, einer reinen und hellen Stimme und einer entſprechenden Aktion beſitze. 22. März 1832.

30. Mai 1832 u. 4. Mai 1841 (Oberpf. Intell.-Bl. S. 720 u. 841.) Die Geſuche ſind 14 Tage früher bei der Königl. Regierung in duplo und auf Stempelpapier einzureichen und denſelben anzulegen, der Taufſchein, die Gymnaſial-, Lyzeal- und Univerſitäts-Abſolutorien, ein verſchloſſenes Zeugniß des biſchöfl. Ordinariats, dann des betreffenden Dekanats über wenigſtens zweijährige Seelſorge, und der Diſtrikts-Polizei über ſittliches Verhalten, ein gerichtsärztliches Zeugniß über körperliche Fähigkeit für's Predigeramt; der Amtseifer und das klerikaliſche Verhalten muß vortrefflich ſeyn; Prediger, welche ſich durch untadelhaften Wandel und Erfüllung ihres Berufes auszeichnen, werden bei Beſetzung beſſerer Pfarreien, beſonders in Städten und Märkten, ohne eine weitere Prüfung, berückſichtigt. Selbſtändige Predigerſtellen ſind in München 5, in Landshut 2, in Regensburg 2, in Ingolſtadt 2 und in Straubing 1.

Privatkapellen.

M. ſ. u. Schloßkapellen.

Privat-Kirchengeſellſchaften.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 904, § 39-43.) Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſonderen Vorzüge. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemeſſen werden.

Jeder genehmigten privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kommt unter der oberſten Staatsaufſicht die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirchen alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihrem Repräſentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu.

M. ſ. a. u. Religions- und Kirchengeſellſchaften.

Privat-Patrone.

Die Beſtätigung der von den Privatpatronen zu präſenti- 12. Nov. 1808.
renden Pfarrer bleibt dem Miniſterium des Innern allein vor- (Reg.-Bl. v. J.
behalten und muß bei dieſem unmittelbar nachgeſucht werden. 1808, S. 2709.)

Kein von einem Privatpatron präſentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelaſſen werden, bevor daſſelbe von dem Königl. General-Kreiskommiſſariate die Nachricht der erfolgten Allerhöchſten Beſtätigung erhalten hat.

Zu Privat-Patronats-Pfarreien können jedoch die Benefi- 7. Okt. 1815.
ziaten, ſobald ſie die Prüfung erſtanden haben, ohne weiters (Reg.-Bl. v. J.
präſentirt werden, indem die Privatpatrone an die Klaſſifikations- 1815, S. 825.)
reihe des Prüfungs-Konkurſes nicht gebunden ſind.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Beförderung der auf Privat-Patronatspfründen angeſtellten Benefiziaten auf Pfarreien des unmittelbaren Königl. Patronats noch durch die Beibringung des Reverſes des Privatpatrons bedingt ſey, für einen ſolchen Fall der Beförderung ſeines Benefiziaten die Ausübung des Patronats, d. i. Nominations- und Präſentationsrechts auf das dadurch erledigte Benefizium Sr. Königl. Majeſtät überlaſſen zu wollen, was übrigens dem Privatpatron für künftige Fälle an ſeinem Rechte nicht präjudiziren ſoll.

Bei dem dermal beſtehenden Prieſtermangel kann in der 9. April 1828.
Regel nicht geſtattet werden, daß Geiſtliche, welche auf den lan- (Oberpf. Intell.-
desfürſtlichen Tiſchtitel ausgeweiht worden ſind, von Privatpatro- Bl. S. 488.)
nen, denen in dieſer Eigenſchaft überlaſſen wird, ſich ſelbſt mit Titulanten zu verſehen, auf Privat-Patronatspfründen ernannt, noch weniger aber, daß junge, für den Seelſorgedienſt noch brauchbare Prieſter auf einfache, oder leicht zu verſehende Curatbenefizien präſentirt werden.

Die Regierung wird ermächtigt, hinſichtlich der Präſentation 22. Aug. 1830.
landesfürſtlicher Titulanten auf Privat-Patronatspfründen in Zukunft in nachſtehenden Fällen ſelbſt zu entſcheiden.

1) Wenn der betreffende Patron bereits einen oder mehrere Titulanten beſitzt, oder ſich anheiſchig macht, demnächſt einem

Kandidaten des geiſtlichen Standes den Tiſchtitel verleihen zu wollen, oder wenn er ſich verbindlich erklärt, hinſichtlich des zu präſentirenden Prieſters diejenigen Leiſtungen übernehmen zu wollen, zu welchen nach dem kanoniſchen Rechte der Tiſchtitelgeber in Anſpruch genommen werden kann.

2) Wenn die Präſentation des Privatpatrons einem bereits definitiv angeſtellten landesfürſtlichen Titulanten zu Theil wird, endlich

3) wenn ein ſolcher landesfürſtlicher Titulant, welcher wegen Alters oder Gebrechlichkeit zu dem eigentlichen Seelſorgedienſt nicht mehr verwendet werden kann, auf eine einfache oder ſonſt leicht zu verſehende Pfründe des Privatpatronates präſentirt wird.

M. ſ. a. u. Pfarramtskandidaten.

Proklamation.

M. ſ. u. Verkündigung.

Prophezeihungen, abergläubiſche.

1. Okt. 1813. (Straf-Geſetzbuch I. S. 416.) Diejenigen, welche mit rechtswidrigem Vorſatze durch abergläubiſche Prophezeihungen die Gefahr eines Volksaufſtandes herbeiführen, ſollen mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Providiren.

5. Sept. 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1456.) Wenn das Hochwürdigſte bei Tag oder bei Nacht öffentlich ausgetragen und mit demſelben an einer Wache vorübergegangen wird, ſo tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präſentirt und verhält ſich überhaupt nach der Verordnung des Exerzier-Reglements. Iſt das Hochwürdigſte auf 50 Schritte der Wache vorüber, ſo wird eingerückt. Zur Eskorte des Hochwürdigſten werden auf Verlangen ein Gefreiter und zwei Mann abgegeben.

19. April 1837. Beim Vorübergehen des Prieſters mit dem Hochwürdigſten müſſen von nun an die Wagen und Reiter anhalten.

Wenn eine im Marſch begriffene bewaffnete Truppenabthei- 10. März 1838.
lung dem Hochwürdigſten begegnet, ſo ſoll

a) die Truppe in Marſch bleiben und den zum Paſſiren nöthigen Raum geben,
b) ſoll die Truppe ſchultern oder die Seitengewehre ergreifen,
c) muß Marſch geſchlagen oder geblaſen, und
d) von dem die Abtheilung kommandirenden Offizier ſalutirt werden;
e) müſſen von der Mannſchaft die Augen nach der Seite der zu erweiſenden Ehrenbezeugung gerichtet werden.

Prozeſſionen.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Q.

Qualifikations-Zeugniſſe, biſchöfliche.

28. Okt. 1841. (Oberb. Intell.-Bl. S. 1209.)

Die Giltigkeit der vor der Eröffnung dieſer Entſchließung ausgeſtellten oberhirtlichen Qualifikations-Zeugniſſe ſind mit dem Schluſſe des laufenden Kalender-Jahres erloſchen und dieſelben von dem obenbezeichneten Zeitpunkte durch neue zu erſetzen.

Auf dieſe Beſtimmung werden ſämmtliche katholiſche Weltprieſter zur Nachachtung hingewieſen und die Regierungs-Ausſchreibungen vom 24. Okt. 1823 (Intell.-Bl. 1823, S. 875) und vom 8. Juni 1831 (Intell.-Bl. 1831, S. 490), daß nur diejenigen Zeugniſſe, welche verſchloſſen zur Vorlage kommen, berückſichtiget werden, in Erinnerung gebracht.

R.

Rechtsſtreite der Pfarrer ꝛc.

Die Pfarrer und Benefiziaten, ſo wie alle Individuen, welchen die Adminiſtration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuſtändigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlaſſen iſt, werden in den Rechtsangelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiskale, ſondern durch die von ihnen ſelbſt beſtellten Anwalte vertreten; den Konſens zum Streite haben ſie jedoch von der ihnen vorgeſetzten Kuratel zu erholen. — M. ſ. a. u. Fiskalat. 6. Dez. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2817.)

In Rechtsſtreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtſame und Einkünfte ſollen von den Gerichtsſtellen die geſchloſſenen Akten den Kron- und Stiftungsfiskalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rückſichtlich der Kameral- und Lehenſtreitſachen Kapitel XIV. § 4 der Gerichtsordnung feſtgeſetzt worden iſt. 30. Jan. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 194.)

Da beſondere Stiftungsfiskale als Mittelorgane nicht aufgeſtellt ſind, ſo ſollen die Erinnerungen in obigem Betreff von der Königl. Regierung unmittelbar abgegeben und möglichſt beſchleunigt werden. 30. Nov. 1819.

In Betreff der Rechtsſtreite der Pfarrer haben ſelbe ihre Prozeßkoſten ſelbſt zu tragen, inſofern nicht das Herkommen oder 29. Aug. 1823.

beſondere Verträge bei einzelnen Pfarreien etwas anderes beſtimmen.

Wenn dagegen die Koſten eines Rechtsſtreits, wozu der Pfarrer den Konſens der vorgeſetzten Kuratel erhalten hat, ohne Verſchulden des Pfarrers eine deſſen Subſiſtenz gefährdende Größe erreichen ſollte, ſo bleibt der vorgeſetzten Kuratel überlaſſen, die Prozeßkoſten in einem ſolchen außerordentlichen Falle zu theilen, und dieſelben als eine Laſt des Beſitzers der Pfarrei und ſeiner Nachfolger in der Art eines Paſſivkapitals, wie z. B. bei Bauſchillingen ad onus successorum, zu erklären.

4. Mai 1839. Die Adminiſtrationen haben ſich von dem Stiftungs-Anwalte jedes Halbjahr über den Stand der Rechtsſtreite Nachweiſungen geben zu laſſen, und bei Wahrnehmung einer Verzögerung ſowohl von Seite des Anwaltes als des Gerichts Anzeige zu machen.

Reiſebewilligung der Geiſtlichen.

11. Dez. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 155.) Alle für beſtändig angeſtellten katholiſchen Geiſtlichen, wenn ſie ſich von ihren Aemtern auf längere oder kürzere Zeit entfernen wollen, haben ihre Geſuche bei dem General-Kreiskommiſſariat einzureichen, und jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geiſtlichen Oberen und deren Erklärung, daß für die Verweſung ihrer Stelle hinlänglich geſorgt ſey, beizulegen. Die General-Kreiskommiſſariate haben dieſe Reiſebewilligung nach den Normen, welche für die übrigen Staatsdiener vorgeſchrieben ſind, jedesmal zu behandeln.

Religionsänderung.

24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 900.) Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht geſtattet iſt.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 899, § 7.) Die Wahl der Religionspartei iſt jedem Staatseinwohner, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, überlaſſen, wenn er ſich

in keinem kranken Geiſtes- oder Gemüthszuſtande befindet. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergange verleiten. Wenn aus einem der obigen Gründe eine ſolche Wahl durch den Religionserzieher angefochten wird, ſo hat das einſchlägige General-Kreiskommiſſariat den Fall zu unterſuchen, und an das Miniſterium des Innern zu berichten.

Der Uebergang zu einer andern Religionspartei muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer, oder geiſtlichen Vorſtande, ſowohl der neugewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

M. ſ. a. u. Religionsverhältniſſe der Kinder.

Religions- und Gewiſſensfreiheit.

Jeder Einwohner des Reichs hat volle Gewiſſensfreiheit. Die Religionseigenſchaft an und für ſich ſchließt Niemanden weder von dem Genuſſe der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus. Glaubensgenoſſen, welche in Rückſicht auf ihre Religionsgrundſätze gewiſſen bürgerlichen Verbindlichkeiten ſich entziehen, und in Beziehung auf dieſelben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme dieſer Rechte nur in dem Maße Anſpruch machen, wie dieſelben in den organiſchen Geſetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft beſtimmt ſind. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 898.)

M. ſ. u. Religionsänderung.

Religions- und Kirchengeſellſchaften.

Religions- und Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Allerhöchſte Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und ihre innerliche kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung der Allerhöchſten Stelle vorlegen. 24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 902.)

Die aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. Die zur Ausübung ihres Gottes-

dienſtes gewidmeten Gebäude ſollen wie andere öffentliche Gebäude geſchützt werden. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religions-Unterrichte beſtellten Perſonen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum ſteht in dem beſonderen Schutze des Staats.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897 § 36 u. 37.) Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet.

M. ſ. a. u. Glaubensbekenntniß und u. Kirchengeſellſchaften.

Religions-Unterricht.

5. Febr. 1771. 2. Mai 1781. (M. Gen.-Sg. v. 1784, S. 831 u. 973.) Die weltlichen Obrigkeiten ſollen die Pfarrkinder und Unterthanen, vorzüglich ſämmtliche Dienſtboten auf dem Lande von Amtswegen zu Beſuchung der Chriſtenlehre anhalten, und zur Zeit derſelben keine Spiele erlauben. M. ſ. u. Chriſtenlehre.

3. Jan. 1795. Die Kinder ſollen zu Beſuchung der ſonntägigen öffentlichen Chriſtenlehre unter den vorgeſchriebenen Zwangsmitteln angehalten, und ehe die Kinder das erſtemal zur Beicht und Communion gehen, von ihrem ordentlichen Pfarrer über Begriffe und Kenntniſſe in dem Chriſtenthum gehörig geprüft werden.

12. Sept. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 757.) Da in allen Sonntagsſchulen die erſte halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt wird, ſo ſoll den Erwachſenen männlichen und weiblichen Geſchlechtes die Beſuchung der nachmittägigen Chriſtenlehren nachgelaſſen ſeyn.

15. Sept. 1808. (Reg.-Bl. 1808, Bd. II. S. 2461. u. 2479.) Der Diſtrikts-Schulinſpektor hat ſein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Lokalinſpektor, oder einen ſeiner Hilfsgeiſtlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenſtänden prüfen zu laſſen, ſondern auch ſelbſt zu prüfen.

17. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 577, § 17.) Die Aufſicht auf den Religionsunterricht der Kinder ſteht dem Pfarrer zu.

Die Geldſtrafen wegen vernachläſſigten Beſuches der Chriſtenlehren ſollen zum Beſten des Lokalſchulfonds verwendet werden. Auch ſoll die Jugend mit buchſtäblichem Auswendiglernen nicht gequält, ſondern das Weſentliche der Religion und der wahre Geiſt des Chriſtenthums vorgetragen werden. 1. Febr. 1810.

Es genügt, daß an jenen Orten, wo Nachmittag nebſt der Feiertagsſchule auch Chriſtenlehre gehalten wird, dem Unterrichte in der Feiertagsſchule nur zwei Stunden gewidmet werden. 19. Sept. 1824.

In allen Orten ſind die Chriſtenlehren und Feiertagsſchulen zu ſolchen Stunden anzuordnen, in welchen der Beſuch der einen durch jenen der anderen nicht gehindert wird. 17. Nov. 1824.

An allen jenen Orten, an welchen an Sonn- und Feiertagen ein nachmittägiger Gottesdienſt mit Chriſtenlehre oder katechetiſchem Unterricht für die erwachſene Jugend gehalten wird, unterbleibt der eigene Religionsunterricht in der Feiertagsſchule. 9. Nov. 1826.

Alle Jünglinge und Mädchen, welche nicht einer höheren Lehranſtalt angehören, oder beſonderen Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen, haben an den nachmittägigen Chriſtenlehren in der Kirche Theil zu nehmen. 26. Febr. 1838.

Religionsverhältniſſe der Kinder.

Allgemeine Beſtimmung.

Nach zurückgelegtem 21. Jahre ſteht es den Kindern frei, von der jedem Staatseinwohner geſtatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen, bis dahin treten folgende Beſtimmungen ein: 18. Mai 1803. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1803, S. 163 u. 1809, S. 900, § 14.)

Gemiſchte Ehen.

Verlobten, welche verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, ſteht es frei, in ihren ordnungsmäßigen Ehepakten die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen, zu beſtimmen. Ohne dieſe Beſtimmung haben während der Ehe keine weitern Verträge mehr ſtatt, ſondern die Söhne ſollen der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter, ohne daß weder bei dem Tode eines Ehegatten von dem Ueber-

lebenden noch von den Vormündern ein anderes hierüber verfügt werden kann, bis nach zurückgelegtem 18. Jahre, folgen, wo ſie alsdann ſelbſt die freie Wahl einer Religion haben.

Der Uebergaug der Aeltern zu einem anderen Glaubensbekenntniſſe kann eine Veränderung in dem Religionsverhältniſſe der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn in dem Ehevertrage darüber beſtimmt iſt, außerdem tritt die oben beſtimmte Religionsfolge der Kinder in die der Aeltern ein. Auflöſungen der Ehe haben keinen Einfluß auf die Religion der Kinder.

11. Mai 1815. (Reg.-Bl. v. J. 1815, S. 381.) In gemiſchten Ehen wird die religiöſe Erziehung der Kinder durch Verträge und wechſelſeitige Uebereinkünfte zwiſchen den Braut- und Eheleuten beſtimmt.

Dieſe Verträge und Uebereinkünfte müſſen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, abgeſchloſſen werden.

Da die Verträge über die Religionsbeſtimmung der Kinder die Natur einer beiderſeitigen freien Uebereinkunft haben, ſo können dieſelben ſowohl vor, als während der Ehe durch beiderſeitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der geſetzlichen Form, welche für die Eheverträge überhaupt vorgeſchrieben iſt.

Hingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Anſehung der Religionserziehung der Kinder von dem geſchloſſenen Vertrage einſeitig nicht abgegangen werden.

Auch können Vormünder oder obrigkeitliche Perſonen gegen den beſtehenden Vertrag nicht anders verfügen.

Legitimirte, natürliche Kinder.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen gleich geachtet.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem

Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Pflegkinder

werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welches ſie in ihrem vorigen Stande hatten.

Findlinge,

deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinſtitutes, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsortes.

Uneheliche Kinder.

Den proteſtantiſchen Müttern unehelicher Kinder ſoll ohne einige Beſchränkung geſtattet werden, dieſe in ihrer Religion taufen und erziehen zu laſſen, inſolange nicht eine wirkliche Ehelichung mit dem katholiſchen Vater erfolgt, in welchem Falle die Verordnung vom 18. Mai 1803 (Reg.-Bl. S. 321) eintritt. 13. März 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 518.)

M. ſ. a. u. Ehen, gemiſchte.

Religionsverwandte, einzelne.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränze des Reiches halten. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 917, §99-102.)

Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

In derlei Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Konfeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen, oder der jedem Staatsbürger garantirten Hausandacht entgegen iſt.

Religionswahl.

M. ſ. u. Religionsänderung.

Religioſen.

17. Nov. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 997.) Alle in den bayeriſchen Staaten beſtehenden Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Kloſterleute und Regular-Perſonen ſind unter nachfolgenden Beſtimmungen als aufgehoben zu erklären.

Alle Religioſen ohne Unterſchied des Ordens und der Würde ſollen von der Zeit der wirklich erfolgten Auflöſung der reſpektiven Kloſtergemeinden, oder des mit landesfürſtlicher Bewilligung erfolgten Austritts einzelner Individuen, eigenthums- und erbfähig, ſohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geſchäften unter Lebenden oder von Todeswegen, insbeſondere aber dazu befugt ſeyn, über ihr anerkanntes Privatgut oder über ihr in der Folge außer dem Kloſter geſetzmäßig erworbenes Vermögen Teſtamente zu errichten, und ſolches an andere zu vererben, dann auch andere als Teſtamentserben oder ab intestato zu ſukzediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen u. ſ. w. Die nämlichen Rechte erſtrecken ſich auf gleiche Art auch auf die Nonnen. Dagegen bleiben die in den Klöſtern und Zentralkonventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religioſenorden von obigen Dispoſitionen ausgenommen.

24. Dez. 1804. Ein Konvent iſt nur dann für aufgelöſt anzuſehen, wenn ſämmtliche Individuen auch zugleich die Klauſurbefreiung erhalten; widrigenfalls, und wenn ſie entweder in ihrem urſprünglichen Kloſter mit Penſion in der Klauſur fortleben, oder ſich in andere Konvente unter der Verbindlichkeit der Klauſur begeben, ſind ſolche Nonnen eben ſo wenig als die Religioſen, welche in ihren Klöſtern oder Zentralkonventen fortleben, für erbsfähig zu achten.

Der Zeitpunkt des Anfangs der Erbfähigkeit ſoll durch den Tag der landesfürſtlichen Austrittsbewilligung beſtimmt, ſolche aber niemals ertheilt werden, wenn nicht vorläufig die biſchöfliche Klauſurbefreiung beigebracht iſt.

Alle proviſoriſch exponirte Kloſtergeiſtliche haben von dem Zeitpunkte der Auflöſung ihrer Gemeinden auf die Erbsfähigkeit vollen Anſpruch. 29. April 1805.

M. ſ. a. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

Religiöſe Gebräuche.

Bei Ausübung religiöſer Handlungen und Gebräuche einer jeden verſammelten Gemeinde ſoll die ſchuldige Achtung nie verletzt werden. 10. Jan. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 25.)

a. Gebete und Bittgänge um geſegnete Erndte.

Der Bittgang des Schauerfreitags ſoll gleichförmig auf den Pfingſtmontag verlegt werden. 19. Mai 1802. (Reg.-Bl. v. J. 1802, S. 383.)

Um eine geſegnete Erndte iſt an Sonn- und gebotenen Feiertagen das gewöhnliche öffentliche Gebet von Morgens ſechs bis zwölf Uhr unter Ausſetzung des Hochwürdigſten zu halten. 28. Juni 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 431.)

Der ſogenannte Felderumgang mit dem Sanktiſſimum darf (jedoch nicht am Pfingſtmontag, ſondern an einem der vier erlaubten Kreuzgangstage, und mit Hinweglaſſung alles verbotenen Gepränges) gehalten werden. 23. u. 30. April 1804.

In allen Pfarrkirchen ſoll, um den Segen des Himmels für die gegenwärtige Erndte zu erflehen, ein feierlicher Gottesdienſt alsbald gehalten werden. 2. Aug. 1816.

Die Bittgänge um die Feldfluren dürfen an jenen Orten, wo ſie in neuerer Zeit wieder in Uebung gekommen ſind, an den Tagen, wo ſie bisher ſtatt fanden, fernerhin gehalten werden, an jenen Orten aber, an denen ſie nicht mehr üblich, am Pfingſtmontag. 29. Sept. 1838. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1241.)

b. Erndtedankfeſt.

12. Okt. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 834.) Das Erndte- oder Dankfeſt ſoll mit Amt und Predigt, auch nach eingeführter Gewohnheit, mit Aufſtellung einiger Büſchelchen von allen Gattungen Getreides auf dem Hochaltar, jedoch blos an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage feierlich begangen werden. Künftig iſt dieſe Feier jedesmal im Monat September und zwar vor Michaelis durch ganz Bayern zu feiern.

c. Prozeſſionen.

21. Sept. 1801. (Reg.-Bl. v. J. 1801, S. 625.) Bei den gewöhnlichen öffentlichen Prozeſſionen und geiſtlichen Umgängen, (wenn es anders die Zeit und die Geſchäfte zulaſſen) ſollen die Beamten und übrigen Orts-Obrigkeiten, allemal mit einer Kerze in der Hand, das Venerabile gleich gerade nach dem dasſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtande und in geziemender Ordnung begleiten.

6. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 225.) Nur die von der Kirche ſelbſt angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markustage und den erſten drei Tagen der Kreuzwoche haben ſtatt.

Für die Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens ſind, iſt jährlich nur ein Kreuzgang erlaubt. Die übrigen noch etwa hergebrachten ſollen ſich an dieſen allein geſtatteten anſchließen. Keine ältere Bewilligung iſt mehr giltig, ſie mag ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeyn; eine neue Bewilligung für Kreuzgänge iſt allein der höchſten Stelle vorbehalten.

1. Juli 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 469.) Die Fahnen- und Kreuzträger haben ſich gleich den Kirchendienern in Chorröcken zu kleiden.

5. Dez. 1808. (Siehe auch Reg.-Bl. v. 1804, S. 94.) In Zukunft ſollen keine anderen Prozeſſionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr geſtattet ſeyn, als jene: a) am Frohnleichnamstage, b) am Feſte des heil. Markus, dann c) am Montage, Dienſtage und Mittwoch der Kreuzwoche. Letztere unter b und c bemerkten dürfen nur in den nächſtgelegenen Pfarrkirchen gehalten werden.

M. ſ. a. u. Mißbräuche, abgeſtellte.

d. Oelberg-Vorſtellungen.

Die Haltung von Oelbergs-Andachten iſt nicht zu erſchweren. 7. März 1826.

e. Fußwaſchung.

Die Anzeigen über die zur Fußwaſchung am grünen Donnerstage in München ſich meldenden Greiſe ſind jedesmal unmittelbar dem Königl. Oberſthofmeiſterſtabe zuzuſenden. 29. Nov. 1830.

f. Grabvorſtellungen, Charwoche.

Grabvorſtellung. Anſtatt dieſer ſoll das Sanctiſſimum, mit einem weißen Flor bedeckt, auf einem ſchwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbetung ausgeſtellt, und auf dem Antipendium die Vorſtellung des in dem Grabe liegenden Heilands abgebildet werden. Jede Verzierungen ſind verboten. 10. März 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 178.)

Jedoch in einzelnen Fällen, wenn die Errichtung heiliger Gräber mit bildlichen Vorſtellungen unternommen werden will, kann nachgeſehen werden, ſo ferne hiebei keine unanſtändigen oder unſchicklichen Darſtellungen angebracht werden. 15. April 1817.

Die Koſten aber müſſen ohne alle Beläſtigung des Kirchenvermögens durch freiwillige Beiträge ꝛc. beſtritten werden, auch dürfen ſonſt keine Mißbräuche dabei vorkommen.

In dem öffentlichen Gebete für den König ſollen am Charfreitag die Worte beigefügt werden: Oremus et pro christianissimo rege nostro N., ut Deus etc. In der folgenden Kollekte iſt die Benennung des römiſchen Reichs auf folgende Art abzuändern: Respice benignus ad regnum Bavariae, ut etc. Am Charſamſtag ſind in dem feierlichen Kirchengeſang: Exultet etc. die Worte für den König auf folgende Weiſe auszudrücken: Respice etiam ad devotissimum regem nostrum N. etc. Das Andenken an das Kaiſerthum aber und das römiſche Reich ſoll an beiden Tagen unterlaſſen werden. 20. März 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1806, S. 122.)

Bei der Feuerweihe am Charſamſtage ſoll niemand brennbare Materialien anzünden, die dagegen Handelnden ſollen mit drei Reichsthalern beſtraft werden. 17. Nov. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 1861.)

g. Weihe von Schiffen.

2. Jan. 1838. Die Weihe eines Schiffes ſoll künftig nie wieder durch Geiſtliche von zweierlei Religionen, ſey es zuſammen, oder auch nacheinander geſchehen.

h. Glockengeläut.

1) Läutordnung.

7. Aug. 1800. Bei der ewigen Anbetung und dem 40ſtündigen Gebet ſoll das ſtündliche Läuten unterbleiben und nur am Anfange und Ende geläutet werden.

14. Febr. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 341.) 1) Zur Nachtzeit — das iſt zwiſchen dem Abend- und Morgengruße — wird alles Glockengeläute verboten. Von dieſem Verbote ſind nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Waſſer- oder Feuergefahr ꝛc., ausgenommen.

2) Bei Tage iſt an Werktagen zu dem Hauptgottesdienſte das Geläute mit den kleinen Glocken 5 Minuten hindurch geſtattet.

3) An Sonn- und gebotenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner ſtatt, jedoch ſoll es nie über eine halbe Viertelſtunde andauern.

4) Bei beſonderen Veranlaſſungen, als

a. bei öffentlichen Prozeſſionen hat es bei dem bisherigen Gebrauch zu bewenden;

b. bei Leichenbegängniſſen ſoll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelſtunde, in den übrigen Kirchen auf Verlangen nicht länger, als die Leiche ſich in der Nähe derſelben befindet, geläutet werden;

c. die ſogenannte Zügen-Glocke ſoll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden und niemals länger als drei Minuten.

Die Ortspolizei kann das Geläute für Sterbende oder Verſtorbene — wenn ſie es für ſchädlich hält, z. B. bei epidemiſchen Krankheiten — auf unbeſtimmte Zeit ganz verbieten.

d. Das Geläute des Morgens-, Mittags- und Abendgrußes bleibt unverändert.

e. Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten ſoll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drei Minuten lang, gegeben werden.

Das ſogenannte Mittagsgeläute, welches dem Landmann und der arbeitenden Klaſſe auf dem Lande in Beziehung auf ſeine Tagesordnung nothwendig iſt, ſoll ferner beſtehen, übrigens, was das Geläute zu einzelnen Meſſen betrifft, kann ſolches beſonders an Werktagen nach § 2 der Verordnung vom 14. Febr. d. J. nur inſoferne ſtatt haben, als dieſe an die Stelle des Pfarr- oder Hauptgottesdienſtes treten; zu den übrigen Meſſen kann nach § 4. lit. e. das Zeichen gegeben werden. 30. Mai 1807.

Zu allen gottesdienſtlichen Verrichtungen wird nach Umſtänden ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. 20. Juni 1807.

Das Gleiche verſteht ſich vom Morgen- und Abendgruße, von der Scheidung an Freitagen zur Erinnerung an die Todesſtunde Jeſu, von der Angſt Chriſti an Donnerstags-Abenden nach dem Abendgruße.

So kann auch auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bei Tage geſchieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

Das Zeichen der 11. und 12. Stunde, des Morgen- und Abendgebetes ſoll inſolange, als in der Pfarrkirche keine gute Uhr aufgeſtellt ſeyn wird, erſt auf der Filialkirche gegeben und alsbald auf der Pfarrkirche wiederholt werden. 15. Dez. 1819.

2) Wetterläuten.

In Zukunft darf nur vor dem Ausbruche eines Gewitters mit einer Glocke ein kurzes auf die Dauer von drei Minuten zu beſchränkendes Zeichen zum Gebete gegeben, und daſſelbe nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden. Das Läuten während des Gewitters oder mit mehreren Glocken bleibt verboten. 26. Aug. 1832. 2. Sept. 1832. (Oberb. Int.-Bl. S. 923.)

Wegen der Läutgarben hat es bei den bisherigen Verordnungen ſein Bewenden. 24. April 1806.

3) Himmelläuten.

7. Nov. 1807. Das ſogenannte Himmelläuten iſt bei zwölf Reichsthaler Strafe abgeſchafft.

4) Glockenſeile.

14. April 1814. Die Seile der Kirchenglocken ſollen vor jedem Mißbrauche verwahrt und die Zugänge zu denſelben wo möglich geſperrt werden.

Religiöſe Volksblätter

13. Juni 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 380.) dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei Konfiskations-Strafe nicht verkauft werden.

Reſidenz der Domkapitularen.

M. ſ. u. Domkapitularen.

Roſenkranz-Abbeten.

M. ſ. u. Leichen.

Ruralkapitel.

10. Jan. 1807. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 147.) Bei Abgang eines Ruralkapitels-Vorſtandes, es ſey durch den Tod, Reſignation oder Promotion auf eine andere Kirchenpräbende, hat der andere Kapitelvorſtand, und im Falle beide zugleich mangelten, der Senior capituli, ſich an die betreffende Landesſtelle zu wenden, den Abgang des Vorſtandes anzuzeigen, und einen zur Wahl ſchicklichen Tag in Vorſchlag zu bringen.

Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel durch das einſchlägige Landgericht, in deſſen Bezirk der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht.

An dem zur Wahl beſtimmten und allen Kapitelsmitgliedern vom Vorſtande ſchriftlich bekannt gewordenen Tage verſammeln ſie ſich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetſten ſcheint. Der Land-

richter erſcheint bei der Wahl, leitet ſelbe, ohne ſich in die Wahlfreiheit auch nur im geringſten einzumiſchen, und bezieht außer den beſtimmten Tagesgebühren nichts. — Wollten die biſchöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihrem Namen einen geiſtlichen Kommiſſär zu ſolchen Verhandlungen abſchicken, ſo bleibt es ihnen unbenommen; er hat aber mehr nicht als der Landrichter vom Kapitel zu fordern.

Der Vorſtand mag nach der bisherigen Obſervanz eines jeden Ruralkapitels entweder durch die Mehrzahl der verſammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius capituli gewählt werden. Dieſer Umſtand iſt jedesmal in dem über das ganze Geſchäft zu erſtattenden Berichte anzumerken. Das Protokoll über die Wahl wird vom Landrichter abgehalten, und von dieſem, vom geiſtlichen Kommiſſär, wenn er will, zugleich aber auch vom Kapitelvorſtand und den zwei Senioren des Kapitels, oder im Falle beide Vorſtände mangelten, von den drei Aelteſten derſelben unterſchrieben.

Will der biſchöfliche Kommiſſär eine Abſchrift vom Wahl-Protokoll nehmen, ſo iſt ihm ſelbe nicht zu verweigern.

Das Wahl-Protokoll iſt hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landesſtelle einzuſenden, und das Kapitel hat in ſeinem ſowohl als in des gewählten Vorſtandes Namen die landesherrliche Beſtätigung nachzuſuchen, die jedesmal ſchleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten.

In jenen Ordinariatsbezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, ſondern die Ruraldechanten und übrigen Kapitelsvorſtände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, ſollen die zu dieſen Stellen zu befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landesſtelle zur Beſtätigung angezeigt werden.

Durch gegenwärtige Verordnung ſind die Biſchöfe, wenn ſie aus kanoniſchen Gründen gegen das gewählte Subjekt Einwendungen haben könnten, ſolche geltend zu machen nicht verhindert.

4. Juni 1811. a) Die Dekanatsgränze darf die Landgerichtsgränze nicht überſchreiten.

b) Der Dekanatsſitz iſt möglichſt in die Mitte des Diſtrikts zu legen, und der gewählte Ort muß mit einer Kommunikationsſtraße verbunden ſeyn.

c) Wo die Lokalität und die Diſtanzen, daß die Dekane von ihren Pfarrſitzen bei jeder Pfarrei den Hin- und Rückweg in Einem Tage leicht zurücklegen können, dieſes nicht möglich machen, ſind im nämlichen Landgerichte zwei Dekanatsdiſtrikte zu bilden.

d) Zu Dekanatsſitzen ſollen in der Regel die einträglichſten Pfarreien Königl. Patronats gewählt werden.

S.

Sammlungen.

Die Sammlungen der Kaplane, Meßner, Pfarrer, Pfarrvikarien an Lebensmitteln, oder anderen Gegenſtänden, ſollen künftig unter keinem Vorwande mehr ſtatt haben. Wenn ein Individuum hiedurch an ſeiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angeſetzten Einnahme wirklich verkürzt würde, ſo ſoll ein verhältnißmäßiges Surrogat aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchenkaſſen ausgemittelt werden. — M. ſ. a. u. Läutgarben.

3. Febr. 1796. 22. Dez. 1803. (M. Gen.-Sg. v. 1797, S. 510 u. Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 1043.)

Die Sammlungen der Pfarrer und Pfarrvikarien bleiben aufgehoben, in jenen Fällen aber, wo die Gabe ſich auf einen giltigen und erweislichen Rechtstitel gründet, ſollen ſelbe durch eine andere anſtändige Erhebungsart ſurrogirt werden.

15. Jan. 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805, S. 135.)

Schiffweihe.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Schießen.

M. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte.

Schloßkapellen.

M. ſ. u. Begräbnißplätze, Hauskapellen und u. Kirchweihfeſt.

Schulbeneſizien.

9. März 1838. Zur Erlangung eines Schulbeneſiziums, welches zugleich Curatbeneſizium iſt, reicht der Nachweis der Befähigung mittelſt eines Colloquiums vor dem Diſtrikts-Schulinſpektor inſolange hin, als mit der Seelſorge eines ſolchen Beneſiziums nicht die Ausübung aller Rechte und Pflichten eines ſelbſtändigen Pfarrers verknüpft iſt, in welch letzterem Falle zur Erlangung einer ſolchen Stelle das Beſtandenhaben der Pfarramts-Konkursprüfung erforderlich bleibt.

Uebrigens iſt jedesmal bei den Kompetenten um Schulbeneſizien, neben den Ausweiſen über das beſtandene Colloquium, den früheren Studien- und den neueſten Ordinariats-Zeugniſſen eine vorzügliche Berückſichtigung zuzuwenden.

M. ſ. a. u. Präſentationsrechte der Gemeinden Art. 4.

Schulkinder.

M. ſ. u. Beichte ꝛc.

Schullehrer.

M. ſ. u. Ausſchenken.

Seelſorgejahre.

5. Mai 1813. (Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 612.) Die zum Konkurſe der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten erforderlichen Seelſorgejahre werden von 10 auf 8 Jahre beſchränkt.

Seelſorger.

24. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 809.) Beſchwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelſorger zu gewiſſen Kirchendienſten ſich ergeben, ſollen nach den älteren Verordnungen, ohne Geſtattung eines Prozeſſes, nachdem dieſelben darüber gehört worden, durch die einſchlägige Polizeibehörde gehoben werden.

Sektenſtifter,

1. Okt. 1813. (Strafgeſ.-Buch 1. Art. 417.) welche ihre an ſich unſchuldigen Religions-Meinungen durch

unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen ſuchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äußere Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen, ſind als Unruhſtifter mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniß zu belegen.

Selbſtmörder.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Siegel der Pfarrer und Dekane.

M. ſ. u. Amtsſiegel.

Simultangebrauch der Kirche.

Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtigt ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 918, § 105-14.)

Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den geheimen Rath bringen wird.

Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtigt ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für ſich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauch auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter Allerhöchſter Genehmigung, welche durch das Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

Sonn- und Feiertags-Feier.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

18. Dez. 1725. An den Gott geheiligten Sonn- und Feiertagen ſoll das Volk alle knechtiſche Arbeit, und an Feſttagen das Tanzen völlig unterlaſſen, und durch das Viehhüten vom Gottesdienſte nicht abgehalten werden. Alle Hausväter und Mütter ſind anzuhalten, daß ſie ihre Kinder und Dienſtboten in die chriſtliche Lehre, und von Martini bis Oſtern die Jugend fleißigſt zur Schule abſchicken.

14. Dez. 1772. (M. Gen.-Sg. v. 1784, Bd. II. S. 1106.) Während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſte ſoll alles Kaufen und Verkaufen ſowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlaſſen, auch alle Schenk-, Kaffee-, Meth-, Branntwein- und Kochhäuſer ſammt den Wirthsgärten, nur mit Ausnahme bei fremden Reiſenden, verſchloſſen bleiben.

Obiges Verbot iſt nur von jenem Gewerbe zu verſtehen, welches mit Tumult oder großem Zuſammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten ꝛc. und andern dergleichen ihre Gewerbe zu bemeldeter Zeit ſoweit ungeſperrt bleiben, daß ſie ſolches, jedoch bei halb eröffneter Thür oder Laden, unter Enthaltung des Spielens, Tanzens, Schreiens und anderen Tumulten exerziren mögen. 12. Jan. 1773.

Die Tumult und Lärmen erregenden Zecher, oder diejenigen, welche ſonſt durch ihre Gewerbe zur Störung des öffentlichen Gottesdienſtes Anlaß geben, ſollen zur Ordnung zurückgeführt werden. 14. Juli 1802.

1) An Sonn- und Feiertagen bleiben knechtiſche Arbeiten, Handthirungen, Mahlen und Backen ausgenommen, bei ſchwerer Strafe verboten. 9. Juni 1806. (Aſchaffbg. Int.-Bl. 1808, Nr. 52.)

2) In allen Wein-, Kaffee-, Bier- und Branntweinhäuſern werden lärmende, Aufſehen erregende Zuſammenkünfte verboten. Spielen findet vor geendigter Vesper nicht ſtatt.

3) Bleiben die Zuſammenkünfte auf der Zunftſtube bis nach geendigter Vesper ſtreng verboten.

4) Darf an ſelben Tagen kein Laden geöffnet, nichts ausgeſtellt, und nichts ausgehängt werden, auch nicht einmal das Brod.

5) Iſt das Führen der Früchte zur Mühle oder des Mehles und Schrotes verboten.

6) Um die zur chriſtlichen Lehre beſtimmten Stunden ſind ſtatt der Kinder zum Hüten des Viehes erwachſene Perſonen einzuſtellen.

7) Die Juden haben ſich alles Handthirens zu enthalten.

An hohen Feſten, wohin auch Buß- und Bettage und das Erndtefeſt zu rechnen ſind, wird durchaus aller Handel den Juden mit Chriſten unterſagt; an Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr geſtattet, als: 31. Dez. 1811.

a. auf öffentlichen Märkten;
b. in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben;
c. an beiden Orten nur zu gleicher Zeit nach dem Gottesdienſt.

Vor allem ſoll das Verbot des Viehhandels an ſolchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit ſtreng beobachtet werden.

Den ſowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden iſt an dieſen Tagen das Schachern unterſagt.

21. Juli 1818. An den geſetzlich geheiligten Tagen dürfen von Behörden und Stellen keine öffentlichen Verhandlungen, Verſteigerungen, Verpachtungen ꝛc. vorgenommen werden.

26. Febr. 1820. Während der Zeit des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen iſt das lärmende Zechen und Spielen unterſagt.

16. Juni 1824. Das Verbot der lärmenden Beluſtigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes wird von Neuem eingeſchärft.

31. Mai 1826. Den Lottokollekteuren iſt das Oeffnen der Laden an Sonn- und Feiertagen unterſagt.

17. Dez. 1826. Das Verbot der körperlichen Arbeit an Sonn- und Feiertagen iſt aller Orten aufrecht zu halten.

11. Mai 1830. (Reg.-Bl. v. J. 1830, S. 700.) Die Kreisregierung hat auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinſichtlich der Tanzmuſiken beſtehenden Verordnungen ſtrenge zu wachen, und die untergeordneten Polizeibehörden hiernach gemeſſen zu inſtruiren.

31. Jan. 1831. Es iſt Sorge zu tragen, daß die von der Staatspolizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feſttagen vorgeſchriebene Ordnung nicht verletzt werde.

24. Nov. 1832. 1) Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen iſt durchaus verboten; Märkte dieſer Art dürfen nur an Werktagen ſtatt finden; die früher an ſolchen Tagen ſtattgehabten

ſind auf ſolche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

2) Bei dieſen Viehmärkten dürfen keinerlei Feſtlichkeiten, Gelage, Freinächte u. ſ. w. ſtatt finden.

3) Die übrigen Märkte ſind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weiſe zu handhaben.

Während des Vormittagsgottesdienſtes ſoll das unbedingte Geſchloſſenbleiben aller Marktbuden, dann das unbedingte Fernbleiben der Sonn= und Feiertagsſchulpflichtigen Jugend von allem Beſuche der Tanzplätze und Wirthshäuſer gehandhabt werden.

Bei Verlegung der auf Sonn= und Feiertage fallenden Getraidemärkte, welche nicht zufällig auf beſtimmte Sonn= oder Feiertage fallen, ſondern bisher an denſelben ſtändig abgehalten werden, ſollen die Verkehrsverhältniſſe mit benachbarten Orten und insbeſondere die Schrannentage benachbarter Orte in ſorgfältige Berückſichtigung gezogen werden. 1. Mai 1833.

Der Stadtgemeinde München und der Vorſtadt Au wird geſtattet, daß die Kaufläden, mit Ausnahme der offen bleiben müſſenden Bäckerläden, Baderſtuben und Apotheken, an Sonn= und Feiertagen in den Morgenſtunden von 6 bis 8 Uhr und in den Mittagsſtunden von 11 bis 2 Uhr geöffnet werden, wogegen außer dieſen Stunden ſämmtliche Läden geſchloſſen ſeyn müſſen. 15. Nov. 1835.

Die Entſchließung wegen Störung des Gottesdienſtes an Sonn= und Feiertagen durch das Getöſe der Müller= und Bierwägen in München wird dahin erläutert, daß das Fahren ſelbſt nicht unterſagt werde, ſoferne durch geeignete Vorrichtungen an den Wägen überhaupt deren auffallendes Raſſeln beſeitigt wird. 22. Jan. 1836.

B. Abhaltung von Gerichtshandlungen.

Es ſoll von den Aemtern nie eine Verſteigerung der zu kaufenden oder in Pacht zu gebenden Realitäten an Sonn= und gebotenen Feiertagen vorgenommen werden. 20. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 586.)

C. Vornahme von Arbeiten.

27. Febr. 1649. (M.G.-S.v.1788, Bd. IV. S. 738.) Der Bauernſchaft iſt verboten, an Sonn- und Feiertagen ihrer Bauernarbeit nachzugehen, in Hölzern und Wäldern das Holz zu hacken, die Wägen zuzurichten, ſolche zu beladen, und damit über Land zu fahren.

2. Jan. resp. 24. Dez. 1809. 24. März 1810. Im Falle, wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte ein Sonn- oder gebotener Feiertag dazwiſchen einfällt, an denen das Wetter zum Einſammeln und zur Einführung der Erndte geeignet iſt, hat der Seelſorger hiezu die Erlaubniß zu ertheilen, und der vormittägige Gottesdienſt iſt zu einer früheren Stunde abzuhalten, die Abendandacht aber ganz zu unterlaſſen.

31. Dez. 1826. Die Polizeibehörden werden angewieſen, gegen die Uebertretung des Verbots, an Sonn- und Feiertagen körperliche Arbeiten zu verrichten, nachdrücklich einzuſchreiten.

D. Betrieb der Mühlwerke.

6. Febr. 1829. Das Mahlen an Sonn- und Feiertagen gehört unter das Verbot vom 17. Dez. 1826.

E. Das Viehhüten unter dem Gottesdienſte

6. Juni 1746. iſt verboten.

F. Beluſtigungen.

4. Juni 1782. (M.G.S.v.1785, Bd. II. S. 1008.) Das Tanzen an den beſtimmten Feſttagen, nämlich am neuen Jahrestag, Maria Lichtmeſſen, heil. Oſtertag, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſtſonntag, heil. Dreifaltigkeitsſonntag, Frohnleichnamsfeſt, Allerheiligen, heil. Chriſttag, iſt abzuſtellen.

Spitalkirchen.

M. ſ. u. Filialkirchen.

Sponſalien.

M. ſ. u. Eheverlöbniſſe, Verträge.

Sterbfälle.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Stiftungen an Auswärtige.

M. ſ. u. Vermächtniß.

Stiftungen.

M. ſ. u. Pfarrbezüge.

Stolgebühren.

Das Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten iſt abgeſtellt, und darf Niemandem verwehrt werden, ſeine Hochzeit in ſeinem eigenen Hauſe zu halten, folglich kann ein Pfarrer und Schullehrer auf Gebühren von einer ſolchen Hochzeitsfeierlichkeit keinen Anſpruch machen. 3. Dez. 1814.

Ein blos proklamirender und zur Kopulation nicht befugter Pfarrer hat auf die Trauungsgebühren keinen Anſpruch zu machen. 30. März 1816.

Regulirung der Stolgebühren der Haupt- und Reſidenzſtadt München: 20. Okt. 1827.

I. Bei freiwilligen Haustaufen,

II. bei freiwilligen Trauungen in Privatkapellen oder Häuſern ſollen die Gebühren der I. Klaſſe entrichtet werden.

III. Für die Gebühren bei Leichenbegängniſſen der Erwachſenen iſt nach den beiden höchſten noch eine Mittelklaſſe einzuſchalten, deren Geſammtbetrag die Summe von 50 höchſtens 60 fl. nicht überſchreiten darf.

IV. Ausgenommen der oben freiwilligen Haustaufen und Trauungen ſteht Jedermann die Wahl der Klaſſe durchaus frei. Es darf weder einer Ueberſchreitung des Maximums der I. Klaſſe aus freiem Antriebe der Betheiligten, noch irgend einem Zwang Statt gegeben werden.

V. Als Kinderleichen ſind nur diejenigen zu behandeln, wenn das Kind das heilige Abendmahl noch nicht empfangen hat.

VI. Für Opfer und Wachs kann auch die angeſetzte Summe entrichtet werden; die Ueberreſte der ſelbſt gelieferten Wachskerzen verbleiben der Kirche.

VII. Die Begleitung der Leichen vom Hauſe aus bis zum Leichenhauſe ſoll nicht unterſagt ſeyn.

VIII. Bei ſogenannten ſtillen Proviſuren bleibt es Jedermann überlaſſen, ob und was er dafür vergüten will.

IX. Die Erhebung der Gebühren bei Taufen ꝛc. iſt den Pfarrämtern überlaſſen, jene aber für die polizeilichen Beerdigungsfunktionen und Anſtalten und für die damit beſchäftigten Perſonen der Lokalpolizeibehörde zu übertragen.

X. Ueber den Ertrag dieſer Stolgebühren muß von den Pfarrämtern fortlaufend genaue Aufſchreibung und jährliche Rechnung gepflogen werden.

28. Mai 1828. Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München:

1. Aus Rückſichten auf die örtliche Gewohnheit und in Analogie mit den beiden erſten Klaſſen ſind für die Mittelklaſſe bei dem Seelengottesdienſte noch zwei Nebenmeſſen mit den treffenden Gebühren anzuſetzen.

2. Das Fahren der Leichen in Leichenwägen iſt einzuführen:

3. Für den Gebrauch der Leichenwägen ſind die Gebühren für Erwachſene auf I. Klaſſe 2 fl., II. 1 fl. 30 kr., III. 40 kr., IV. 18 kr., V. 6 kr., dann bei Kinderleichen auf I. 1 fl., II. 18 kr. und III. 6 kr. feſtgeſetzt.

4. Die Gebühren für die Leichenträger nach Einführung der Leichenwägen ſind bei der erſten Klaſſe auf 4 fl., bei der zweiten auf 3 fl. 12 kr., bei der dritten auf 2 fl., bei der vierten auf 1 fl. 36 kr., und bei der fünften auf 1 fl. 12 kr. geſetzt.

5. Jene für den Gebrauch des Bahrtuches bei der Beiſetzung und Beerdigung der Leichen der Erwachſenen ſind in der

erſten Klaſſe 5 fl., in der zweiten 2 fl., in der dritten 1 fl. 30 kr. und in der vierten 48 kr. beſtimmt.

6. Die Gebühren für das Beiſetzen der Leichen für die erſten drei Klaſſen in dem ſchönen Saale ſind auf I. 6 fl., auf II. 5 fl. und III. 4 fl., für die zwei letzteren Klaſſen im gewöhnlichen Saale auf IV. 1 fl. und V. auf 24 kr. feſtgeſetzt.

M. ſ. a. u. **Begräbnißgebühren** und u. **Mißbräuche, abgeſtellte.**

Ueber die in jeder Pfarrei üblichen Stolgebühren ſind genaue Verzeichniſſe vom Pfarrer anzufertigen und ſolche vom Gerichte gehörig zu revidiren; ein Exemplar davon bleibt beim Pfarramt, eines beim Gerichte und eines beim Gemeinde-Vorſteher hinterlegt; die Gebühr für einzelne pfarrliche Funktionen darf ſich nicht abſtufen, ſondern muß für alle Pfarrkinder gleich ſeyn, eine Ausnahme iſt beim ſogen. Seel-Getraide; es ſind die Gebühren für den Pfarrer, Meßner, Seelnonne, Choraliſten, Miniſtranten, Kreuz- und Fahnenträger, Leichenträger, Todtengräber, für das Geläute und die Kirche auszuſcheiden. 29. Okt. 1831. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1317.)

T.

Tanzen.

M. ſ. u. Sonn= und Feiertags=Feier.

Taufen.

26. Apr. 1785. (M.G.S. v. 1788, S. 818.) Jede neu aufgenommene Hebamme hat ſich bei dem Ortspfarrer zur Prüfung über die Adminiſtrirung der Nothtaufe und zur Ablegung des Glaubensbekenntniſſes zu ſtellen.

15. Jan. 1830. Proteſtanten ſollen als Taufpathen katholiſcher Kinder in der Regel nicht zugelaſſen werden.

Taufgebühren unehelicher Kinder.

24. Febr. 1796. (M. Gen.-Sg. v. 1797, Bd. V. S. 512, Nr. 169.) Den Pfarrern wird ausdrücklich verboten, von den getauften unehelichen Kindern neben dem gebührenden Taufgeld noch eine ſonderbare reſpektive doppelte Taufgebühr einzufordern.

5. April 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 232.) Kein Pfarrer ſoll ſich wegen der Taufe unehelicher Kinder auch nicht das Geringſte über die gewöhnliche Gebühr zueignen, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthalern und des Erſatzes des Sürplüs.

25. Aug. 1824. Für die Zukunft dürfen bei den Taufen unehelicher Kinder keine erhöhte Gebührsbezüge ſtatt finden.

1. Die Geburten unehelicher Kinder ſollen ohne Abſonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die allgemeinen pfarrlichen Geburts-Regiſter eingetragen werden. 25. Juli 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 571.)

2. Es bleibt durchaus unterſagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne deſſen Vorwiſſen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandenſeyn beſtimmte Vormerkung in ſolchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburts-Regiſter einzutragen.

3. Die Pfarrer ſind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizeibehörde (zum Zwecke der erforderlichen Obſorge für die unehelich gebornen) alsbald die Anzeige zu machen und dabei beſonders zu erwähnen, ob ſich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer als ſolcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht.

Bis die Kinder nicht den Namen der Väter mit deren Zuſtimmung führen dürfen, iſt ihnen im Geburtsregiſter nur der Geſchlechtsname der Mutter beizulegen. 5. Aug. 1825. u. 12. Mai 1829. (Oberb. Int.-Bl. S. 595 u. 313.)

Tauflisten und Bücher.

Die aus den Taufregiſtern genommenen pfarrlichen Extrakte in Beziehung auf Verhältniſſe des Adels müſſen hinſichtlich der Aechtheit der pfarrlichen Unterſchriften und Fertigung von dem einſchlägigen Ordinariate oder der weltlichen Gerichtsſtelle, worunter der Pfarrer ſteht, legaliſirt werden. 22. Dez. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 49.)

Ueber die adelig Geborenen, Getrauten und Verſtorbenen haben die Pfarrämter monatlich Verzeichniſſe an die Polizeiſtellen einzuſenden. 3. Mai 1816. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 377.)

M. ſ. a. u. Pfarrmatrikel und u. Inſtallation.

Taufscheine.

Keinem Unterthan, der ſich außer Landes anſäſſig machen und verheirathen will, darf von den Pfarreien ein Taufſchein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden, wenn derſelbe nicht zuvor das von ſeinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich 26. Okt. u. 25. Dez. 1804. (Reg.-Bl. 1804, S. 919.)

auszuſtellende Zeugniß beibringt, daß die höchſtlandesfürſtliche Bewilligung zum Auswandern gegeben ſey.

Die Pfarrer ſollen im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungsſumme oder dem außer Land gehenden Geldbetrage angemeſſenen Strafe unnachſichtlich belegt werden. — M. ſ. u. Pfarrmatrikel.

25. Dez. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 69.) 1) Den ſämmtlichen Pfarrern des Königreichs und ihren Stellvertretern wird bei Ausſtellung der pfarrlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau- und Todtenſcheine u. dergl., ſtrenge Vorſicht zur beſonderen Pflicht gemacht.

2) Denſelben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein ſolches Zeugniß auszuſtellen, welcher nicht im Stande iſt, den erlaubten Zweck, zu welchem er daſſelbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten oder wie immer verdächtig ſcheinenden Individuen darf durchaus keine pfarrliche Urkunde ertheilt werden, ſondern dergleichen Perſonen iſt zu bedeuten, ſich vorerſt durch Zeugniſſe ihrer kompetenten Polizeibehörde auszuweiſen, wozu ſie die erlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausſtellung an ſie keinem Anſtande unterliege. Wenn ſich nach Erfüllung dieſer Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erſt kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen dieſe Vorſchriften ſich verfehlen, ſollen nach Befund der Umſtände arbitrariſch beſtraft werden.

28. April 1826. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 659.) Für Zeugniſſe aus den Pfarrmatrikeln, wenn ſie auch mehrere Geburten oder Sterbfälle enthalten, iſt nur die Taxe mit 30 kr., die Aufſuchgebühr mit 8 kr. und der Stempel mit $15\frac{1}{2}$ kr. anzurechnen.

Teſtamente der Geiſtlichen.

18. Nov. 1803. (Reg.-Bl. 1803, S. 955 u. Ulmer Reg.-Bl. v. 1803, S. 207.) Die Beſtätigung der Teſtamente der Geiſtlichen durch die biſchöflichen Ordinariate und Vikariate iſt aufgehoben.

Alle Privilegien und Gewohnheiten, wodurch verſchiedene Geiſtliche bisher von den geſetzmäßigen Feierlichkeiten befreit

waren, welche zur Weſenheit eines bürgerlichen Teſtaments erfordert werden, ſollen von nun an ihre Rechtskraft verlieren und als erloſchen angeſehen werden, und ſie ſind auch hierin, wie in allen bürgerlichen Handlungen, den Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze unterworfen.

Wenn ein Geiſtlicher von einem biſchöflichen Ordinariate eine Beſtätigung künftig nachſuchen und erhalten wird, ſo ſoll dieſelbe keine bürgerliche Wirkung haben, und einem Betheiligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachſen.

Die biſchöflichen Vikariate ſollen ferner von den Geiſtlichen weder eine Taxe noch eine andere Abgabe unter dem Vorwande der Teſtamente und Erbſchaften zu fordern haben, und es kann von ihnen bei Inteſtatsfällen geiſtlicher Perſonen kein Spolienrecht auf die Verlaſſenſchaft derſelben geltend gemacht werden.

Die letztwilligen Diſpoſitionen der Geiſtlichen ſind als blos weltliche Gegenſtände erklärt, und die Verhandlungen der Verlaſſenſchaften derſelben den weltlichen Gerichten zugewieſen, es können daher in ſolchen letztwilligen Verordnungen Teſtaments-Exekutoren aufgeſtellt und in dieſer Eigenſchaft auch geiſtliche Perſonen ernannt werden, wenn ſonſt kein geſetzliches Hinderniß in Anſehung derſelben obwaltet. Dieſelben können in keiner anderen Beziehung als wie jeder andere weltliche Teſtaments-Exekutor hiebei erſcheinen, und ihres Auftrages ſich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsſtelle entledigen. 12. Dez. 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 1950.)

Ein Geiſtlicher, welcher als Teſtaments-Exekutor eingeſetzt iſt, kann in der Eigenſchaft als Abgeordneter der geiſtlichen Behörde bei der Verlaſſenſchafts-Verhandlung nicht auftreten.

Tiſchtitel.

Die Qualität des Tiſchtitels eines Säkularprieſters, oder ehemals angenommenen Religioſenſtandes u. ſ. w., geben ebenſowenig einen Grund der Zulaſſung als der Ausſchließung vom Konkurſe bei Beſetzung von Pfarreien. 30. Dez. 1806. (Reg.-Bl. v. J. 1807, S. 271.)

9. April 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 839.) Den Städten, Märkten und Gemeinden iſt künftig nicht mehr zu geſtatten, Tiſchtitel unmittelbar zu verleihen. Die Königlichen General-Landeskommiſſariate als Kommunalkurateln haben dagegen dieſes Geſchäft zu übernehmen und dabei zu beobachten, daß in Uebereinſtimmung mit der für Königl. Titelverleihung feſtgeſetzten Norm jährlich als die höchſte Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeinde-Patronats eines General-Kommiſſariatsbezirkes ein Titulant angenommen werde. Die Bewerber um ſolche Tiſchtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zu Erlangung des landesfürſtlichen Titels erforderlich ſind. Bloß die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der reſpektiven Gemeinden haben hierauf Anſpruch. Die Magiſtraten oder Gemeindevorſteher behalten das Recht, die Subjekte den Königlichen Kommunal-Kurateln in Vorſchlag zu bringen; ſie können jedoch die Berückſichtigung der vorgeſchlagenen nur inſofern erwarten, als dieſe ſich hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältniſſe, in welchem die Anzahl ihrer Patronatrechte mit der Zahl dreißig ſteht.

Die Kommunalkurateln ſind ferner befugt, alle Titelverleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzuſtellen, wenn dieſen eine das feſtgeſetzte Verhältniß überſteigende Anzahl Titulanten zur Laſt liegt. Künftig wird nur den Söhnen ſolcher Gemeinden, die mit keinem Patronatrechte verſehen ſind, der Königliche Titel verliehen. Die Söhne der mit Präſentationsrechten verſehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derſelben auf eine ähnliche Unterſtützung von der Allerhöchſten Stelle Hoffnung. Die Alumnen des georgianiſchen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf Königlichen oder auf einen Tiſchtitel einer Gemeinde Anſpruch. Die Königlichen General-Kommiſſariate und Kommunal-Kurateln haben der Allerhöchſten Stelle jährlich zu der für die Tiſchtitel-Verleihungen feſtgeſetzten Zeit, nämlich am Anfange des zweiten Quartals des Etatsjahres, das Verzeichniß der ſchon beſtehenden und der neu vorgeſchlagenen Kommunal-Titulanten mit ihren Gutachten ſofort mit der Anzeige der Zahl der Kommunal-Patronatrechte vorzulegen, damit die Allerhöchſte Stelle hierüber endlich beſtimmen könne, wornach die Entſchließungen durch die General-Kommiſſariate als Kommunal-Kurateln zur weiteren Ausfertigung gebracht werden ſollen.

Der Tiſchtitel wird nur jenen Kandidaten des Prieſterſtan- des verliehen, welche das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologiſchen Lehrkurſus auf einer inländiſchen Schule vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugniſſe gehörig bewieſen, und ſich der vorgeſchriebenen Prüfung ihrer Kenntniſſe unterworfen haben. (Ulm. Reg.-Bl. v. 1808, S. 2231.)

Titulanten der Kommunen und Stiftungen haben bei katho- liſchen Pfarr- und anderen geiſtlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungs-Patronate gehören, wenn es ihnen an keiner der vorgeſchriebenen Eigenſchaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anſpruch auf Anſtellung. 11. Nov. 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 2713, § 3.)

Von der Verleihung eines Stiftungs- oder Kommunal- Tiſchtitels, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tiſchtitels entweder ſchon ein Vermögen beſitzt, oder von ſeinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann, ſind 10 Gulden, im entgegengeſetzten Fall 5 Gulden zu entrichten, wobei eine Befreiung von der geheimen Rathstaxe eintritt. 27. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 735.)

Bei Ertheilung der Tiſchtitel von Privaten iſt die Erholung der Allerhöchſten Beſtätigung nicht erforderlich, und es iſt genü- gend, wenn ſie den betreffenden General-Kreiskommiſſariaten angezeigt werden, welche am Schluſſe eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe deſſelben in ihrem Kreiſe ertheilten Privattiſchtitel mit umſtändlicher Bemerkung der Perſonalver- hältniſſe und Qualifikation der Kandidaten an das Miniſterium des Innern einzuſenden haben. 30. März 1813. (Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 732.)

Verleihungen von Privattiſchtiteln ſind der Königl. Regie- rung anzuzeigen. 11. April 1816. (Oberb. Int.-Bl. S. 339.)

Was die Erhebung der Taxen von den Beſtätigungen der Tiſchtitelverleihungen von Gemeinden und Privaten betrifft, ſo ſoll von denſelben die Hälfte der gewöhnlichen Taxen für die von Allerhöchſter Stelle ausgehenden landesfürſtlichen Tiſchtitel- verleihungen genommen werden. 11. Nov. 1819.

In Zukunft iſt nur mehr bei der primitiven Verleihung eines Tiſchtitels die vorgeſchriebene Taxe zu erheben, die Bewil- ligung des Tiſchtitelgenuſſes aber taxfrei zu expediren. 7. Nov. 1826.

Titulanten.

31. Aug. 1785. (M. Gen.-Sg. v. 1788, S. 838.) Jene Titulanten, die in Rückſicht ihrer Geiſtes- und Leibeskräfte wohl zu gebrauchen ſind, ſollen die Landesſtellen durch die Ordinariate ad curam berufen laſſen. — M. ſ. a. u. Tiſchtitel.

Todte Körper.

M. ſ. u. Begräbniſſe.

Trauergeläute.

28. Juli 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 1843.) Nach dem Tode eines mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn darf das Trauergeläute nicht über 3 Tage dauern.

Trauungen.

M. ſ. u. Ehe-Einſegnung.

U.

Uneheliche Kinder, deren Beerdigung und Taufe.

M. ſ. u. Beerdigung und u. Taufe.

Untauglichkeit der Geiſtlichen.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Urlaub der Pfarrer.

Bei Urlaubsgeſuchen der Pfarrer ſind die vorgeſetzten geiſtlichen Obern ausſchließend kompetent. Die weltliche Behörde kann nur eine Anzeige davon anſprechen. 8. März 1839. (Augsb. Int.-Bl. 1839, S. 211.)

V.

Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche.

M. ſ. u. Gottesdienſt.

Vergehen, Verbrechen und Strafe.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Verkünden der Verſtorbenen.

M. ſ. u. Gedenken.

Verkündungen von der Kanzel.

22. Juni 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 1469.)

Amtliche Signaturen, oder auch Privatangelegenheiten von der Kanzel nach der Predigt zu verkünden, iſt verboten. — Nur landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche Allerhöchſten Orts befohlen wird, ſind von der Kanzel abzuleſen, und die genaue Befolgung derſelben durch alle dem Pfarrer zu Gebot ſtehenden Mittel zu befördern.

Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, ſollen auf dem Lande in der Regel an den Sonn= und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienſte außerhalb der Kirche dem verſammelten Volke verkündet und dann affigirt werden.

Außer den Allerhöchſten Verordnungen ſind nur jene Gegenſtände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung ſtehen, oder die Kirchengemeinde als ſolche angehen. — M. ſ. a. u. Gedenken der Verſtorbenen und u. Kirchliches Aufgebot.

Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

Bei allen ſich ereignenden Sterbefällen der Geiſtlichen iſt nicht nur die Obſignation über das zurückgelaſſene Vermögen, ſondern auch die Erbſchaftsverhandlung und Auseinanderſetzung von weltlichen Gerichts wegen alleinig und ausſchließlich vorzunehmen, und die bisherige Kumulatio wird nicht mehr geſtattet.

18. Nov. 1803. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 956.)

Die heiligen Gefäße und andere unentbehrliche Stücke ſind von der Sperre auszunehmen und in ſichere Hände zu übergeben.

Das weltliche Gericht hat von den geiſtlichen Sterbfällen dem Dekanat Nachricht zu geben.

Die privative Erbſchaftsverhandlung ſoll von der weltlichen Behörde auch dann vorgenommen werden, wenn gleich in geiſtlichen Teſtamenten Geiſtliche zu Exekutoren ernannt ſind; letztere ſind in dieſem Falle lediglich als Zeugen zu den amtlichen Verhandlungen zuzulaſſen.

18. Febr. 1803.

Die den Gang der Geſchäfte verzögernde Förmlichkeit der Teſtaments-Beſtätigungen von Seite der Vikariate iſt aufgehoben.

23. Nov. 1803.

Auf erfolgtes Ableben eines Geiſtlichen, welcher nicht am Sitze des kompetenten Kreis- und Stadtgerichts wohnt, ſollen die Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe, in deren Bezirk der Verſtorbene ſeinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, deſſen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

28. Juli 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 469.) 29. Juni 1819. (Nov. zur B. G.-O. v. J. 1823, Bd. 4. S. 45.)

Nicht nur der Sterbfall iſt dem einſchlagenden Kreis- und Stadtgerichte alsbald anzuzeigen, ſondern auch das aufgenommene Inventar ſogleich nach ſeiner Vollendung dahin einzuſenden.

Alle übrigen richterlichen Amtsverrichtungen, welche die Abordnung eines Kommiſſärs außer dem Sitze des Kreis- und

Stadtgerichts erfordern, ſollen die Land- und Herrſchaftsgerichte auf an dieſelben ergehendes Anſuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden ſeyn, und die kompetenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Erſparung der Koſten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

8. Jan. 1824. Zum Zwecke der Verlaſſenſchaftsbehandlung iſt die Ertrags-Faſſion der Pfründe des verſtorbenen Benefiziaten in vidimirter Abſchrift an die Gerichtsſtelle abzugeben.

24. Aug. 1830. I. Bei Kloſtergeiſtlichen ſolcher Mannsklöſter, welche nicht zu den Mendikanten-Orden gehören, kann eine Erwerbsfähigkeit und folglich auch eine Verlaſſenſchaftsverhandlung nur in der Art, wie ſie durch frühere Geſetze und Verordnungen beſtimmt war, Platz greifen. Bei den Mitgliedern der bisher fortbeſtandenen oder reſtaurirten Mendikanten-Klöſter aber kann von einer Verlaſſenſchafts-Verhandlung nie die Rede ſeyn, weil dieſe Mitglieder, den weſentlichen Beſtimmungen ihrer Ordensſtatuten gemäß, kein Eigenthum beſitzen können.

II. Bei Todesfällen von Geiſtlichen, welche ſich in Central-Klöſtern befinden, kommt die Verordnung vom 17. Nov. 1803 (m. ſ. u. Religioſen) und

III. bezüglich der Frauenklöſter kommen

1) bei Nonnen, welche nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, die Verordnung vom 27. April 1807 (m. ſ. u. Nonnen)

2) bei Nonnen, welche ewige Gelübde abgelegt haben, die älteren Verordnungen über Erwerbs- und Erbfähigkeit der Kloſterfrauen zur Anwendung, dagegen ſind

IV. die engliſchen Fräulein, welche keine förmliche Ordensgelübde ablegen, und keine eigentliche Klöſter, ſondern nur religiöſe, dem Zweck der weiblichen Erziehung gewidmete Kommunitäten bilden, als erwerb- und erbfähig, ſowohl im aktiven als paſſiven Sinn anzuſehen.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verlaſſenſchaftsbehandlung bei Kloſterindividuen in allen Fällen, wo hievon die

Rede ſeyn kann, nach den Beſtimmungen der §§ 66—68 Edikt II. zur Verfaſſungs-Urkunde vorgenommen werden muß.

Bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten das Recht der proviſoriſchen Verſieglung zu. Edikt v. 26. Mai 1818. (Geſ.-Bl. S. 257, § 95.)

Verlobte.

M. ſ. u. Eheverlobungen und u. Gelübde.

Vermächtniß an auswärtige Stiftungen.

Vermächtniſſe und Schenkungen an auswärtige Stiftungen können nur mit Höchſtlandesherrlicher Bewilligung gemacht werden, bei deren Nachziehung von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin ſie gemacht wird, reversales de observando reciproco beizubringen ſind. 10. Nov. 1811. (Reg.-Bl. v. J. 1811, S. 1720.)

Dieſe Vermächtniſſe ſind der Nachſteuer und ſonſt gewöhnlichen Abgaben unterworfen.

Vermögen und Eigenthum.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Verpflichtung.

Jeder auf eine Pfarrei oder andere ſelbſtändige Stelle eines Seelſorgers und überhaupt auf eine ſtabile Pfründe beförderte Geiſtliche ſoll künftig bei ſeiner Einſetzung in ſeine Stelle dem Staate ſeine Dienſtes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid verſichern. 27. Febr. 1814.

Die Eidesformel kann lauten, wie folgt:

„Ich ſchwöre und verſpreche zu Gott auf dem heiligen Evangelium, der Konſtitution und den Geſetzen zu gehorchen, — dem Könige treu zu ſeyn, und meine Amts- und Berufspflichten getreu, gewiſſenhaft und genaueſt, ſoweit nur immer in meinen Kräften ſteht, zu erfüllen."

„Ich verſpreche auch, an keiner geheimen Verbindung weder im Inlande noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil zu nehmen, und Alles, was an mir liegt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beizutragen. — Wenn ich erfahre, daß irgendwo etwas zum Nachtheile Seiner Königlichen Majeſtät und des Staats angeſponnen werde, ſo will ich es der Regierung unverzüglich anzeigen.“

Die Ablegung des Eides geſchieht vor der Inſtallation des Geiſtlichen auf ſeine Stelle.

Diejenige Behörde, welche den Geiſtlichen auf ſeine Pfründe zu inſtalliren hat, ſoll demſelben auch den in obiger Weiſe vorgeſchriebenen Eid abzunehmen haben, folglich die Stadtpolizei-Direktionen und Kommiſſariate, die Landgerichte und die Herrſchaftsgerichte, ſoweit letztere das Inſtallationsrecht nach Maßgabe der Beſtimmungen des organiſchen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Ueber den Akt der Eidesleiſtung ſoll ein eigenes Protokoll geführt und von den verpflichteten Geiſtlichen unterzeichnet, dann zu den Inſtallations-Akten genommen werden. Eine beglaubigte Abſchrift dieſes Protokolls iſt an die Kreisſtelle einzuſenden und daſelbſt bei den einſchlägigen Akten zu hinterlegen.

Verſteigerungen an Feiertagen.

M. ſ. u. Sonn- und Feiertage.

Verſtorbene.

M. ſ. u. Begräbniß.

Verträge.

M. ſ. u. Geiſtliche Perſonen.

Verwaltung der Pfründen.

M. ſ. u. Pfründen.

Vorſteher, geiſtliche.

Wenn die geiſtlichen Vorſteher in Erfüllung ihrer Amts= pflichten ſich nachläſſig zeigen, ſo werden Se. Majeſtät der König als oberſter Schutzherr der Kirchen dieſelben durch geeig= nete Mittel dazu anhalten. 24. März 1809. (Reg.=Bl. 1809, S. 809, § 61.)

Votiv-Prieſter.

M. ſ. u. Meßgroſchen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

W.

Wahlen der Ruralkapitel.

M. ſ. u. Ruralkapitel.

Waiſenkinder.

M. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte.

Wallfahrten.

M. ſ. u. Andachten, abgeſtellte.

Wallfahrts-Kirchen

20. Jan. 1812. (Reg.-Bl. v. J. 1812, S. 231.) ſollen, ſo lange die Wallfahrt beſteht, und die Kirchen aus ihrem eigenen Vermögen erhalten werden können, nicht reduzirt werden.

Weihe.

31. März 1804. (Reg.-Bl. v. J. 1804, S. 349.) Keinem Königl. Unterthan iſt erlaubt, im Auslande eine Weihe anzunehmen, und die Konſiſtorien ſollen ohne landesfürſtliches Placet keine Dimiſſoriales ertheilen. Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll als ausgewandert behandelt werden. — M. ſ. a. u. Domizellaren und unter Religiöſe Gebräuche.

Weihe von Schiffen.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Weihnachtſingen.

M. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte.

Wetter-Evangelien.

M. ſ. u. Andachten, abgeſtellte.

Wetterläuten.

M. ſ. u. Religiöſe Gebräuche.

Witterung, nachtheilige.

M. ſ. u. Betſtunden.

Wundergeſchichten

ſollen bei ſchwerer Ahndung nicht mehr von den Kanzeln ver- 1. Sept. 1803.
kündigt werden. — M. ſ. u. Aberglauben. (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 688.)

3.

Zehenten.

21. Nov. 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 100.) Die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates kann auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden.

16. Nov. 1826. Dem Pfarrer bleibt **für jeden Fall** unbenommen, eine Regulirung ſeiner Zehentbezüge nach den Fixirungs-Normen **auf die Dauer ſeines Pfarrbeſitzes**, ſohin ohne Präjudiz für Nachfolger und Pfarrpfründe vorzunehmen.

24. Nov. 1830. Die Fixirung der zu kirchlichen **Stiftungen** gehörigen Zehenten unterliegen keinem Anſtande.

Zeit der Begräbniß.

M. ſ. u. **Begräbniſſe.**

Zeremonien.

24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 897, § 88 u. 89.) In Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Zeremonien, Feierlichkeiten, Prozeſſionen und Nebenandachten dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen. — M. ſ. a. u. **Biſchöfe** und u. **Gebräuche, abgeſtellte.**

Zeugniſſe, pfarrliche.

M. ſ. u. Taufſcheine.

Zwangsmittel, kirchliche.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet. 24. März 1809. (Reg.-Bl. 1809, S. 914, § 81.)

Nachtrag.

Tanzmuſiken und Freinächte. *)

Oeffentliche Tanz=Unterhandlungen dürfen nicht ſtattfinden, und zwar 3. Sept. 1843. (Augsb. Intell.=Bl. Nr. 39.)

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen

a. vom erſten Sonntage im Advent bis zum Feſte der Erſcheinung des Herrn einſchließlich, mit Ausnahme des Sylveſter=Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgeſellſchaften im Königreiche Herkommen iſt;

b. vom Aſchermittwoch bis zum erſten Sonntag nach Oſtern einſchließlich;

c. an den beiden Feiertagen des Pfingſtfeſtes;

d. am Chriſti Himmelfahrtstage;

e. an den Vorabenden dieſer Feſte; und

f. an den Freitagen.

2) In katholiſchen Orten insbeſondere:

a. in den Oktaven des Frohnleichnams= und des Allerſeelenfeſtes;

b. an ſämmtlichen Frauentagen;

c. am Feſte der heil. Apoſtel Peter und Paul;

d. am Feſte Johannes des Täufers;

e. an den Feſten der Landes= und Diöceſan=Patrone; und

f. an den Vorabenden aller vorbenannten Feſte.

An Orten, wo eine oder mehrere katholiſche Pfarreien neben einer oder mehreren proteſtantiſchen Pfarreien beſtehen, haben die unter Ziffer 2 vorgeſchriebenen beſonderen Beſchränkungen

---

*) Dieſe Verordnung wurde erſt nach der Druckbeendigung dieſes Werkes durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht, weßhalb dieſelbe nur als Nachtrag gegeben werden kann.

Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholiſchen oder der proteſtantiſchen Kirche angehört.

Auch außer den geſchloſſenen Zeiten dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuſtändigen Polizeibehörde gehalten werden.

In der Bewilligung iſt die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmuſik jederzeit genau auszudrücken.

Die längſte Dauer der Tanzunterhaltungen ſoll hiebei allenthalben auf die Polizeiſtunde feſtgeſetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmuſik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes beginnen.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweiſe,jedoch nur bis zu 1 Stunden über die Polizeiſtunde verlängert werden:

1) An den Kirchweihſonntagen;
2) an den Tagen der Landesfeſte, und
3) an den 3 Faſtnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsſtunde.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung beſtehenden Vereine für geſelliges Vergnügen ſind den Beſtimmungen über die geſchloſſenen Zeiten unterworfen.

Es wird zu ſämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern des Reiches vertraut, daß dieſelben die ihnen vorzugsweiſe zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden werden, um durch Befeſtigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und ſittliche Beſſerung dieſelben vor den Gefahren und dem Verderben ſittenloſer Luſtbarkeiten zu bewahren, und von den Ausſchweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden ſind.

Alphabetiſches Regiſter

der über das

Kirchenweſen

beſtehenden

Verordnungen.

(Die nebenſtehenden Ziffern geben die Seiten an, worauf ſich die betreffenden Verordnungen befinden.)

Aberglaube 1.
Abgaben der Geiſtlichkeit 2.
Abgewürdigte Feiertage 2.
Ablaßtafeln 2.
Abſentgelder, pfarrliche 2.
Abſingen der Litaneien oder Veſpern, m. ſ. u. Andachten, abgeſtellte 6.
Abſingen der ſogen. 4 Wetter=Evangelien, m. ſ. u. Andachten, abgeſtellte 6.
Acquiſitions=Verbot, m. ſ. u. Amortiſations=Geſetz 3.
Adels=Taufs=Extrakte 2.
Advent= und Weihnachtslieder 2.
Adventszeit, m. ſ. u. Geſchloſſene Zeiten 75.
Almoſen 2.
Almoſengeben, m. ſ. u. Almoſen 2.
Alter, erforderliches, zur Heirath, m. ſ. u. Ehe 31.
Alumnen 3.
Amortiſations=Geſetz 3.
Amtliche Signaturen 5.
Amtsſiegel für Königl. Dekanate u. Pfarrer 5.
Anbetung, ewige 5.
Andachten 5.
Andachten, abgeſtellte 6.
Anſäſſigmachung fremder Religions=Verwandten 7.
Anſchaffung der Dienſtes=Siegel, m. ſ. u. Amtsſiegel 5.
Anſtalten, anatomiſche, m. ſ. u. Begräbniſſe 9.
Arbeiten 7.
Arme 7.
Armen=Verſorgungs=Anſtalten, m. ſ. u. Almoſen 2.
Aufgebot 7.
Ausfertigungen, pfarramtliche 7.
Ausländiſche geiſtliche Stellen 7.
Ausländiſche Klöſter 7.
Ausländiſche Weihen 7.
Ausſchenken durch die Pfarrer ꝛc. 7.

Ausſegnen 8.
Ausſetzen oder Beiſetzen der Leichen 8.
Auswanderung, temporäre, der Prieſter 8.
Auswärtige Stiftungen 8.

Baufälle der Pfarrhöfe, m. ſ. u. Pfarrgebäude 132.
Bauweſen, kirchliches 9.
Beförderung der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 16.
Befreiung, ältere, von Abgaben, m. ſ. u. Abgaben der Geiſtlichkeit 2.
Begräbniſſe 9.
Begräbniß-Akt 11.
Begräbniß=Gebühren 12.
Begräbniß=Plätze 13.
Beichte der Schulkinder 14.
Bekanntmachung der Pfarr=Erledigungen, m. ſ. u. Pfarreien, katholiſche 127.
Beluſtigungen an Sonn= und Feiertagen, m. ſ. u. Sonn= und Feiertagsfeier 178.
Benediktiner=Klöſter 14.
Benefizien — Benefiziaten 14.
Berechnung der Congrua, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Beſchwerden über Verbindlichkeiten der Seelſorger, m. ſ. u. Seelſorger 176.
Beſetzung katholiſcher Pfarreien, m. ſ. u. Pfarreien 128.
Beſetzung niederer Kirchendienſte 17.
Beſetzung und Beförderung zu geiſtlichen Pfründen, m. ſ. u. Geiſtliche Pfründen 72.
Beſetzung von Benefizien, m. ſ. u. Benefizien 15.
Beſtätigung der von Privatperſonen zu präſentirenden Pfarrer, m. ſ. u. Pfarreien 131.
Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Betrieb der Mühlwerke an Sonntagen, m. ſ. u. Sonn= und Feiertagsfeier 182.
Betſtunden 19.
Bezüge der Pfarrer 19.
Bierſchenken, m. ſ. u. Ausſchenken durch die Pfarrer 7.
Bierſieden, m. ſ. u. Ausſchenken durch die Pfarrer 7.
Biſchöfe 19.
Biſchöfliche Behörden 19.
Bisthümer 20.
Bittgänge 21.
Brandverſicherung geiſtlicher Gebäude 21.
Brodſpenden, m. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte 114.
Brüderſchaften 21.
Bürgerliche Perſonal=Klagſachen 21.

Canoniker 22.
Canonikal=Suſtentation 22.
Canoniſches Jahr 23.
Ceremonien an Chriſti Himmelfahrtstag und Pfingſten, m. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte 65.
Ceremonie bei Begräbniſſen, m. ſ. u. Begräbniß=Akt 11.
Charwoche 23.
Chriſtenlehre 23.
Chriſti Himmelfahrtstag 24.
Chriſtmette 24.
Chriſtnacht 24.

Collationen 24.
Collekten, kirchliche 25.
Compromißgericht bei Reviſion der Pfarr-Faſſionen, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Confirmation von Jahrestags-Stiftungen, m. ſ. u. Jahrestags-Stiftungen 84.
Congrua 25.
Congrua der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 17.
Copulation 26.
Correktions-Recht 26.
Curat-Benefizien 26.

Dankfeſte und Gebete 27.
Dankreden der Meßner am Grabe, m. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte 114.
Dechant-Wahlen 27.
Dezimation 27.
Dienſteid, beſonderer, der Geiſtlichkeit, m. ſ. u. Inſtallations-Inſtruktion 89.
Diözeſan-Rechte 28.
Diözeſan-Sprengel 28.
Diözeſen 28.
Diskretionsjahre 28.
Dispenſationen 28.
Dispenſation von Amortiſations-Geſetzen, m. ſ. u. Amortiſations-Geſetz 3.
Dispenſations-Taxen bei Verehelichungen, m. ſ. u. Ehe-Dispenſationen 31.
Dispoſitionen 28.
Dispoſition, letztwillige, der Geiſtlichen 28.
Domkapitularen und Domizellaren 28.
Domſtifte 29.
Dorfkirchen 29.
Dotation 30.
Dotation der Bisthümer, m. ſ. u. Bisthümer 20.
Duell 30.

Ehe 31.
Ehe-Dispenſationen 31.
Ehe-Einſegnung 34.
Ehegerichte, Eheſcheidungen, Eheſtreite 39.
Ehehinderniſſe, geheime, m. ſ. u. Ehedispenſationen 31.
Ehen, gemiſchte 56., m. ſ. auch u. Religionsverhältniſſe der Kinder 163.
Ehen im Auslande 37.
Eheſcheidungen, m. ſ. u. Ehegerichte 39.
Eheverlöbniſſe und Eheverträge 41.
Eheverſprechen, m. ſ. u. Eheverlöbniſſe 41.
Eheverträge, m. ſ. u. Eheverlöbniſſe 41.
Eid, allgemeiner, der Geiſtlichkeit, m. ſ. u. Inſtallations-Inſtruktion 89.
Eigenthum 42.
Eigenthum der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 70. Nr. 7.
Eigenthum der Kirchengeſellſchaften, m. ſ. u. Kirchengeſellſchaften 102.
Eigenthumserwerbfähigkeit der Klöſter 42.
Eigenthumsfähigkeit der Stiftungen 43.
Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religioſen, m. ſ. u. Amortiſations-Geſetz 3.
Einkünfte der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 70. Nr. 7.
Einkünfte von geiſtlichen Pfründen 43.
Einſendung der päpſtl. Ehedispens- oder anderer Taxgelder, m. ſ. u. Ehedispenſationen 31.

Emeriten-Anſtalt 43.
Emeriten-Fond 45.
Emeriten-Häuſer 46.
Entbindung von Gelübden, m. ſ. u. Gelübde 74.
Entweihung entbehrlich erklärter Kirchen, m. ſ. u. Exekration 48.
Epitaphien 47.
Erbbegräbniſſe, m. ſ. u. Begräbnißplätze 13.
Erbfolge der Religioſen 47.
Erbſchaftsverhandlungen der Geiſtlichen, m. ſ. u. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen 195.
Erbseinſetzung der armen Seele 47.
Eremiten und Klausner 47.
Erlaubnißſchein, obrigkeitlicher, zur Trauung, m. ſ. u. Ehe-Einſegnung 34.
Erledigung katholiſcher Pfarreien, m. ſ. u. Pfarreien ꝛc. 127.
Erledigung von Benefizien, m. ſ. u. Benefizien 14.
Ermächtigung der Benediktiner-Klöſter zur Annahme von Schenkungen, m. ſ. u. Amortiſations-Geſetz 3.
Erndte-Dankfeſt 47, m. ſ. auch u. Religiöſe Gebräuche 168 b.
Erndte-Gebet und Bittgänge 48.
Ertrunkene, m. ſ. u. Begräbniſſe 9.
Erwerbung inländiſchen und ausländiſchen Vermögens, m. ſ. u. Amortiſations-Geſetz 3.
Ewiges Licht 48.
Ewiggeld-Kapitalien, Ueberweiſung derſelben an Klöſter, m. ſ. u. Eigenthums-Erwerbsfähigkeit der Klöſter 42.
Exekration der Kirchen 48.
Exorziſiren 48, m. ſ. auch u. Aberglaube 1.
Expoſituren 48.
Extrakte, pfarramtliche 48.

Faſſionen 49.
Faſttage 51.
Feier der Sonn- und Feiertage, m. ſ. u. Sonn- und Feiertags-Feier 178.
Feierlichkeiten, kirchliche 51.
Feiertage, abgewürdigte 51.
Feiertage, gebotene, m. ſ. u. Feiertage, abgewürdigte 51.
Felder-Umgang, m. ſ. u. Religiöſe Gebräuche 167 a.
Feldkapellen 53.
Feſttage 53.
Feueraſſekuranz 53.
Feuerweihe 53.
Filialkirchen, Nebenkirchen und Kapellen 59, m. ſ. auch u. Kapellen 97.
Findlinge, m. ſ. u. Kinder und u. Religionsverhältniſſe der Kinder 165.
Firmung 60.
Fiskalat der Stiftungen 61.
Fixirung der zehentherrlichen Gefälle ꝛc., m. ſ. u. Zehenten 202.
Fleiſchſpeiſen, m. ſ. u. Faſttage 51.
Flur-, Felder-Umritt 61.
Folium beneficiorum 61.
Fortifikations-Steuer 62.
Franziskaner 62.
Frauen, ſchwangere 62.
Fremde Geiſtliche 62.
Frohnleichnamsfeier, m. ſ. u. Feſttage 53.
Fromme Stiftungen 62.

Fundationen 62.
Fundations-Kapitalien 62.
Fundirungs-Vermögen 63.
Fußwaſchung 63, m. ſ. auch u. Religiöſe Gebräuche 169 e.

Gaſtereien, m. ſ. u. Ausſchenken durch die Pfarrer 7.
Gebäude 64.
Gebäude der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 14.
Gebete 64.
Gebräuche, abgeſtellte 64.
Gebühren der Schätzleute zu Compromißgerichten, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Geburtsregiſter 64.
Gedenken der Verſtorbenen 65, m. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte 65.
Geiſtliche Behörden 65, m. ſ. u. Gebräuche, abgeſtellte 65.
Geiſtliche Gegenſtände gemiſchter Natur 66.
Geiſtliche Gerichtsbarkeit 66.
Geiſtliche Geſellſchaften 66.
Geiſtliche, fremde, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 68 Nr. 1.
Geiſtliche Gewalt 67.
Geiſtliche Güter 67.
Geiſtliche Mittel gegen phyſiſche Uebel, m. ſ. u. Aberglaube 1.
Geiſtliche Obrigkeit 67.
Geiſtliche Perſonen 68.
Geiſtliche Pfründen 72.
Geiſtlichkeit 74.
Geläute 74.
Geldanſchlag der Pfarrwohnungen, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Gelübde 74.
Gemiſchte Ehen, m. ſ. u. Ehen 36, und u. Religionsverhältniſſe der Kinder 163.
Gerichtsbarkeit über Geiſtliche, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 68 Nr. 2.
Gerichtshandlungen 75.
Geſang 75.
Geſchloſſene Zeiten 75.
Getränke, m. ſ. u. Ausſchenken durch die Pfarrer ꝛc. 7.
Getraute außer Landes ohne Konſens, m. ſ. u. Ehe-Einſegnung 34. und Ehen im Auslande 37.
Getraute, geſetzwidrige, m. ſ. u. Ehen im Auslande 37.
Gewiſſensfreiheit 75.
Glaubensbekenntniß 75.
Glaubensgeſetz 76.
Glockengeläute 76, m. ſ. auch u. Religiöſe Gebräuche 170 h.
Glockenſeile 76.
Goldene Samſtags-Andacht 76.
Gottesdienſt 76.
Gottesdienſtbeſuch, m. ſ. u. Gottesdienſt 77. 3.
Gottesdienſtfeier, m. ſ. u. Gottesdienſt 78. 4.
Gottesdienſthaltung, m. ſ. u. Gottesdienſt 78. 5.
Gottesdienſt für die Jugend, m. ſ. u. Gottesdienſt 76. 7.
— für Studirende, m. ſ. u. Gottesdienſt 79. 8.
— der Zünfte, m. ſ. u. Gottesdienſt 79. 9.
— für Verſtorbene, m. ſ. u. Begräbniß-Akt 11.
Gottesdienſtliche Gefäße, Requiſiten 80.
Grab Chriſti 80.
Gräbergruften 80.

Grabvorſtellungen 80, m. ſ. auch u. Religiöſe Gebräuche 170.
Gruften 80.
Güter der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 14.
Güterpachtungen der Geiſtlichkeit 80.

Hausandacht 81.
Hausſteuer, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Haustaufen, freiwillige, m. ſ. u. Stolgebühren 183.
Haus- und Schloßkapellen 81.
Heirathen der Laienbrüder 82.
Heirathsbewilligung der Militärperſonen, m. ſ. u. Ehe-Einſegnung 34.
Heiraths-Conſenſe, gutsherrliche, m. ſ. u. Ehe-Einſegnung 34.
Hexerei, m. ſ. u. Aberglaube 1.
Himmelfahrtstag 82.
Himmelläuten 82, m. ſ. auch u. Religiöſe Gebräuche 172. 3.
Hingerichtete 82.
Hochzeiten 82.
Hochzeittiſche 82.
Hofkaplane, m. ſ. u. Canoniker 22.
Hofkultus 83.
Hülfsprieſter 83.
Hunde, deren Mitnahme, m. ſ. u. Gottesdienſt 77. 2.

Jahrestage der neu organiſirten Kloſter-Pfarrkirchen 84.
Jahrestage reduzirter Kirchen 84.
Jahrestags-Gebühren, m. ſ. u. Pfarrei-Bezüge 126.
Jahrestags-Stiftungen 84.
Immiſſion der Pfarrer, m. ſ. u. Inſtallations-Inſtruktion 87.
Indigenat 84.
Indulgenz, päpſtliche 85.
Inquiſiten 85, m. ſ. u. Begräbniſſe 10.
Inſtallation 85.
Inſtallations-Inſtruktion 87.
Inſtallations-Recht der Gutsbeſitzer, m. ſ. u. Inſtallations-Inſtruktion 87.
Inſtitute, geiſtliche, m. ſ. u. Geiſtliche Geſellſchaften 66.
Inſtruktion zur Herſtellung der Faſſionen, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Interkalar-Früchte 94.
Inveſtiturbriefe, biſchöfliche 96.
Johanniter-Orden 96.
Jubiläen der Kirchen 96.

Kapellen 97.
Kaplane 97.
Kapuziner 97.
Katechismus-Lehre 97.
Kinder, Findlinge und natürliche 97.
Kinder gemiſchter Ehen 97.
Kinder, legitimirte 98.
Kinder, todtgeborene 98, m. ſ. u. Begräbniſſe 9.
Kinder, uneheliche 98.
Kirchendienſte, niedere 100.
Kirchen-Eigenthum 98.
Kirchenfiskale 101.

Kirchengebete 101.
Kirchengeſang 102.
Kirchengeſellſchaften, deren Eigenthum 102.
Kirchengewalt 103.
Kirchen=Jubiläum 103.
Kirchen=Kapitalien 100.
Kirchen, kirchliche Gebäude 98.
Kirchenmuſik 103.
Kirchenpfründe 103.
Kirchen=Staats=Polizei 103.
Kirchenſtühle 103.
Kirchentrachten 104.
Kirchenuhren 104.
Kirchenvermögen 104.
Kirchenverſammlungen 105.
Kirchenverwaltungen 105.
Kirchenwaldungen 105.
Kirchen=Zehenten, m. ſ. u. Pfarrgebäude 132.
Kirchenzucht 105.
Kirchhöfe 106.
Kirchliches Aufgebot 106.
Kirchweihen 106, m. ſ. u. Feſttage 56 D.
Klagen über Sponſalien, m. ſ. u. Eheverlöbniſſe 41.
Klausner 106.
Klauſur=Befreiung 106.
Klöſter 106.
Klöſter, aufgehobene 107.
Klöſter, ausländiſche 107.
Kloſtergeiſtliche 107.
Kloſtergrüfte 107, m. ſ. u. Begräbniſſe 9.
Kloſterpenſionen, m. ſ. u. Canonikal=Suſtentation 22.
Kloſterpfarreien 108.
Kloſterpfarrkirchen, neu organiſirte, deren Jahrestage, m. ſ. u. Feſttage 58 F.
Kommunal=Auflagen der Pfarreien, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Kompetenz der General=Kreiskommiſſariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude, m. ſ. u. Pfarrgebäude 140.
Konkurrenz der Dezimatoren zu den Kirchen= u. Pfarrhofbauten, m. ſ. u. Pfarrgebäude 134.
Konkurrenz der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten, m. ſ. u. Pfarrgebäude 139.
Konkursprüfung, m. ſ. u. Pfarramts=Candidaten 119.
Kollegiatſtifts=Canoniker, m. ſ. u. Canoniker 22.
Konſens, älterlicher oder vormundſchaftlicher, zur Verehelichung, m. ſ. u. Ehe=Einſegnung 34.
Korreſpondenz, m. ſ. u. Amtsſiegel 5.
Krankheiten, allgemeine 108.
Kreiskommiſſariate 108.
Kreuz= und Bittgänge 108.
Kriegs=Peräquations=Auflagen der Pfarreien, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Kriminalfälle der Geiſtlichen 108.
Kriminal=Gerichtsbarkeit 108.
Künſte, abergläubiſche, bei Schatzgräbereien, m. ſ. u. Aberglaube 1.

L.

Läuten 109.
Läutgarben 109.
Laienbrüder 109.
Lehrvorträge der Geiſtlichen 109.
Leichen 109.
Leichen, arme 110.

Leichenbegängniſſe, Gebühren hiefür, m. ſ. u. Stolgebühren 138.
Leichengepränge 110.
Leichenkondukt 110.
Leichenpredigten 110.
Leichenſchmäuſe 110.
Leichentrünke und Mahlzeiten 110.
Leichname, abgelieferte, zur Anatomie, m. ſ. u. Begräbniſſe 9, und u. Mißbräuche, abgeſtellte 113 D.
Letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen, 71, 8.
Lokalumlagen zu Neubauten ꝛc. von Pfarrhäuſern, m. ſ. u. Pfarrgebäude 139.

Mahlzeiten bei Leichen, m. ſ. u. Leichentrünke 110.
Mediatſtifte 111.
Meineid=Verwahrung 111.
Mendikanten 111.
Meßeinſchreibbuch, m. ſ. u. Meßſtipendien 112.
Meſſen reduzirter Kirchen 111.
Meßgroſchen 111.
Meßnerdienſte 112.
Meßnerhäuſer 112.
Meßſtipendien 112.
Militärbegräbniſſe 113.
Militärbegräbniſſe auf dem Lande, m. ſ. u. Begräbniß=Gebühren 12.
Militärgottesdienſt, m. ſ. u. Gottesdienſt 79, 6.
Militärpflichtigkeit der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 69, 3.
Mißbräuche, abgeſtellte 113.
Mittel, geiſtliche, gegen phyſiſche Uebel, m. ſ. u. Aberglaube 1.
Mitnahme von Hunden in die Kirche, m. ſ. u. Gottesdienſt 77, 2.
Monatpfarreien, m. ſ. u. Collationen 24.
Mühlwerk, deſſen Betrieb 114.
Muſikproduktionen in den Kirchen 114.

Nachſitzrecht der Kirchendiener, m. ſ. u. Kirchendienſte 100.
Namensfeſt Sr. Majeſtät des Königs von Bayern 115.
Nationalgarde, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 69, 4.
Nebenkirchen, m. ſ. u. Filialkirchen 59.
Neutaufen, m. ſ. u. Mißbräuche 114.
Nominationsrecht 115.
Nonnen 116.
Nothtaufe 117.

Oberaufſicht auf das Vermögen der Pfarreien, m. ſ. u. Geiſtliche Pfründen 73.
Oelbergvorſtellungen 118.
Opfergänge 118.
Ordenskapellen 118.
Ordinariate 118.

Päpſtliche Notarien 119.
Paramente reduzirter Kirchen 119.
Paſſionstragödien 119.

Patente 119.
Patrozinien 119.
Penſions=Abzug der Canoniker, m. ſ. u. Canoniker 22.
Pfarramts=Candidaten 119.
Pfarrei=Bezüge 126.
Pfarrei=Dismembration 132.
Pfarreien, katholiſche 127.
Pfarrgebäude 132.
Pfarrgränze 142.
Pfarrhöfe 145.
Pfarrmatrikel 145.
Pfarr= und Mutterkirchen 146.
Pfarr=Oekonomie 147.
Pfarr-Oekonomiegebäude 147.
Pfarr=Reſignation 147.
Pfarr=Witthumsgründe 147.
Pfingſttag 147.
Pflegekinder, m. ſ. u. Kinder 98, und u. Religionsverhältniſſe der Kinder 165.
Plazet 147.
Poſſeßertheilung 147.
Präſentation auf ein Benefizium, m. ſ. u. Benefizien 14.
Präſentation auf Pfarreien, m. ſ. u. Pfarreien, bei Beſetzung 128.
Präſentationen 148.
Präſentationsrechte 148.
Präſentations=Taxe 149.
Präſentations=Urkunden 150.
Predigen 151.
Prediger=Stellen 151.
Predigtamts=Candidaten, m. ſ. u. Pfarramtskandidaten 119.
Priorität der Baufälle in Konkurſen, m. ſ. u. Pfarrgebäude 140.
Privat=Kapellen 154.
Privat=Kirchengeſellſchaften 154.
Privat=Patrone 155.
Proklamationen 156.
Providiren 156.
Proviſurkoſten, m. ſ. u. Interkalar=Früchte 94.
Prozeſſionen 157.
Prüfung der Pfarramts=Candidaten, m. ſ. u. Pfarramts=Candidaten 119.

Qualifikations=Zeugniſſe, biſchöfliche 158.
Quarta pauperum, m. ſ. u. Erbseinſetzung der armen Seele 47.

Ratihabitation der verbotswidrig außer Landes geſchloſſenen Ehen, m. ſ. u. Ehen im Auslande 37.
Rechnungs=Abhörgebühren der Pfarrer, m. ſ. u. Kirchen=Verwaltungen 105.
Rechtsſtreite der Pfarrer ꝛc. 159.
Regulirung der Stolgebühren, m. ſ. u. Stolgebühren 184.
Reiſebewilligung der Geiſtlichen 160.
Reiſekoſten der Biſchöfe, m. ſ. u. Firmung 60.
Religionsänderung 160.
Religions= und Gewiſſensfreiheit 161.
Religions= und Kirchengeſellſchaften 161.
Religions=Unterricht 162.
Religions=Verhältniſſe der Kinder 163.
Religions=Verwandte, einzelne 165.
Religions=Wahl 166.
Religioſen 166.

Religiöſe Gebräuche 167.
Religiöſe Volksblätter 172.
Requiſiten, m. ſ. u. Gottesdienſtliche Gefäße 80.
Reſidenz der Domkapitularen 172.
Roſenkranz-Abbeten 172.
Ruralkapitel 172.

Säkularzehenten, m. ſ. u. Pfarrgebäude 135.
Sammlungen 175.
Samſtags-Andachten, goldene, m. ſ. u. Andachten, abgeſtellte 6.
Schätzungskoſten zum Behufe der Pfarr-Faſſionen, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Schatzgräberei, m. ſ. u. Aberglaube 1.
Schiffweihe 175.
Schießen 175.
Schloßkapellen 175.
Schulbenefizien 175.
Schulden der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 14.
Schuldentilgungs-Steuer, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Schulkinder 176.
Schullehrer 176.
Schwangere Frauen, deren Begräbniß, m. ſ. u. Begräbniſſe 9.
Seelengottesdienſte für Biſchöfe, m. ſ. u. Biſchöfe 19.
Seelſorger 176.
Seelſorgejahre 176.
Segenſprechen bei phyſiſchen Uebeln, m. ſ. u. Aberglaube 1. und u. Exorziſiren 48.
Sektenſtifter 176.
Selbſtmörder 177.
Siegel der Pfarrer und Dekane 177.
Simultangebrauch der Kirche 177.
Sonn- und Feiertags-Feier 178.
Sukzeſſionsrecht, fiskaliſches, der Biſchöfe, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 70, 7.
Spitalkirchen 182.
Sponſalien 182.
Sterbefälle der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 69, 5.
Stiftungen 183.
Stiftungen an Auswärtige 183.
Störung des Gottesdienſtes, m. ſ. u. Gottesdienſt 76, 1.
Stolgebühren 183.
Studirende, deren Gottesdienſt, m. ſ. u. Gottesdienſt 79, 8.

Taggebühren der Königl. Commiſſäre bei Inſtallationen, m. ſ. u. Inſtallations-Inſtruktion 93.
Tantiemenbezug von Collektengeldern, m. ſ. u. Collekten, kirchliche 25.
Tanzen 186.
Tanzmuſiken und Freinächte 205.
Taufen 186.
Taufen, Erhebung der Gebühren hiefür, m. ſ. u. Stolgebühren 183.
Taufgebühren unehelicher Kinder 186.
Taufliſten und Bücher 187.
Taufſcheine 187.
Teſtamente der Geiſtlichen 188.
Tiſchtitel 189.
Titulanten 192.
Todte Körper 192.

Trauergeläute 192.
Trauerzeit bei Verwittibten, deren Wiederverehelichung, m. ſ. u. Ehedispenſationen 32.
Trauungen 192.
Trauung, freiwillige, in Privatkapellen, m. ſ. u. Stolgebühren 183.
Trauungsliſten, pfarrliche, m. ſ. u. Eheeinſegnung 34.
Trennung der Ehe, m. ſ. u. Ehegerichte 39.

Uebel, phyſiſche, m. ſ. u. Aberglaube 1.
Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates, m. ſ. u. Zehenten 202.
Uneheliche Kinder, deren Beerdigung und Taufe ꝛc. 193, m. ſ. auch u. Religionsverhältniſſe der Kinder 165.
Untauglichkeit der Geiſtlichen 193, m. ſ. auch u. Geiſtliche Perſonen 70, 6.
Unterhaltung der Dorfkirchen, m. ſ. u. Dorfkirchen 29.
Unterhaltung der Pfarrgebäude, m. ſ. u. Pfarrgebäude 132.
Urkunden-Ausfertigung, m. ſ. u. Amtsſiegel 5.
Urlaub der Pfarrer 193.

Vakaturen von Pfarreien, m. ſ. u. Pfarreien 127.
Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche 194.
Veränderung der Parochialgränzen, m. ſ. u. Pfarrgränze 142.
Verbitten einer Pfarrei, m. ſ. u. Pfarreien 130.
Verbot der Mitnahme von Hunden in die Kirche, m. ſ. u. Gottesdienſt 77, 2.
Verfahren in Eheſtreitigkeiten, m. ſ. u. Ehegerichte 39.
Vergehen, Verbrechen und Strafe der Geiſtlichen 194.
Verkünden der Verſtorbenen 194.
Verkündungen von der Kanzel 194.
Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen 195.
Verlobte 197.
Vermächtniß an auswärtige Stiftungen 197.
Vermächtniſſe zu Kultuszwecken, m. ſ. u. Amortiſations-Geſetz 3.
Vermögen der Pfarreien, m. ſ. u. Geiſtliche Pfründen 73.
Vermögen und Eigenthum 197.
Verpflichtung 197.
Verſendung der Meßſtipendien, m. ſ. u. Meßſtipendien 112.
Verſetzung der Benefiziaten, m. ſ. u. Benefizien 16.
Verſteigerungen an Feiertagen 198.
Verſtorbene 198.
Verträge 198.
Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 71, 8.
Verwaltung der Pfründen 198.
Verwaltung des Kirchenvermögens, m. ſ. u. Kirchenvermögen 104.
Viehhüten unter dem Gottesdienſte, m. ſ. u. Sonn- und Feiertags-Feier 178.
Vikarirungs-Entſchädigung, m. ſ. u. Interkalar-Früchte 194.
Vorſchußleiſtung aus dem Staats-Aerar, m. ſ. u. Beſteuerung der Geiſtlichkeit 17.
Vorſteher, geiſtliche 199.
Votivprieſter 199.

Wachen, geſellſchaftliches, bei Leichnamen, m. ſ. u. Mißbräuche, abgeſtellte 113.
Wahlen der Ruralkapitel 200.
Waiſenkinder 200.
Wallfahrten 200.
Wallfahrtskirchen 200.
Weihe 200.
Weihe von Schiffen 201.
Weihnachtsſingen 201.
Wetter=Evangelien 201.
Wetterläuten 201.
Wiederbeſetzung nicht angetretener Pfarreien, m. ſ. u. Pfarreien 128.
Winkelverſprechungen, m. ſ. u. Eheverlöbniſſe 41.
Wirthſchaftsbetrieb durch Pfarrer, m. ſ. u. Ausſchenken durch die Pfarrer 7.
Witterung, nachtheilige 201.
Wochengeld eines Hülfsprieſters, m. ſ. u. Faſſionen 49.
Wundergeſchichten, deren Verkündung 201.
Zehenten 202.
Zeit der Begräbniß 202.
Zelebration gewiſſer Heiliger, m. ſ. u. Feiertage, abgewürdigte 51.
Zeremonien 202.
Zeugniſſe bei Beförderungs=Geſuchen, m. ſ. u. Geiſtliche Pfründen 74.
Zeugſchaft der Geiſtlichen, m. ſ. u. Geiſtliche Perſonen 71, 10.
Zünfte, deren jährlicher Gottesdienſt, m. ſ. u. Gottesdienſte 79, 9.
Zuſammenkünfte, heimliche, m. ſ. u. Hausandacht 81.
Zwangsmittel, kirchliche 203.
Zwangsrechte der Tafernwirthe bei Hochzeiten, m. ſ. u. Stolgebühren 183.

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Der katholische Geistliche, seine Pflichten und Dienstverhältnisse nach den Abstufungen seiner Würde und die katholischen Kirchen in religiöser und ökonomischer Beziehung ein Handbuch für alle Geschäftsleute, welche sich in den desfalls in Bayern bestehenden Anordnungen unterrichten wollen,

Nördlingen 1844

Bavar. 651 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372690-1